



Bericht des Jugendamtes der Stadt Wetzlar 2010 – 2013



Juli 2015



**Verfasserin:
Elke Eichler, Jugendhilfeplanung
in Zusammenarbeit mit
Amtsleitung und Abteilungsleitungen
Juli 2015
Auflage: 500 Stück**

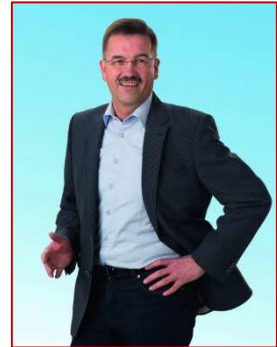
INHALT

VORWORT	3
1. EINLEITUNG	5
1.1 Berichtswesen im Jugendamt der Stadt Wetzlar	5
1.2 VORBEMERKUNGEN DER AMTSLEITUNG	5
2. DIE ORGANISATION DES JUGENDAMTES	8
2.1 Zur Zweigliedrigkeit des Jugendamtes nach dem SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe	8
2.2 Organigramm	10
2.3 Aufbauorganisation der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Wetzlar	11
3. DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS UND SEINE FACHAUSSCHÜSSE	14
4. BETEILIGUNG DER FREIEN TRÄGER DER JUGENDHILFE.....	16
5. AMTSLEITUNG UND STABSSTELLEN.....	17
5.1 Personal Overhead zum 31.12.2014.....	17
5.2 Personal des Jugendamtes insgesamt	17
5.3 Haushalt und Controlling.....	19
Finanzen und Haushaltsführung des Jugendamtes	20
5.4 Jugendhilfeplanung – Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses	25
5.4.1 Gesetzliche Grundlage und Aufgabe der Jugendhilfeplanung.....	25
5.4.2 Thematische Entwicklungen / Planungen	27
6. ABTEILUNG ZENTRALE JUGENDHILFELEISTUNG	33
6.1 Personalstand in der Abteilung zum 31.12.2014.....	33
6.2 Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben der Abteilung Zentrale Jugendhilfeleistungen ..	33
Unterhaltsvorschuss	33
Beistandschaften/Vormundschaften/Pflegschaften	34
Vormundschaften/Pflegschaften gem. § 1793 Bürgerliches Gesetzbuch	37
Adoptionsvermittlung	39
6.3 Fachliche und thematische Weiterentwicklungen	40
7. ABTEILUNG SOZIALE DIENSTE.....	41
7.1 Personalstand in der Abteilung zum 31.12.2014.....	41
7.2 Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben im Sozialen Dienst	41
Wirtschaftliche Jugendhilfe	41
Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).....	44

Jugendhilfe in Strafsachen (JiS)	46
Fachberatung Pflegeeltern.....	47
Fachstelle Jugendberufshilfe und ambulante Erziehungshilfen	48
Fachstelle Ambulante Erziehungshilfe / Honorarkräfte	50
7.3 Fachliche und thematische Weiterentwicklungen	50
8. ABTEILUNG KINDERTAGESBETREUUNG	52
8.1 Personalstand in der Abteilung zum 31.12.2014	52
8.2 Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben der Abteilung Kindertagesbetreuung	52
Betrieb von Tageseinrichtungen und Fachberatung.....	52
Ausbauplanung für Plätze für Unter-Dreijährige:	53
Förderung von Kindern in der Tagespflege:	54
Unterstützung selbstorganisierter Förderung / Freie Träger	57
Einzelintegrationshilfen	57
Schulkindbetreuung:	59
8.3 Fachliche und thematische Entwicklungen	60
9. ABTEILUNG FRÜHE HILFEN / KINDERSCHUTZ	63
9.1 Personalstand in der Abteilung zum 31.12.2014	63
9.2 Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben in der Abteilung „Frühe Hilfen / Kinderschutz“	63
Frühe Hilfen in der Stadt Wetzlar	64
Information von (werdenden) Eltern und Frühe Hilfen	64
Einsatz von Familienhebammen.....	66
Koordinierung Netzwerk Frühe Hilfen	67
Umsetzung des Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetzes	67
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	69
„8 Sachen, die Erziehung stark machen“.....	70
Insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz	70
9.3 Fachliche und thematische Entwicklungen	71
10. ABTEILUNG JUGEND.....	73
10.1 Personalstand in der Abteilung zum 31.12.2014	73
10.2 Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben in der Abteilung Jugend.....	73
Politisch-Kulturelle Jugendbildung (Jugendbildungswerk)	73
Wetzlarer Jugendforum.....	75
Jugendförderung / Kinder- und Jugenderholung	75
WetzlarCard	76
Offene Kinder- und Jugendarbeit / Jugendzentren und Jugendtreffs.....	77
10.3 Fachliche und thematische Entwicklungen	78
11. ZUSAMMENFASSUNG / PERSPEKTIVEN AUS SICHT DER AMTSLEITUNG	
80	
ANHANG.....	84

VORWORT

Es ist mir als Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses der Stadt Wetzlar und zugleich als zuständiger Dezernent für Jugend, Soziales und Sport ein wirkliches Anliegen, dem Bericht des Jugendamtes ein paar Gedanken voranzustellen:



Das nunmehr vorliegende Kompendium, das in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.05.2015 diskutiert wurde und aus dem Kreis seiner Mitglieder eine positive Resonanz erfahren hat, stellt die Entwicklung der Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Wetzlar in den Jahren 2010 bis 2013 dar und schafft damit einen Überblick über ein ganz wesentliches Handlungsfeld unserer Gebietskörperschaft.

Die Zusammenstellung ist aber nicht auf einen „nüchternen“ Geschäftsbericht zu reduzieren, sondern bietet einerseits eine umfassende Darstellung aller Aufgaben und Tätigkeitsbereiche eines öffentlichen Jugendhilfeträgers und stellt andererseits Bezüge zur gesamtgesellschaftlichen Entwicklung her, indem er Parallelen aufzeigt und Unterschiede deutlich macht. Dies gilt insbesondere auch für die sich abzeichnenden Tendenzen in den unterschiedlichsten Handlungsfeldern der Jugendhilfe. Insoweit gestaltet der vorliegende Bericht mit dem örtlichen Bezug den Rahmen aus, den der 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung gesetzt hat. Er bestärkt die Kernaussage, dass die Jugendhilfe in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist.

So wie sich der gesellschaftliche Wandel vollzogen hat und die Jugendhilfe mit ihren Leistungen keineswegs überwiegend an einzelne gesellschaftliche Gruppen adressiert ist, sondern Partner von Eltern, Kindern und Jugendlichen aus allen Segmenten unserer Gesellschaft ist, so hat sich in den zurückliegenden Jahren auch das der Erbringung der Jugendhilfeleistungen zugrunde liegende Regelwerk spürbar verändert.

Hervorheben möchte ich auch, dass sich die Stadt Wetzlar als Jugendhilfeträger nicht zuletzt aufgrund des konstruktiv-kritischen Dialogs zwischen beiden Säulen des Jugendamtes, nämlich dem Jugendhilfeausschuss auf der einen und der Verwaltung auf der anderen Seite, sehr intensiv mit Fragen der stetigen Verbesserung der Wirkungseffizienz und Dienstleistungsorientierung befasst. In dem Kontext ist insbeson-

dere der Aspekt der Sozialraumorientierung und die Haltung, dass Eltern die eigentlichen Experten für ihre Kinder sind und sie in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und begleitet werden müssen, zu nennen.

Insofern stellt dieser Bericht eine gute Standortbestimmung dar, die für alle Beteiligten, so auch die politischen Entscheidungsträger, eine Vielfalt an Informationen bereit hält. Sie erlaubt, sich fundiert mit der Jugendhilfe und ihren jeweiligen Erscheinungsformen auseinanderzusetzen, zugleich aber auch ausgehend von dieser Standortbestimmung den Blick in die Zukunft zu richten. Es gilt, den eingeschlagenen Weg der konzeptionellen Weiterentwicklung fortzusetzen, aber auch die Mitarbeitenden zu bestärken, sich in die stetigen Prozesse zur Optimierung der Arbeitsabläufe und die strategische Ausrichtung einzubringen.

Ich habe das Jugendamt unserer Stadt und die hier arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als ein sehr engagiertes Team erlebt, das auf der Basis seiner hohen Fachkompetenz Vorstellungen mit in den Arbeitsalltag einfließen lässt, um zum Wohle der Kinder und Jugendlichen wirkungsvolle Leistungen zu erbringen.

Dafür danke ich auch im Namen der Kolleginnen und Kollegen des Jugendhilfeausschusses herzlich.


Manfred Wagner
Bürgermeister

1. EINLEITUNG

1.1 BERICHTSWESEN IM JUGENDAMT DER STADT WETZLAR

Mit dem vorliegenden Bericht wird die Betätigung des öffentlichen Jugendhelfeträgers der Stadt Wetzlar beschrieben. Der Bericht hat seinen Schwerpunkt in den Jahren 2010-2013 und gibt einen Überblick zu den gesetzlichen Aufgaben und Leistungen in der Praxis. Er beschreibt Zusammenhänge und Entwicklungen im Bereich der Jugendhilfe. Dargestelltes Datenmaterial wird im Kontext beschrieben. Die Auswahl der Daten macht Signifikanzen oder Entwicklungen deutlich. Weitere Indikatoren, wie z.B. eine Betrachtung der Alterskohorten, der Stadtteile / -bezirke oder der kulturellen Herkunft, könnten die Grundlage für nachfolgende Berichte darstellen.

Weitere im Jugendamt kontinuierlich stattfindende und fortgeführte Berichterstattungen sind:

- Themenbezogenen Berichte, z.B. „AG Kinderschutz „Frühe Hilfen“ oder „Kinderschutz in der Stadt Wetzlar“ in 2010, „Bestandserhebung zur Kooperation Jugendhilfe-Schule“ in 2013.
- Fortlaufende Bestandserhebungen gem. § 80 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe „Jugendhilfeplanung“. Hier werden einzelnen Leistungen der Jugendhilfe in Wetzlar festgehalten, deren Qualitätsstandards beschrieben und Empfehlungen dazu formuliert.
- jährliche Ziel- und Aufgabenplanung für das Jugendamt, die regelmäßig im Jugendhilfeausschuss vorgestellt werden.
- Vorberichte zu den jährlichen Haushaltsplanungen des Jugendamtes.

1.2 VORBEMERKUNGEN DER AMTSLEITUNG

Eine Berichterstattung über die Betätigung der Jugendhilfe und des öffentlichen Jugendhelfeträgers der Stadt Wetzlar fand und findet in Teilbereichen regelmäßig statt. Eine umfangreiche Analyse aller Geschäftsbereiche des Jugendamtes gab es jedoch bisher noch nicht. Um diesen Bericht zu verfassen, gab es vielfältige Absprachen mit den jeweiligen Abteilungsverantwortlichen, was die Zielsetzung sowie die Inhalte und die Datengrundlage betraf.

Um das Datenmaterial noch übersichtlich erscheinen zu lassen, wurde sich auf den Berichtszeitraum 2010 – 2013 verständigt. Dies war ein Zeitraum, in dem die Jugendhilfe in hohem Maße von gesetzlichen Neuregelungen und Neuerungen betroffen war. Als Konsequenz machten die veränderten Aufgabenstellungen eine Veränderung der Organisations-

struktur notwendig. Ausschnittsweise wird dies im Kapitel 2.3 „Aufbauorganisation der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Wetzlar“ noch beschrieben.

Auf der Ebene der Amtsleitung ergab sich die Veränderung, dass ab dem 01.01.2013 das Jugendamt von einer Amtsleitung geleitet wird. Bis dahin, nämlich vom Jahr März 2005 bis Dezember 2012 wurde das Jugendamt von einer sogenannten „Doppelspitze“ geleitet. In dieser Phase wurde ab September 2012 die Stabsstelle des Haushalt und Controllings von 0,5 einer Vollzeitäquivalente (VZÄ) Personalstelle auf 1,0 VZÄ Personalstelle aufgestockt. Vor diesem Hintergrund der Organisationsveränderungen des Jugendamtes, die auch die Abteilungen des Jugendamtes betrafen, finden sich an manchen Stellen dieses Berichtes deshalb auch Angaben, die in das Jahr 2014 hinein reichen und sich nicht allein auf den Berichtszeitraum 2010 bis 2013 fokussieren.

Die Jahre 2010 bis 2013 waren deshalb anspruchsvoll, weil in dieser Zeit mindestens drei große gesetzliche Neuregelungen auf die gesamte Jugendhilfe zukamen. Das Kinderförderungsgesetz (KiFöG), das Bundeskinderschutzgesetz und das Vormundschafts- und Betreuungsgesetz.

Die Anforderung „geschriebenes Papier“ in reale Lebenswelten und –verhältnisse umzusetzen, personelle, finanzielle und organisatorische Vorkehrungen zu treffen und schließlich Konzepte, Standards, Richtlinien und Verfahren zu entwickeln, ist gemeinsam mit dem Jugendhilfeausschusses, den freien Trägern der Jugendhilfe und den Leitungskräften und Mitarbeitenden des öffentlichen Jugendhilfeträgers gelungen. So wurde zum Beispiel das Bundeskinderschutzgesetz im Jahr 2012 auf seine Relevanz für die Jugendhilfeträger systematisch durchgearbeitet. Die örtliche Kommunalpolitik, der Jugendhilfeausschuss und die Fachausschüsse wurden über die weitreichenden Veränderungen und damit verbundenen Konsequenzen informiert. Zur Umsetzung wurden Zielvorgaben erarbeitet und in den Gremien abgestimmt. Mit dem Personal- und Organisationsamt ist auf dieser Grundlage, die zur Umsetzung der neuen Aufgaben notwendige organisatorische und personelle Veränderung diskutiert, vereinbart und im Geschäftsverteilungsplan des Jugendamtes mit entsprechenden Stellenbeschreibungen im Jahr 2013 festgelegt und umgesetzt worden. Ebenso war es notwendig, die erheblichen finanziellen Konsequenzen nicht nur zu beschreiben, sondern diese in eine entsprechende Haushaltssystematik so einzuarbeiten, dass die Aufwendungen genauso wie die in Aussicht gestellten Fördermittel übersichtlich den internen Verwaltungsgremien, aber auch den entsprechenden Ausschüssen und der Politik dargestellt werden konnten.

In ähnlicher Weise wurde auch das neue Kinderförderungsgesetz mit seinen Auswirkungen auf Inhalte der Kindertagesbetreuung, der Personalebewirtschaftung und der finanziellen Aus-

stattung der Kommunen erarbeitet. Das Gleiche gilt für das neue Vormundschafts- und Betreuungsgesetz.

Diese Beispiele verdeutlichen die Anforderungen, die an die Jugendhilfe in zunehmendem Maße gestellt werden. Grundlegende gesetzliche Veränderungen finden in kürzeren Zeiträumen statt, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Gesetzliche Veränderungen spiegeln dabei auch konkrete Ereignisse (Vorfälle) oder Vorgaben - zum Beispiel den Beitritt der Bundesrepublik zu den Konventionen der Vereinten Nationen im Bereich der Kinderrechte - wider. So spielte für die Entwicklung eines neuen Vormundschafts- und Betreuungsrechtes mit seinen weitreichenden Konsequenzen für die praktische Arbeit der Tod des Kindes Kevin in Bremen sicherlich eine gewichtige Rolle. Ebenso waren für die Entwicklung des umfangreichen Bundeskinderschutzgesetzes die Todesfälle von Kindern in der Bundesrepublik und die damit verbundene Frage nach einem wirksamen Schutz für Kinder in Deutschland von besonderer Relevanz. Die Konsequenzen in organisatorischer und personeller Hinsicht sind in der Praxis eines Jugendamtes vielfältig. Die Folgekosten hingegen werden oft nicht in genügender Weise mit der Zielbestimmung der Gesetzgebung in Verbindung gebracht. Prävention ist nicht nur durch Umschichtung oder Verlagerung von personellen oder finanziellen Ressourcen zu erreichen. Sie kostet Geld. Zusätzlich erhöht die Anforderung an die Jugendhilfe, dass „kein Kind durchs Netz fallen darf“¹, eine entsprechende Intervention und damit ebenfalls höhere Kosten in den Unterstützungsleistungen für Familien. Die jeweiligen Steigerungsraten auf Bundesebene und die damit verbundenen weiteren Fragen nach einer „Steuerung der Jugendhilfe“ angesichts erheblich gestiegener Aufwendungen der Jugendhilfe sind ein Indiz hierfür und werden im Kapitel „Haushalt und Controlling“ näher dargestellt.

Für das Jugendamt der Stadt Wetzlar lässt sich feststellen, dass ein Zusammenwirken von Zielvorgaben der örtlichen Politik, der fachlichen Ausschüsse der Verwaltung und besonders der Träger der freien Jugendhilfe und deren Verbände auf einem guten Stand sind. Die jährliche Klausurtagung der Führungs- und Planungskräfte des Jugendamtes spielt dafür eine gewichtige Rolle. In dieser Klausurtagung wird auf Grundlage der Vorgaben der Kommunalpolitik unter Einbeziehung der fachlichen Entwicklungen der Jugendhilfe auf Bundes- und Landesebene ein Zielkatalog und damit ein Orientierungsrahmen für die jährlichen Aufgaben des Jugendamtes geschaffen.

In den folgenden Kapiteln der Stabsstellen und der Abteilungen des Jugendamtes werden deshalb nicht nur Zahlen dargestellt, sondern auch die Arbeitsbereiche und deren Entwicklung im Berichtszeitraum beschrieben.

¹ „Keiner fällt durchs Netz“, Projekt zur Primärprävention, Hessenstiftung, Familie hat Zukunft, 2007-2014

2. DIE ORGANISATION DES JUGENDAMTES

2.1 ZUR ZWIEGLIEDRIGKEIT DES JUGENDAMTES NACH DEM SGB VIII KINDER- UND JUGENDHILFE

In § 70 des 8. Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) wird die Organisation eines Jugendamtes bundesweit geregelt: „Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.“ (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Dieser besondere Aufbau eines „Amtes“ innerhalb einer Kommune wird als die „Zweigliedrigkeit“ des Jugendamtes bezeichnet. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von deren Leiter auf Grundlage der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen. Als Beschäftigter der Gebietskörperschaft handelt dieser im Auftrag des Magistrates. Die Steuerung der kommunalen Jugendhilfe basiert demnach nur auf der Grundlage der Beschlüsse der Gebietskörperschaft, und wird in fachlichen Fragen durch Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses legitimiert. Der Jugendhilfeausschuss ist im kommunalen Raum – gemeinsam mit der Verwaltung des Jugendamtes – somit auch Vertretungsorgan für die Kinder und Familien in einer Kommune im Sinne einer „Anwaltschaft“. Grenzen für den Jugendhilfeausschuss ergeben sich insbesondere bei der Personalausstattung des Jugendamtes und der Haushaltsaufstellung. Hier hat er kein Entscheidungsrecht. Die sächliche und personelle Ausstattung der Verwaltung ist allein Aufgabe der Gebietskörperschaft. Über sie entscheidet die Stadtverordnetenversammlung oder aber der Leiter der Verwaltung entsprechend der gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Aufgrund dieser bedeutenden Funktion des Jugendhilfeausschusses für die Aufgabenwahrnehmung eines Jugendamtes, ist auch seine Zusammensetzung gesetzlich in § 71 SGB VIII geregelt: mit 3/5 des Stimmenanteils sind Mitglieder der Gebietskörperschaft oder von ihr gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind, vertreten und mit 2/5 sind Personen der anerkannten Träger der Jugendhilfe bzw. der Jugend- und Wohlfahrtsverbände vertreten. Über diese Regelung wird ein hohes Maß an Mitwirkung für die Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaft (Stadtverordnetenversammlung), der Träger der freien Jugendhilfe und der Vertretung der Jugendverbände möglich. Diese Organisationsform ist in der deutschen Verwaltung einzigartig. Der Jugendhilfeausschuss ist zwar wie ein „sonstiger Ausschuss“ nach dem kommunalen Verfassungsrecht der Länder zu betrachten, hat aber nicht nur weitergehende (Beschluss-)Rechte (§ 71 Abs. 3 SGB VIII), sondern ist auch über ein Bundesgesetz geregelt.

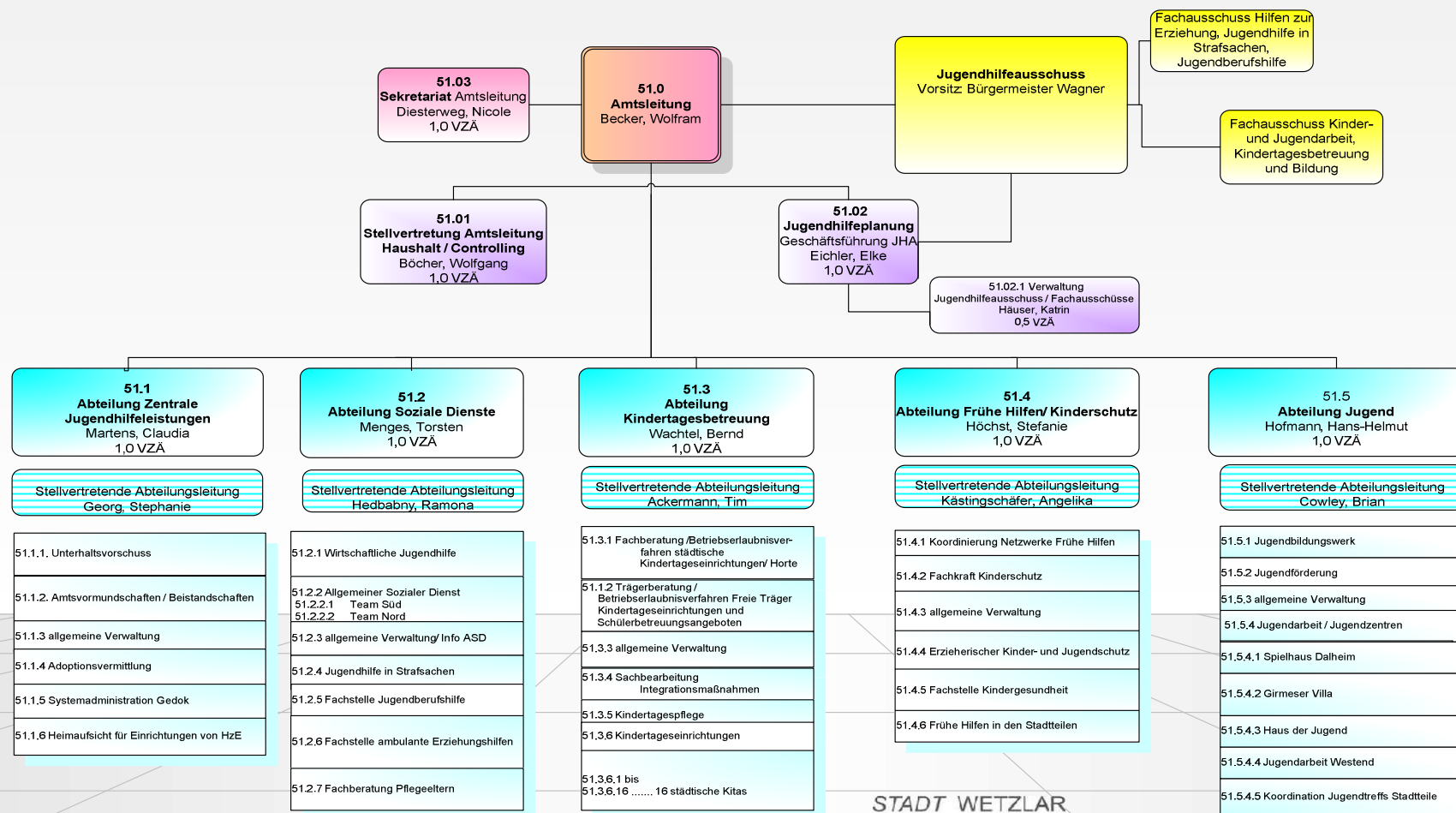
In der Satzung des Jugendamtes ist die Bildung von Fachausschüssen festgelegt. In 2011 wurde die Satzung des Jugendamtes der Stadt Wetzlar grundlegend überarbeitet. Seither gibt es in der Stadt Wetzlar folgende Fachausschüsse:

- Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung und Bildung
- Fachausschuss für Fragen der Erziehungshilfe, Jugendhilfe in Strafsachen und Jugendberufshilfe (Frühe Hilfen/Kinderschutz)

Die Fachausschüsse dienen zur Vorbereitung der Beschlüsse im Jugendhilfeausschuss. In ihnen sind vor allem Fachkräfte aus den jeweiligen Arbeitsbereichen der freien Träger vertreten. Von Seiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers nehmen die jeweiligen Abteilungsleiter/innen regelhaft teil. Für beide Fachausschüsse wird in der konstituierenden Sitzung jeweils eine Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin gewählt. Die Geschäftsführung der beiden Ausschüsse hat die Jugendhilfeplanerin inne.

Jugendamt der Stadt Wetzlar

Dienstag, 31. März 2015



STADT WETZLAR



2.3 AUFBAUORGANISATION DER VERWALTUNG DES JUGENDAMTES DER STADT WETZLAR

Die „Organisation des Jugendamtes“ ist seit Jahren ein wichtiges Thema für die Jugendämter. Die Organisation und Inhalte der Jugendhilfe stehen in einem Wechselverhältnis zueinander. Das heißt, dass fachliche Weiterentwicklungen ihren Niederschlag auch in der Weiterentwicklung der Organisationsform, in den Strukturen und den Abläufen haben müssen. Insofern ist festzuhalten, dass Organisationsstrukturen flexibel bleiben müssen, um den Anforderungen der Praxis und zukünftigen gesetzlichen Neuerungen gerecht zu werden. Organisationsentwicklung wird deshalb immer ein „Austarierungs- und Aushandlungsprozess“ zwischen verschiedenen Partnern, insbesondere aber der Jugendhilfeplanung, der Leitung des Jugendamtes, den Leitungs- und Controllingkräften des Jugendamtes sowie den zu beteiligenden Ämtern der Verwaltung (Personal- und Organisationsamt) und den Verantwortlichen der Kommune sein.

Organisationsentwicklung ist kein Selbstzweck. Es wäre optimistisch anzunehmen, dass durch eine Optimierung der Organisation die Optimierung der Wahrnehmung von veränderten Aufgaben einhergeht. Umgekehrt kann jedoch eine „verpasste Organisationsentwicklung“ die Wahrnehmung von neuen Aufgaben erheblich behindern.

Die Vielzahl der gesetzlichen neuen Regelungen in der Jugendhilfe erfordern einen jeweils aufmerksamen und vorausschauenden Blick auf die Aufbau- und Ablauforganisation des Amtes.

Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahr 1990 gab es bis zum Ende des Jahres 2014 insgesamt 40 ! Änderungsgesetze, teilweise mit erheblichen inhaltlichen, finanziellen und personellen Konsequenzen für die Jugendämter.

Beispielhaft, um den Rahmen des Berichtes nicht zu sprengen, sind hier genannt:

- Das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) aus dem Jahr 2008, das in den Jahren 2010 bis 2013 erhebliche Anforderungen an die Kommunen und die örtlichen Jugendämter durch die Ausweitung von Rechtsansprüchen in der Kindertagesbetreuung mit jeweils neuen landesrechtlichen Vorschriften über die Förderung der Kindertagesbetreuung stellte.
- 2011 wurde das Vormundschafts- und Betreuungsrecht geändert und hatte ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Personalausstattung und die Aufgabenwahrnehmung insbesondere in den Vormundschaften.
- Das Bundeskinderschutzgesetz als eines der größten Reformgesetze der letzten Zeit trat zum 01.01.2012 in Kraft. Es hat nicht nur neue und zusätzliche Anforderungen an die Jugendhilfe in dem Artikel 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) mit 4 Vorschriften, sondern im Artikel 2 28 Änderungen und Ergänzungen des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe mit sich gebracht.
- Das Betreuungsgeldgesetz wurde 2013 verabschiedet.

- Das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde 2013 verabschiedet und führte dazu, dass 9 Bestimmungen des SGB VIII neu angepasst werden mussten.
- Das „Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz“ trat 2013 in Kraft und bedeutete Änderungen im SGB VIII und Änderungen von Verfahren in der Beurkundung von Unterhaltsansprüchen.
- Das „Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz (KJVVVG)“ trat 2013 in Kraft und hatte im Wesentlichen im Bereich der Kostenbeitragserhebung Änderungen des Verwaltungshandelns zur Folge.

Alle diese gesetzlichen Neuregelungen wurden dort, wo es lediglich um Verfahrensfragen ging, in neue Verfahrensregelungen eingearbeitet.

Im Bereich der Neufassung des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes mussten neben neuen Verfahrensregelungen auch Personalanträge gestellt werden, um die mit dem Gesetz verbundenen Aufgaben personell bewältigen zu können. Teilweise war es erforderlich die Geschäftsverteilung und die Stellenbeschreibungen zu ändern, zum Beispiel im Hinblick auf die Umsetzung und Wahrnehmung der Neuregelungen in den Vormundschaften.

Das Kinderförderungsgesetz hatte zur Folge, dass aufgrund der veränderten Fördersystematik auch die Verwaltung und damit die Organisation der Abteilung durch mehr Personal angepasst werden musste.

Die intensivste Veränderung im Jugendamt der Stadt Wetzlar wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz ausgelöst. Um hier eine rechtssichere Aufgabenwahrnehmung einerseits zu gewährleisten und andererseits die mit diesem Gesetz verbundenen personellen und finanziellen Aufwendungen der Kommune darstellen und steuern zu können, wurde die Abteilung „Frühe Hilfen/Kinderschutz“ neu gegründet. In dieser neuen Abteilung wurden auch Aufgaben integriert, die bisher als Stabsstellen oder in anderen Abteilungen geführt wurden. Dies betrifft besonders die Fachstelle Kindergesundheit (ehemals als Stabsstelle), die Fachkraft Frühe Hilfen (Stabsstelle in Niedergirmes „gemeinsam unterwegs“) und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (ehemals in der Abteilung Jugend).

Auf Basis dieser oben geschilderten Entwicklung und Veränderung ist im Jahr 2013 ein völlig überarbeiteter Geschäftsverteilungsplan für das Jugendamt in den ‚Geschäftsgang‘ gegeben worden. Damit kann die Aufbau- und Ablauforganisation des Jugendamtes transparent dargestellt werden. Im selben Zuge wurden alle Stellenbeschreibungen neu überarbeitet.

Als Fazit kann festgestellt werden, dass für den Berichtszeitraum 2010 bis 2013 die Umsetzung von neuen gesetzlichen Vorgaben in eine entsprechende Organisationsstruktur als Voraussetzung für eine strukturierte und effiziente Arbeitsweise, gelungen ist.

3. DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS UND SEINE FACHAUSSCHÜSSE

Mit der Änderung der Satzung des Jugendamtes in 2011 (3. Änderungssatzung) wurden die beiden Fachausschüsse nicht nur neu benannt, sondern auch deren Zusammensetzung sowie deren Geschäftsordnung grundsätzlich anders geregelt. Seit der neuen Legislaturperiode ist die Anzahl der Mitglieder in den Fachausschüssen deutlich erhöht und die Unterscheidung in Mitglieder und stellvertretende Mitglieder entfällt. Alle Träger der freien Jugendhilfe, aber auch Fraktionen im Stadtparlament, haben Personen benannt, die ein Interesse an der Mitarbeit haben. Damit kann eine größere personelle Kontinuität in den Fachausschüssen gewährleistet werden und ein fachliches Interesse regt die Diskussionsqualität an. Drei Jahre Praxis bestätigt diese Annahme: Die der Regel gut besuchten Sitzungen der Fachausschüsse sind von einem hohen Interesse und Fachlichkeit der Anwesenden geprägt. Sofern keine Arbeitsaufträge des Jugendhilfeausschusses vorliegen, arbeiten die Fachausschüsse an der fortlaufenden Bestandserhebung zu Leistungen der Jugendhilfe und deren Bewertung (gem. § 80 SGB VIII „Jugendhilfeplanung“). In 2013 war im Fachausschuss „Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung und Bildung“ neben den aktuellen Themen („Gemeinsam aktiv für Kinderschutz“, Kinderförderungsgesetz, Gebührenanpassung Kindertagesbetreuung, Satzung Kindertagespflege) die Überarbeitung für § 12 SGB VIII „Förderung der Jugendverbände“ ein Arbeitsergebnis, das mit Beschlussempfehlung an den Jugendhilfeausschuss gegeben wurde. In 2014 wurde im gleichen Fachausschuss § 11 SGB VIII „Jugendarbeit“ diskutiert und am 22.07.2014 die entsprechenden Empfehlungen für die örtliche Praxis beschlossen. Im Fachausschuss „Hilfen zur Erziehung, Jugendhilfe in Strafsachen und Jugendberufshilfe“ stand in 2013 das Thema „Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen in der Hilfeplanung und Hilfeleistung“ im Vordergrund. Im Rahmen dieses Schwerpunktthemas wurde § 36 SGB VIII „Mitwirkung, Hilfeplan“ bearbeitet. Am 25.03.2015 wurden die Beratungen im Jugendhilfeausschuss hinsichtlich ihrer praktischen und methodischen Konsequenzen vorgestellt und die Empfehlungen dazu beschlossen.

Nachfolgend sind die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse statistisch dargestellt. Im Anhang zu diesem Bericht sind die Themen des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse aufgelistet, mit denen sich die Mitglieder seit Beginn dieser Legislaturperiode (ab Ende 2011) befasst haben.

Statistik Ausschüsse	2010	2011	2012	2013
Sitzungen Fachausschüsse (FA)	5	2	6	7
Tagesordnungspunkte	11	5	21	19
Teilnehmer/innen durchschnittlich	7	10	10	10
Sitzungsdauer durchschnittlich (h)	1,5	2	2	2
Sitzungen Jugendhilfeausschuss (JHA)	7	4	5	7
Tagesordnungspunkte	25	23	33	37
Teilnehmer/innen durchschnittlich	40	40	40	40
Sitzungsdauer durchschnittlich (h)	1,5	1,5	2	2
Beschlüsse	7	7	10	15
Sitzungszeiten FA und JHA pro Jahr in Stunden	18	10	22	28
Tagesordnungspunkte FA und JHA	36	28	54	56

In der Anzahl der Tagesordnungspunkte wurden die regelmäßigen Ordnungspunkte, wie Genehmigung des Protokolls, der Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit oder Mitteilungen und Verschiedenes nicht mitgezählt. Bei den oben gezählten Tagesordnungspunkten handelt es sich um die Anzahl der behandelten Themen. Die durchschnittliche Sitzungsdauer sowie die durchschnittliche Zahl der Teilnehmer/innen sind geschätzte Werte. Die niedrigen Werte in 2011 sind auf die durch die Kommunalwahlen entstandene lange Sitzungspause zurückzuführen, bis sich der Jugendhilfeausschuss und anschließend die Fachausschüsse neu konstituierten. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Zahl der im Jugendhilfeausschuss und in den Fachausschüssen behandelten inhaltlichen Themen deutlich angestiegen ist. Die Anzahl der Beschlüsse ist um mehr als 100% angestiegen. Ebenso haben durchschnittlich 50 Personen, Vertreterinnen aus Politik, Jugendhilfe und von Kooperationspartner/innen gemeinsam im Jahr 2013 28 Stunden (ohne Vor- und Nachbereitungszeiten) über Angelegenheiten der Jugendhilfe in der Stadt Wetzlar beraten, diskutiert und entschieden.

4. BETEILIGUNG DER FREIEN TRÄGER DER JUGENDHILFE

An vielen Stellen des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe spielen die Begriffe „Partizipation“ und „Beteiligung“ eine wichtige Rolle. Die Frage der Beteiligung und der Mitwirkung wird hierbei konsequent gedacht: von der Mitwirkung und Beteiligung der Leistungsempfänger bis hin zur Mitwirkung und Beteiligung der Leistungserbringer, der freien Träger der Jugendhilfe (ausdrücklich in § 4 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe). Dieses Prinzip der Beteiligung und Mitwirkung stellt sich dann z.B. in der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses dar (siehe vorne), aber auch in § 80 Abs. 3 SGB VIII „Jugendhilfeplanung“. Hier wird geregelt, dass der öffentliche Jugendhilfeträger frühzeitig, das heißt bereits bei der Planung von neuen Angeboten, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen hat. Diese Beteiligung und Mitwirkung kann zum einen über die Fachausschüsse und den Jugendhilfeausschuss geschehen. Das SGB VIII sieht zum anderen auch in § 78 die Bildung von Arbeitsgemeinschaften von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe vor. Im Jugendhilfebereich der Stadt Wetzlar gab es bereits eine vom Lahn-Dill-Kreis initiierte Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21) und die Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff.). Seit 10.03.2010 ist die Stadt Wetzlar in dieser AG 78 als ordentliches Mitglied vertreten, seit 27.01.2011 hat ein Vertreter dieser AG 78 einen beratenden Sitz im Jugendhilfeausschuss. Für den Bereich der Kindertagesbetreuung, der Frühen Hilfen, der neu entstehenden Familienzentren und auch der Schülerbetreuungsangebote stellte sich 2011/2012 der Bedarf nach einer gemeinsamen Arbeitsebene mit den freien Trägern dieser Angebote heraus. Die Themen „Rahmenkonzept Frühe Hilfen in der Stadt Wetzlar“, „neues Kinderförderungsgesetz des Landes Hessen“, „Schülerbetreuungsangebote an Grundschulen“, konnten immer nur in gesonderten Terminen oder bilateral diskutiert werden. Der Jugendhilfeausschuss folgte dem Vorschlag der Verwaltung, eine neue Arbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII für die Leistungsbereiche „Kindertagesbetreuung, Familienzentren und Frühe Hilfen“ zu gründen. Diese Arbeitsgruppe hat im Oktober 2013 das erste Mal getagt und mit Verabschiedung einer Geschäftsordnung in 2014 mit der kontinuierlichen Arbeit begonnen. Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses und der nachfolgenden Satzungsänderung durch die Stadtverordnetenversammlung hat die neue AG „Kinder und Familien“ auch ein beratendes Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss.

5. AMTSLEITUNG UND STABSSTELLEN

5.1 PERSONAL OVERHEAD ZUM 31.12.2014

Funktion	Wochenarbeitszeit Vollzeitäquivalente	Anzahl Mitarbeitende / Personen
Amtsleitung	1,00	5
Haushalt und Controlling / Stv. Amtsleitung	1,00	
Sekretariat Amtsleitung	1,00	
Jugendhilfeplanung	0,50	
Geschäftsführung Jugendhilfeausschuss	0,50	
Sachbearbeitung Jugendhilfeausschuss	0,50	
Summe	4,50	

5.2 PERSONAL DES JUGENDAMTES INGESAMT

Im Jugendamt der Stadt Wetzlar sind derzeit ca. 280 Personen mit Arbeitsvertrag beschäftigt; ca. 220 davon arbeiten in der Abteilung Kindertagesbetreuung.

Die Verteilung auf die Beschäftigten und der Personalaufwand ist in den folgenden Statistiken dargestellt:

1. nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

	2010	2011	2012	2013
Beamte	4,50	4,00	4,36	5,50
davon Steuerung der Jugendhilfe	4,50	4,00	4,36	5,50
Beschäftigte	148,10	164,01	172,43	173,73
davon Jugendbildungswerk und Einrichtungen der Jugendarbeit	8,50	8,39	7,00	6,50
davon Steuerung der Jugendhilfe	28,48	30,26	33,23	34,24
davon Kindertageseinrichtungen	110,82	125,36	130,81	131,49
Gesamt	152,60	168,01	176,79	179,23
Veränderung (absolut) zum Vorjahr		15,41	8,78	2,44
Veränderung (in %) zum Vorjahr		10,1 %	5,2 %	1,4 %

Quelle: Haushaltsbuch des jeweiligen Jahre

Die Tabelle enthält Daten aus dem Personalhaushalt des Personal- und Organisationsamtes. Innerhalb des Berichtszeitraums haben hier Neuzuordnungen und -verschiebungen stattgefunden, so dass eine unmittelbare Personalveränderung in den Abteilungen nicht herausgelesen werden kann (Beispiel: Jugendbildungswerk von 2010 auf 2013: Hier hat kein Stellenabbau von 2 Vollzeitstellen stattgefunden, sondern die Stellen blieben erhalten, wurden aber anderen Abteilungen zugeordnet). Die Tabelle macht deutlich, dass im Berichtszeitraum der Personalstand erweitert wurde, insbesondere durch den Ausbau in der Kindertagesbetreuung. In 2013 wurde der Geschäftsverteilungsplanung auf Grundlage des neuen Organigramms vollständig überar-

beitet, so dass nun eine aktuelle Personal- und Aufgabendarstellung vorliegt. Die jeweiligen Personalangaben vor den Abteilungsberichten stellen den aktuellen und korrekten Personalstand in den Abteilungen dar.

2. nach Personen (jeweils zum 30. 6. des Jahres)

	2010	2011	2012	2013
<u>Beamte</u>	5	4	4	5
davon Steuerung der Jugendhilfe	5	4	4	5
<u>Angestellte</u>	252	278	286	281
davon Jugendbildungswerk und Einrichtungen der Jugendarbeit	14	12	12	12
davon Steuerung der Jugendhilfe	47	50	48	49
davon Kindertageseinrichtungen (incl. Einzelintegrationshilfen)	191	216	226	220
Gesamt	257	282	290	286
Veränderung (absolut) zum Vorjahr		25	8	-4
zum Veränderung Vorjahr		+ 9,7 %	+ 2,8 %	- 1,4 %

(Quelle: Personal & Organisationsamt)

Die mit dem nicht unerheblichen Ausbau der Kindertageseinrichtungen zusätzlich geschaffenen Personalstellen für erzieherisches Personal konnten in den Einrichtungen nicht immer zeitnah besetzt werden. Insbesondere ab dem Jahr 2013 ist der prognostizierte Fachkräftemangel auch in der Stadt Wetzlar angekommen.

3. Personalkosten für den Arbeitgeber

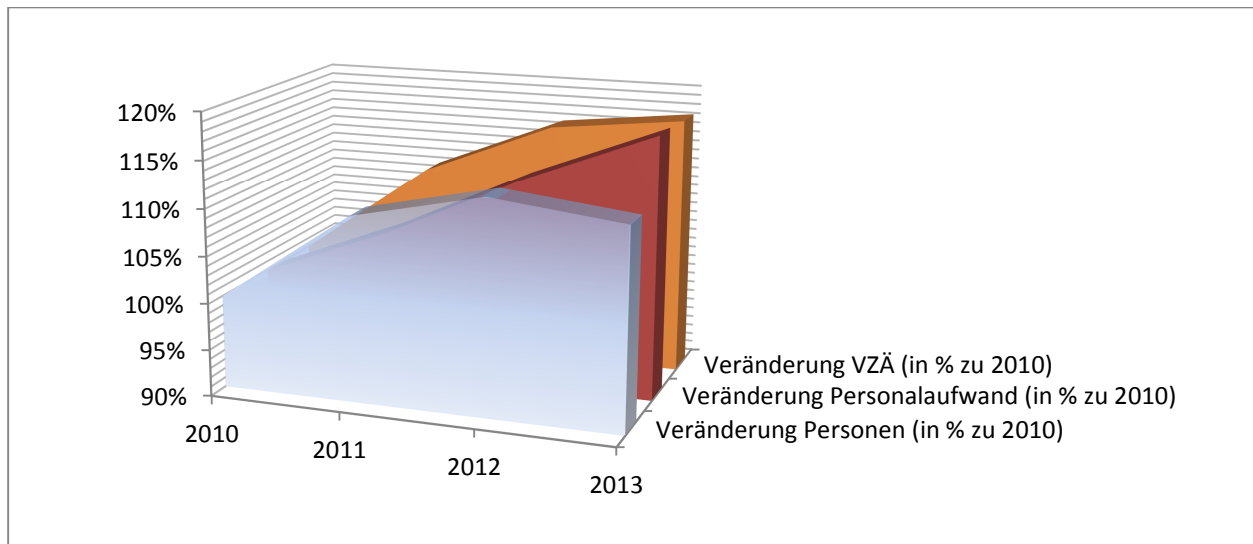
	2010	2011	2012	2013
<u>Personalaufwand gesamt</u>	8.334.069 €	8.799.963 €	9.355.472 €	9.827.805 €
davon Jugendbildungswerk und Einrichtungen der Jugendarbeit	449.401 €	449.431 €	456.888 €	485.469 €
davon Steuerung der Jugendhilfe	1.967.066 €	2.067.676 €	2.111.416 €	2.337.490 €
davon Kindertageseinrichtungen (incl. Einzelintegrationshilfen)	5.917.603 €	6.282.856 €	6.778.169 €	7.004.846 €
Steigerung (absolut) zum Vorjahr		465.893 €	555.509 €	472.333 €
Steigerung (in %) zum Vorjahr		5,6 %	6,3 %	5,1%

(Quelle: jeweiliges Haushaltsbuch des Jahres, Personal & Organisationsamt)

Neben den Veränderungen im Kindertagesstättenbereich (Ausbau U 3 – Betreuung) sind vor allem die tariflichen Steigerungen die wesentliche Begründung für das Anwachsen dieses Kostenbereichs. Bei Betrachtung der einzelnen Tabellen ist auch zu beachten, dass andere Fakto-

ren wie Stufenaufstiege, Stunden pro Integrationskraft bei den Einzelintegrationshilfen, etc. Auswirkungen auf den Gesamtpersonalaufwand haben.

Betrachtet man diese drei Größen – Personalkostenaufwand, beschäftigte Personen und Personalstellen im Amtsbereich des Jugendamtes – im Hinblick auf ihre Steigerungsquoten zum Jahr 2010, stellt sich folgende Entwicklung dar:



Dabei wird deutlich, dass der Personalaufwand aufgrund der Stufenaufstiege und der Tarifierhöhungen gestiegen ist. Ebenfalls angestiegen sind die Stellenanteile (VZÄ), durchschnittlich um 5,8 % jährlich. Die Zahl der beschäftigten Personen im Jahreswechsel 2012 auf 2013 ging dagegen leicht zurück. Die Ursache dafür liegt darin begründet, dass vorhandene Stellen nicht zeitnah wieder besetzt werden konnten. Ebenso wurde Stellenanteile von vorhandenen Mitarbeitenden aufgestockt, so dass die VZÄ sich vermehrten, aber nicht mehr Personen beschäftigt wurden.

5.3 HAUSHALT UND CONTROLLING

Zum 01. September 2012 wurde die Stelle Haushalt und Controlling um 0,5 VZÄ Personalstelle auf eine volle Stelle aufgestockt und neu besetzt. Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere:

- die Aufstellung der Haushalte sowie der Nachtragshaushalte
- die Verbesserung der Darstellung der Haushaltsangaben, insbesondere in der Vereinheitlichung einer Systematik im Finanzhaushalt und Ergebnishaushalt sowie
- die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Kämmerei, Kasse und Rechnungsprüfungsamt
- die Stellvertretung in der Amtsleitung

In der Aufstellung der Haushalte für das Jugendamt wurden weitere Entwicklungsschritte angestoßen, die die Transparenz, d. h. Erklärbarkeit von Zahlenwerken in Verbindung mit fachlicher Arbeit, erhöhen. Besonders hervorzuheben ist die gute Zusammenarbeit aus den Fachabteilungen des Jugendamtes an die Stelle Haushalt/Controlling. Hierzu zählt ein erhöhter Aufwand in den Be-

gründungen zum Mittelansatz, die Plausibilisierung von Zahlenwerten über veränderte Berechnungsdarstellungen sowie die Diskussion um die im Haushalt ausgewiesenen Kennzahlen und deren Steuerungsrelevanz. Ein weiterer Aufgabenbereich wird zukünftig in der Bearbeitung und der Systematisierung von Vergabeverfahren liegen.

FINANZEN UND HAUSHALTSFÜHRUNG DES JUGENDAMTES

Derzeit gibt es im Produktbereich 06 – Jugendamt – 35 Produkte. Die Anzahl der Produkte variiert im Zeitablauf und wurde zuletzt für die neue Abteilung „Frühe Hilfen / Kinderschutz“ angepasst. Die Gliederung dient auch den umfassenden Aufgaben der Finanzstatistik.

Ein Produkt ist eine Leistung oder ein Bündel von Leistungen die im Jugendamt erbracht werden und sich den gesetzlichen und organisatorischen Erfordernissen anpassen. Eine Produktbeschreibung mit den zugehörigen Kennzahlen findet sich im Haushaltsbuch des Jahres unter den jeweiligen Teilhaushalten mit Darstellung der Ergebnis- und Finanzhaushalte.

In den jeweiligen Produkten werden je nach Inhalt Erträge und Aufwendungen in unterschiedlichen Konten geplant und in der unterjährigen Haushaltsbewirtschaftung verwaltet. Die Abteilungen sind mit der Mittelanmeldung beauftragt, die dann über die jeweilige Leitung an die Stabsstelle Haushalt / Controlling weitergeleitet werden. Zusammen mit der Amtsleitung werden die Mittelanmeldungen geprüft, erforderlichenfalls korrigiert und nach Fertigstellung mit dem Kämmerer abschließend diskutiert und eingestellt. Im Ergebnishaushalt sind dies rund 300 Konten während im Rahmen des Finanzhaushalts rund 50 Konten geplant und bewirtschaftet werden.

Die Stadt Wetzlar muss aufgrund einer defizitären Finanzsituation im gesamtstädtischen Haushalt seit zwei Jahren den Haushalt von der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) genehmigen lassen.

Nach Genehmigung des Haushalts haben die Verantwortlichen entsprechende Vorgaben über die ihr Sachgebiet betreffenden Haushaltsstellen bzw. Produkte. Sie haben damit unterjährig Gelegenheit, entsprechend finanziell und personell ihren Bereich zu steuern.

Im Jahresverlauf 2010-2013 stellte sich der jährliche Zuschussbedarf (Differenz zwischen Ertrag und Aufwand) im Produktbereich des Jugendamts wie folgt dar:

Produktbereich (Quelle: Jeweiliges Haushaltsbuch des Jahres)	2010	2011	2012	2013
reine Ausgaben Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe (Aufwendungen - Erträge)	15.968.918 €	17.278.882 €	18.032.894 €	18.826.582 €
Summe der ordentlichen Erträge	4.079.543 €	4.570.540 €	4.695.980 €	5.783.058 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	20.048.461 €	21.849.422 €	22.728.874 €	24.609.640 €
Prozentualer Anstieg zum Vorjahr (Erträge/Aufwendung/reine Ausgaben)		2010 zu 2011	2011 zu 2012	2012 zu 2013
Erträge		12,0%	2,7%	23,1%
Aufwendungen		9,0%	4,0%	8,3%
reine Ausgabensteigerung		8,2%	4,4%	4,4%

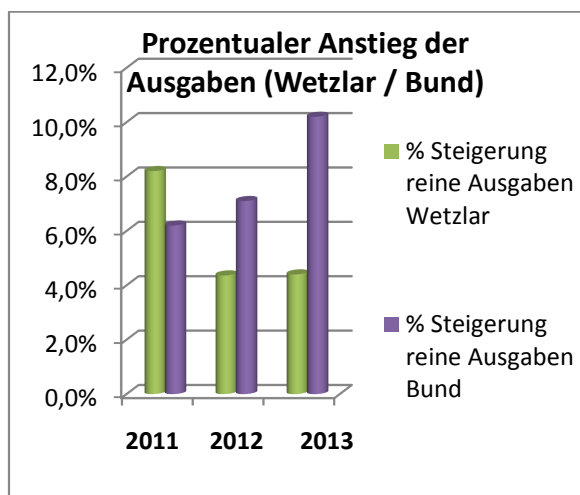
Die Tabelle zeigt, dass der Anstieg in den Aufwendungen durch Mehreinnahmen bei den Erträgen teilweise kompensiert werden konnte. Die Steigerungen ergeben sich durch den Ausbau in der Kindertagesbetreuung (erhöhter Personalaufwand) sowie durch einen erhöhten Bedarf im Bereich der Hilfen zu Erziehung. Die erheblichen Tarifierhöhungen in 2012 und 2013 sind ein weiterer Grund für eine erneute Steigerung der Ausgaben in 2013.

Mit diesen Steigerungsraten liegt die Stadt Wetzlar deutlich unter den vergleichbaren Durchschnittswerten der Bundesrepublik.²

Steigerungsraten der reinen Ausgaben für Jugendhilfe insgesamt

Wetzlar / Bundesdurchschnitt

		2011	2012	2013
% Steigerung reine Ausgaben Wetzlar		8,2%	4,4%	4,4%
% Steigerung reine Ausgaben Bund		6,2%	7,1%	10,2%



In der Stadt Wetzlar waren mit Stichtag 31.12.2013 14190 junge Menschen im Alter von 0>27 Jahre gemeldet. Die Ausgaben für Jugendhilfe in 2013 betrugen 18,8 Mio. Euro. Daraus ergibt sich der Durchschnittswert von 1.325 Euro, der für alle Leistungen der Jugendhilfe pro Kind/Jugendliche in Wetzlar aufgebracht wird.

² Quelle: KOMDAT, Heft Nr. 1/13; Heft Nr. 3/13; Heft Nr. 1/15

Die Aufteilung der Transferleistungen nach Abteilungen - ohne Berücksichtigung des Personalaufwands, der Investitionen, Abschreibungen und weiterer Kosten die durch andere Ämter (Personal u. Organisationsamt, Kämmerei, Hochbau, Städtischer Betriebshof) zugesteuert werden - ergibt folgendes Bild:

Abteilungen Transferaufwendungen:	2010	2011	2012	2013
Steuerung der Jugendhilfe	19.026 €	24.878 €	27.063 €	26.174 €
Steuerung der Jugendhilfe in % Anstieg zu 2010	100%	131%	142%	138%
Zentrale Dienste	295.607 €	316.017 €	306.391 €	291.304 €
Zentrale Dienste in % Anstieg zu 2010	100%	107%	104%	99%
Soziale Dienste	5.935.909 €	6.497.372 €	6.506.001 €	7.547.770 €
Soziale Dienste in % Anstieg zu 2010	100%	109%	110%	127%
Kindertagesbetreuung	5.097.704 €	5.853.672 €	6.175.091 €	6.515.461 €
Kindertagesbetreuung in % Anstieg zu 2010	100%	115%	121%	128%
Frühe Hilfen / Kinderschutz	12.378 €	10.457 €	23.995 €	47.204 €
Frühe Hilfen / Kinderschutz in % Anstieg zu 2010	100%	84%	194%	381%
Jugend	354.058 €	347.063 €	334.861 €	353.922 €
Jugend in % Anstieg zu 2010	100%	98%	95%	100%
Aufwendungen insgesamt:	11.714.687 €	13.049.464 €	13.373.409 €	14.781.844 €
Gesamt Transfer %- Anstieg zu 2010 = 100%	100%	111%	114%	126%
Veränderung zum Vorjahr (gesamt)		11%	2%	11%

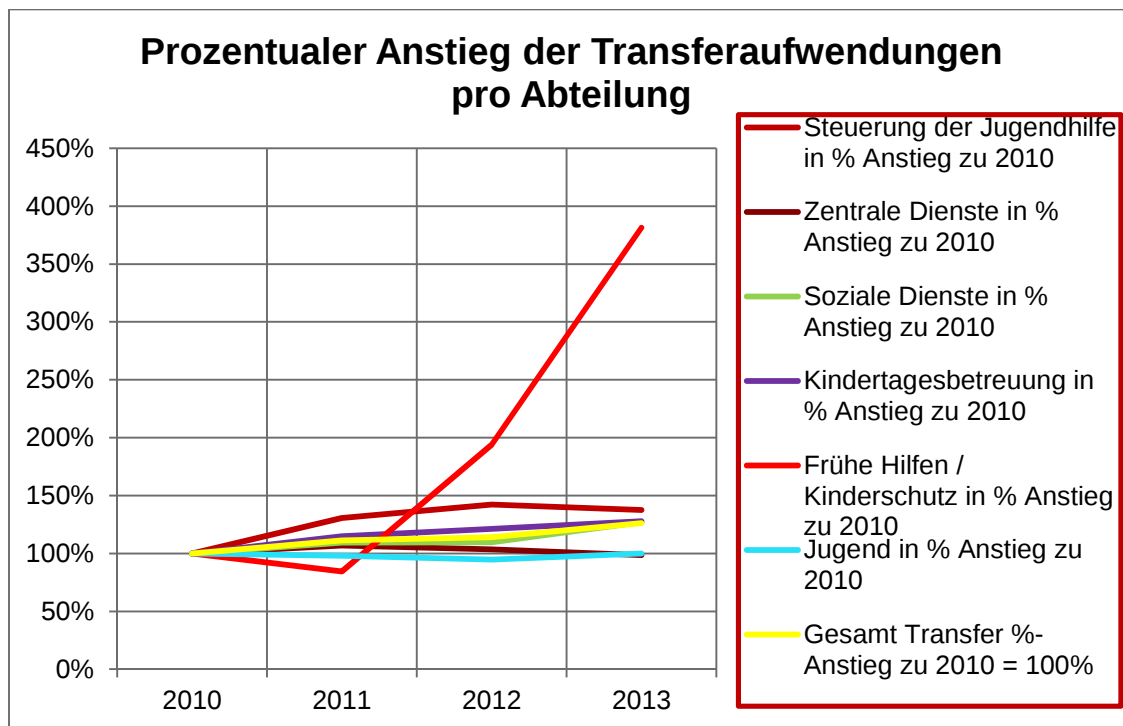
(Quelle: Auswertungen der Finanzbuchhaltung, eigene Berechnungen)

Diese differenzierte Kostendarstellung lässt sich nicht mit anderen Gebietskörperschaften oder Landes- bzw. Bundeszahlen vergleichen, weil die Zuordnung der einzelnen Leistungen sowohl in der Darstellung im Haushalt als auch organisatorisch bei den Jugendhilfeträgern unterschiedlich umgesetzt wird. Der unmittelbare Vergleich zwischen den Abteilungen von einem Jahr zum anderen ist nur bedingt möglich, weil gerade im Zeitraum 2010 bis 2013 einzelne Hilfe- und Kostenarten im Rahmen organisatorischer Neustrukturierungen und Präzisierungen verändert wurden (z.B. Frühe Hilfen etc.)

Der Rückgang in den reinen Aufwendungen für die Abteilung Jugend im Jahr 2012 (334.861 €) im Vergleich zum Stand im Jahr 2010 (354.058 €) liegt in der Tatsache begründet, dass im Jahr des Hessentages viele Veranstaltungen im Bereich der Jugendförderung nicht stattgefunden haben. Die Ausgaben für die Durchführung des Kinderlandes wurden von einer anderen Haushaltsstelle bestritten. Das Gesamtvolumen der Aufwendungen in der Abteilung Jugend konnte zwischen 2010 und 2013 gehalten werden. Darüber hinaus wird noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich bei den oben dargestellten Ausgaben um die Transferaufwendungen handelt, die keine eigenen Personal- oder Sachkosten der Stadt Wetzlar beinhalten. Da die Kinder- und Jugendarbeit aber in großen Teilen von der Stadt Wetzlar getragen wird, sind die tatsächlichen Ausgaben, die in diesen Aufgabenbereich investiert werden, deutlich höher.

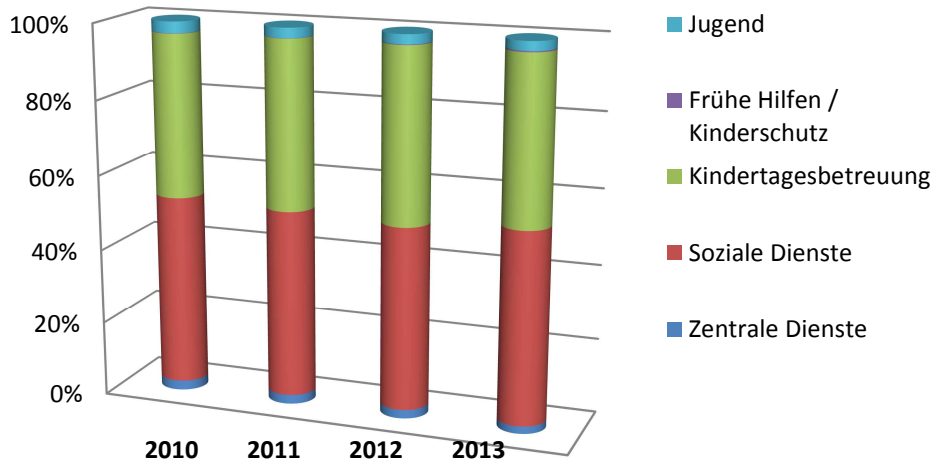
Die Leistungen in den Abteilungen „Frühe Hilfen / Kinderschutz“ und „Jugend“ haben einen eher proaktiven Ansatz, die Jugendarbeit als auch die Kindertagesbetreuung stellen eine Infrastrukturleistung der Kommune dar, für die eine objektive Leistungsverpflichtung besteht. Die Leistungen im Bereich der Abteilung Sozialer Dienst, sind dagegen überwiegend Leistungen, auf die ein subjektiver, individueller Rechtsanspruch besteht. Auch haben sie einen deutlich stärker

intervenierenden Charakter. Anhand der folgenden Grafik kann dargestellt werden, dass die prozentuale Investition, insbesondere im Bereich der Frühen Hilfen eine Investition in den präventiven Bereich der Jugendhilfe darstellt. Ebenso konnte trotz strenger Vorgaben für den Haushalt in 2013 der Transferaufwand für die Abteilung Jugend in 2010 wieder erreicht werden.



In der aktuellen fachpolitischen Diskussion wird der Anteil, der für die Kinder- und Jugendarbeit im Vergleich zu den Hilfen zur Erziehung und zur Kindertagesbetreuung zur Verfügung steht, thematisiert. In vielen Gebietskörperschaften ist dieser Anteil an den Gesamtausgaben der Jugendhilfe nicht nur im Verhältnis aufgrund des Anstiegs der Hilfen zur Erziehung und der Kindertagesbetreuung geringer geworden, sondern auch effektiv in den absoluten Ausgaben. Von daher ist es ein positives Merkmal, wenn wir anhand unserer Statistiken feststellen können, dass zwar in 2012, im Jahr des Hessentages, die Ausgaben für diesen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zurückgingen, wir allerdings im Jahr 2013 die Investitionen in die Kinder- und Jugendarbeit wieder verstärken konnten.

Anteil der Aufwendungen pro Abteilungen an den Gesamtaufwendungen pro Jahr



Anteil der Abteilung am jeweiligen Gesamtaufwand	2010	2011	2012	2013
Zentrale Dienste	2,52%	2,42%	2,29%	1,97%
Soziale Dienste	50,67%	49,79%	48,65%	51,06%
Kindertagesbetreuung	43,52%	44,86%	46,17%	44,08%
Frühe Hilfen / Kinderschutz	0,11%	0,08%	0,18%	0,32%
Jugend	3,02%	2,66%	2,50%	2,39%
Summe	99,84%	99,81%	99,80%	99,82%

Hinweis: Die zu 100% fehlenden Prozente stellen den Anteil für „Steuerung der Jugendhilfe“ dar (Fortbildungskosten und Öffentlichkeitsarbeit). Aufgrund der geringen Prozentangaben der Abteilung „Frühe Hilfen/Kinderschutz“ ist dieser Anteil in der Grafik nicht sichtbar.

Wenn man nun die Aufwendungen in den einzelnen Abteilungen an den jährlichen Gesamtaufwendungen miteinander vergleicht, kann festgestellt werden, dass das Verhältnis der Abteilungen zueinander im Wesentlichen stabil geblieben ist.

5.4 JUGENDHILFEPLANUNG – GESCHÄFTSFÜHRUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

5.4.1 GESETZLICHE GRUNDLAGE UND AUFGABE DER JUGENDHILFEPLANUNG

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung zu gewährleisten, dass die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§§ 79 + 80 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe). Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch unvorhergesehene Bedarfe befriedigt werden können. Die Jugendhilfeplanung hat hier eine zentrale Funktion.

Sie verfolgt dabei folgende Zielsetzungen:

- Erhalt und Pflege der Kontakte in den Familien und im sozialen Umfeld
- Sicherstellung eines möglichst wirksamen, vielfältigen und aufeinander abgestimmten Angebotes
- Besondere Förderung von jungen Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die Planungen finden im Zusammenwirken und unter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien bzw. mit den Partnern der öffentlichen Jugendhilfe in Arbeitsgemeinschaften und Fachausschüssen statt. Entscheidungen hierüber werden im Jugendhilfeausschuss getroffen. Dieser setzt sich zusammen aus Entscheidungsträgern des Stadtparlamentes, der freien Träger der Jugendhilfe und sachkundigen Personen aus Wetzlar, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Zu Erfüllung dieser Aufgabe des Jugendhilfeträgers stehen in der Stadt Wetzlar 0,5 VZÄ Jugendhilfeplanung als Funktions- und Stabsstelle zur Verfügung. Mit dem weiteren Anteil von 50 % der Vollzeitstelle werden die Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses sowie der beiden Fachausschüsse wahrgenommen. Die Zusammenführung dieser beiden Arbeitsbereiche in einer Personalstelle ist nicht in jeder Gebietskörperschaft so geregelt, bietet aber in der Praxis viele Synergien durch den engen Zusammenhang von Jugendhilfeausschuss und Jugendhilfeplanung.

Jugendhilfeplanung gehört zur Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers und betrifft damit alle Leistungsbereiche der Jugendhilfe. Damit alle Leistungsbereiche der Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen erhoben, bewertet und weiterentwickelt werden können, gibt es im Jugendamt Wetzlar die sogenannte „Bestandserhebung und Bewertung nach § 80 SGB VIII“. Diese Form der fortlaufenden Betrachtung einzelner Leistungsbereiche, mit einer Be-

standserhebung, einer Bewertung, der Benennung von Qualitätskriterien sowie den Empfehlungen stellt die Basisaufgabe der Jugendhilfeplanerin dar. Bereits bei der Erstellung von ersten Entwürfen einer Bestandsbewertung oder konzeptioneller Überlegungen werden möglichst viele Akteure beteiligt. Nach der Erstellung eines Entwurfes wird dieser im jeweiligen Fachausschuss diskutiert und mit einer Empfehlung an den Jugendhilfeausschuss weitergeleitet. Auf diese Weise konnten seit 2010 wesentliche Entwicklungen der Jugendhilfe auch auf Ebene der Stadt Wetzlar dargestellt und deren Umsetzung im Jugendhilfeausschuss beschlossen werden.

30.06.2010 Beschlussfassung zu § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie³

11.11.2010 Beschlussfassung zu § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

11.11.2010 Beschlussfassung zu § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

20.03.2012 Beschlussfassung zu § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

22.05.2012 Beschlussfassung zu § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

23.01.2014 Beschlussfassung zu § 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

22.07.2014 Beschlussfassung zu § 11 SGB VIII Jugendarbeit

25.03.2015 Beschlussfassung zu § 36 SGB VIII Mitwirkung / Hilfeplan

Die Diskussion und Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss zu den eingebrachten Empfehlungen stellt die Richtung und die Legitimation für die weitere Entwicklung der Jugendhilfe in der Stadt Wetzlar dar und ist maßgebend für die Entscheidungen der Verwaltung.

Über diese kontinuierliche Form der Planungsfortschreibung hinaus ist die Jugendhilfeplanerin in weitere Fachplanungsaufgaben involviert. Dazu gehörte in den vergangenen Jahren z.B. die Ausbauplanung für die Kindertagesbetreuung, das Entwickeln von pädagogischen Konzepten oder das Begleiten von Qualitätsentwicklungsdiskursen.

Gerade in den vergangenen Jahren wurde die Jugendhilfe mit einer Fülle von neuen Gesetzen und zusätzlichen Aufgaben bedacht. Die Konsequenzen, die ein Hessisches Gesetz zur Kindergesundheit oder ein Bundeskinderschutzgesetz, ein Gesetz zur Information und Kooperation oder ein Kinderförderungsgesetz für die Jugendhilfe mit sich bringen, werden u.a. von der Jugendhilfeplanerin erfasst und mit ihren Auswirkungen im Jugendhilfeausschuss beschrieben. Zur Aufgabe der Jugendhilfeplanerin gehört es, aktuelle sozialpolitische Entwicklungen im Hinblick auf den Auftrag des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten bzw. deren Auswirkungen zu beschreiben und damit die Informationsgrundlage für kommunalpolitische Jugendhilfeentscheidungen zu erstellen. So entstehen ggf. Aufträge, die nicht unmittelbar aus dem SGB VIII abzuleiten sind, sondern sich aufgrund einer sozialpolitischen Bedarfsfeststellung ergeben

³ **Hierzu gehören auch die Frühen Hilfen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht als Fachbegriff in der Jugendhilfe existierten.*

(aktuelle Beispiele hierfür sind z.B. der „Einsatz von Familienhebammen“ oder auch das Themenfeld „Kooperation Jugendhilfe-Schule“).

5.4.2 THEMATISCHE ENTWICKLUNGEN / PLANUNGEN

KINDERSCHUTZ IM JUGENDAMT DER STADT WETZLAR

Mit dem ersten Bericht in 2010 „Kinderschutz im Jugendamt der Stadt Wetzlar“, dem Bericht „Frühe Hilfen / Kinderschutz“, 2011, und dem Rahmenkonzept „Frühe Hilfen in der Stadt Wetzlar“, 2012, erfolgten in den vergangenen Jahren sowohl Berichterstattungen als auch Empfehlungen zu diesem Thema seitens des Jugendamtes der Stadt Wetzlar.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz in 2012 wurden eine Reihe von Konkretisierungen und auch neue Regelungen eingeführt bzw. gesetzlich nachvollzogen, mit dem Ziel den Kinderschutz in Deutschland zu verbessern. Für das Jahr 2013 seien hier, bezogen auf die Arbeit des Jugendamtes Wetzlar, zwei Maßnahmen exemplarisch benannt.

1) Der Abschluss einer Vereinbarung „gemeinsam aktiv im Kinderschutz“ (Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse gem. § 72 a SGB VIII) mit dem Stadtjugendring bzw. den ihm angeschlossenen Vereinen und Verbänden der Kinder- und Jugendarbeit. Diese Vereinbarung wurde nicht „top – down“ seitens der Verwaltung „verordnet“ und sie wurde auch nicht an die finanzielle Förderung der Vereine gekoppelt. Sie ist vielmehr in einem gemeinsamen Verständigungsprozess darüber entstanden, dass Vereine – über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ihrer Gruppenleiter/innen – einen Beitrag zur Verbesserung des Kinderschutzes in ihrem Verein leisten können. Dieser kommunikative Vermittlungsprozess ist für die Qualität und die Nachhaltigkeit des Kinderschutzes ein entscheidender Faktor und findet seinen Ausdruck in der einvernehmlich getroffenen Vereinbarung.

2) Bei der Entwicklung einer Vereinbarung mit Schulen zum Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a/b SGB VIII) wurde ebenso auf „Kommunikation und Kooperation“ gesetzt. In einer Ende 2012 gegründeten Arbeitsgruppe von Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der insoweit erfahrenen Fachkraft für Kinderschutz des Jugendamtes, des Beratungs- und Förderzentrums, des staatlichen Schulamtes sowie einigen Wetzlarer Schulleitungen wurde eine Vereinbarung über die Kommunikation und das Verfahren im Falle einer Kindeswohlgefährdung getroffen und ein Jahr später, am 06.12.2013, allen Schulleitungen der Wetzlarer Grund- und Sekundarstufenschulen präsentiert. Es ist davon auszugehen, dass bis Ende 2015 alle Schulen in der Stadt Wetzlar dieser Vereinbarung beitreten. Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass mit dieser Vereinbarung eine transparente und verbindliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schulen in Fragen des Kinderschutzes geschaffen wurde.

Im Jugendamt der Stadt Wetzlar werden seit 2009 die Meldungen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (sogenannte „8a-Meldungen“) erfasst. Diese statistische Erhebung dient vorallem dazu, den Umgang mit diesen Meldungen weiter zu qualifizieren. Auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes werden auch bundesweit ab 2013 §8a-Meldungen in der Jugendhilfestatistik erfasst.

Die Statistik differenziert, zwischen „unspezifischen“ Meldungen (latente Kindeswohlgefährdung) – und „spezifischen“ Meldungen (akute Kindeswohlgefährdung). Seit 2009 wurde die statistische Erhebung intern sukzessive weiter entwickelt, so dass mittlerweile folgende Indikatoren bei einer eingehenden §8a – Meldung erfasst werden:

1. die Klassifikation in spezifisch / unspezifisch
2. die familiäre Situation (ob die Kindeseltern zusammen leben oder alleinerziehend sind)
3. die dahinter stehende Problematik (Alkohol, häusliche Gewalt, psychische Erkrankung)
4. ca. Alter des Kindes / der Kinder
5. Melder: Institution (Polizei, Krankenhaus, Schule, Träger) oder Nachbar / Bürger/in oder anonyme Meldung
6. Stadtbezirk oder Stadtteil
7. Mitarbeiter/in /Team

Diese ausdifferenzierte Statistik liefert Aussagen darüber, ob sich das Alter der betroffenen Kinder verändert, ob bestimmte Lebenslagen die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung erhöhen oder ob die Meldebereitschaft bzw. –notwendigkeit in bestimmten Stadtteilen höher ist, als in anderen Bezirken.

Die in 2010 begonnene Berichterstattung⁴ über die Anzahl der Meldungen in der Klassifizierung „spezifisch / unspezifisch“ wird in diesem Bericht zunächst fortgesetzt:

Meldungen bzgl. Kindeswohlgefährdung	2010	2011	2012	2013
Gesamtanzahl § 8a Meldungen	63	51	78	60
Unspezifische Meldungen (latente KWG)	53	46	65	50
Davon Institutionen	31	25	32	20
Spezifische Meldungen (akute KWG)	10	5	13	10
davon Institutionen	3	2	7	9
Anteil unspezifischer Meldungen an der Gesamtanzahl	84,13%	90,20%	83,33%	83,33%
	2010	2011	2012	2013
Anteil der Meldungen von Institutionen an der Anzahl unspezifischer Meldungen (latente KWG)	58,49%	54,35%	49,23%	40,00%
Anteil der Meldungen von Institutionen an der Anzahl spezifischer Meldungen (akute)	30,00%	40,00%	53,85%	90,00%

⁴ „Kinderschutz im Jugendamt der Stadt Wetzlar“, 2007-2009

Sowohl die Anzahl der Meldungen insgesamt als auch das Verhältnis zwischen spezifischen (akuten) zu unspezifischen (latenten) Kindeswohlgefährdungsmeldungen ist im Zeitraum 2010-2013 relativ konstant geblieben. Im Jugendamt der Stadt Wetzlar gehen durchschnittlich 10 Meldungen auf Kindeswohlgefährdung ein, die eine akute Gefahr und eine unmittelbare Intervention des Allgemeinen Sozialen Dienstes auslösen.

Von 2010 bis 2013 ist der Anteil an unspezifischen Meldungen durch Institutionen um 18,5 % reduziert. Das heißt, nur noch 40 % der Meldungen unspezifischer Art kommen von Institutionen. Der Anteil an den spezifischen Meldungen durch Institutionen ist von 30 % in 2010 auf 90 % in 2013 gestiegen. Diese Veränderung könnte darauf zurückzuführen sein, dass seit 2008 detaillierte Verfahren mit Einrichtungen und Institutionen (freie Träger der Jugendhilfe) ausgearbeitet wurden. Unter „Institutionen“, die unspezifische Meldungen an den Allgemeinen Sozialen Dienst geben, sind häufig auch noch die Kliniken, die Polizei sowie Schulen vertreten. Hier ist für die Zukunft zu erwarten, dass dieser Anteil geringer wird, denn auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes werden auch mit diesen Einrichtungen und Institutionen Vereinbarungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungsmeldungen getroffen.

In diesen Kontext gehört eine weitere Statistik, die von der „insoweit erfahrenen Fachkraft Kinderschutz“ geführt wird. Diese Fachkraft führt anonymisierte Beratungen durch, wenn bei einer Person oder Einrichtung der Jugendhilfe der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht und das weitere Vorgehen unsicher ist. Die „insoweit erfahrende Kinderschutz-Fachkraft“ berät bei der Einschätzung der Gefährdungslage und informiert über weitere Handlungsschritte. Durch die Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft im Vorfeld einer Meldung auf Kindeswohlgefährdung, ist ein Rückgang der unspezifischen Kindeswohlgefährdungsmeldungen im Allgemeinen Sozialen Dienst zu erwarten.

Kennzahlen der insoweit erfahrenen Fachkraft Kinderschutz	Kollegiale Beratung gem. § 8a SGB VIII	Allgemeine Anfragen	Fachliche Einschätzungen im ASD/Kinderschutzkonferenzen/Hausbesuche mit dem ASD	Summe
2010	5	16	28	49
2011	14	23	3	40
2012	12	37	19	68
2013	Aufgrund einer Langzeiterkrankung liegen hier keine Daten vor.			

Die Aufgaben der Kinderschutzfachkraft werden im Berichtszeitraum 2010-2013 mit einer 0,5 VZÄ Personalstelle bearbeitet. Seit 2013 ist diese Aufgabe der Abteilung „Frühe Hilfen / Kinderschutz“ zugeordnet. Die Statistik zeigt, dass die Aktivitäten in diesem Bereich innerhalb von nur

drei Jahren zugenommen haben. Die Anzahl der allgemeinen Anfragen hat sich mehr als verdoppelt. Ebenso ist die Anzahl der kollegialen Beratung im Rahmen des §8a-Verfahrens, das insbesondere mit den Kindertageseinrichtungen und den Schülerbetreuungsvereinen verabredet ist, von 5 auf 12 gestiegen. Hier lässt sich prognostizieren, dass der Bedarf, eine Fachkraft für eine Risikoeinschätzung hinzuzuziehen durch das neue Bundeskinderschutzgesetz beziehungsweise durch den neuen § 8b SGB VIII weiterhin steigen wird. Um Vertretungszeiten zu regeln und auch den steigenden Bedarf zu decken, hat eine weitere Mitarbeiterin in 2014 die Ausbildung/Zertifizierung zur „Fachkraft Kinderschutz“ absolviert und übernimmt mit 0,5 VZÄ Personalstelle diesen Aufgabenbereich zusätzlich (siehe auch Abteilungsbericht „Frühe Hilfen/Kinderschutz“).

Mit der Haltung „Elternschutz ist der beste Kinderschutz“, der insbesondere auch durch die Verabschiedung des Rahmenkonzeptes „Frühe Hilfen in der Stadt Wetzlar“ Ausdruck gegeben wurde, befindet sich das Jugendamt auch in Fragen des Kinderschutzes auf einem guten Weg. Die Mitwirkung des Wetzlarer Jugendamtes bei den bundesweiten „Empfehlungen zum ‚8a-Verfahren‘“, die vom Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. herausgegeben wurde, zeigt, dass unser internes Verfahren als beispielhafter Standard gewürdigt wird. Auch in den anderen Handlungsfeldern, die den Kinderschutz erhöhen sollen, ist das Jugendamt der Stadt Wetzlar gut aufgestellt. Zu bedauern bleibt an dieser Stelle, dass die in Aussicht gestellten Bundesmittel im Rahmen der Konnexität aus dem Bundeskinderschutzgesetz ausschließlich für den Bereich der „Frühen Hilfen“ und der „Netzwerkkoordination“ an die Kommunen weitergeleitet wurden. Für die umfangreichen weiteren Aufgaben durch das Bundeskinderschutzgesetz, wie die Beratung anderer Berufsgruppen, die Qualitätsentwicklung⁵ oder auch die Sicherstellung der Rechte von Kindern haben die Kommunen noch keine finanziellen Leistungen erhalten.

KOOPERATIONEN JUGENDHILFE UND SCHULE

Nachdem Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für „Schulsozialarbeit“ für drei Jahre in Aussicht gestellt waren, wurde das Thema „Jugendhilfe und Schule“ erneut im Jugendhilfeausschuss aufgegriffen. Eine umfangreich und aufwändig angelegte Bestands- und Bedarfsfeststellung zu den Kooperationen zwischen den Schulen in der Stadt Wetzlar und der Jugendhilfe hat dabei differenzierte Ergebnisse gebracht. Es macht Sinn, jede Schulgemeinde mit den vorhandenen Potentialen und den individuellen Bedarfen im Einzelnen zu analysieren. In der Folge können dann maßgeschneiderte Konzepte entwickelt und in Gang gesetzt werden. Der Ju-

⁵ Zum Beispiel: „Der Bundesgesetzgeber hat zur Qualitätsentwicklung und –sicherung eine Refinanzierung in Höhe von 35 Mio. Euro für die Jahre 2012 und 2013 und ab 2014-2015 10 Mio. Euro in Aussicht gestellt. Über Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Land sowie Land und Kommune muss geklärt werden, wie viel der Stadt Wetzlar zukommen soll.“ = Auszug aus der Synopse zum Bundeskinderschutzgesetz in 2012 im JHA vorgestellt.

gendhilfeausschuss hat mit seinen Empfehlungen am 28.11.2013 als Konsequenz auf den Bericht ein besonderes Augenmerk auf die Situation von Schüler/innen im Nachmittagsbereich, insbesondere in den Betreuungsangeboten als eine Leistung der Jugendhilfe gerichtet. Eine Problematik liegt in der Tatsache begründet, dass die Absicherung und die finanzielle Zuständigkeit einerseits auf kommunaler, andererseits auf Landesebene zu verorten ist. In der Stadt Wetzlar als Sonderstatusstadt ergibt sich eine einzigartige Besonderheit im Land Hessen: Als eigenständiger Jugendhilfeträger, aber nicht Schulträger (hier der Lahn-Dill-Kreis), kommt hier eine weitere Schnittstelle der Zuständigkeit hinzu. Das elternorientierte Konzept der „Familienklasse“, welches Eltern in hohem Maße in die Problemlösung einbindet, wurde mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses in 2013/2014 an zwei Grundschulen der Stadt Wetzlar eingeführt. Die Arbeitsgruppe „Kooperation Jugendhilfe – Schule“, die mit Schulleitungen sowie freien Trägern der Jugendhilfe und dem öffentlichen Jugendhilfeträger besetzt ist, wird weiterhin an einem gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsverständnis arbeiten. Eine Bestandserhebung des Landesarbeitskreises Jugendhilfeplanung, Qualitätsentwicklung und Controlling hat folgende Themenbereiche als Kooperationsfelder zwischen Jugendhilfe und Schule konkretisiert:

1. Inklusion in der Schule (Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VII)
2. Ganztagsentwicklung und Schulkindbetreuung (Pakt für den Nachmittag)
3. Hilfen zur Erziehung (Soziale Gruppenarbeit, Familienklassen)
4. Schulsozialarbeit („Sozialarbeit an Schulen“)
5. Unterrichtsbegleitende sozialpädagogische Förderung (USF)
6. Übergang KiTa-Grundschule (Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan)
7. Übergang Grundschule-Sek-I-Schule
8. Übergang Schule-Beruf/Ausbildung (Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII)
9. Selbstständige Schule (SeS)

Dies werden auch die Themen sein, mit denen sich der Jugendhilfeausschuss in den kommenden Jahren im Spannungsfeld „Jugendhilfe und Schule“ beschäftigen wird.

SOZIALRAUMORIENTIERUNG IM JUGENDAMT DER STADT WETZLAR

Bereits auf der Klausurtagung im Februar 2010 haben sich die Leitungs- und Planungskräfte des Jugendamtes mit dem Thema „Sozialraumorientierung“ auseinandergesetzt. Ein diesbezüglicher Vortrag, basierend auf den Grundprinzipien von Prof. Dr. Wolfgang Hinte⁶ wurde von der Jugendhilfeplanerin im Jugendhilfeausschuss am 30.06.2010 präsentiert.

⁶ Prof. Dr. Wolfgang Hinte, ISAAB, „Sozialraumorientierung: ein Fachkonzept für Soziale Arbeit“, 28.05.2008, Stadt Fulda

Seit 2010 haben in mehreren Abteilungen des Jugendamtes entscheidende Schritte stattgefunden, die das Konzept der Sozialraumorientierung befördern:

Im Allgemeinen Sozialen Dienst wird das Konzept „Family group conference“ vor dem Hintergrund der Betroffenenbeteiligung und der Ressourcenorientierung diskutiert. Im vergangenen Jahr wurde damit begonnen, Mitarbeitende nach diesem Konzept fortzubilden. Ebenso hat eine intensive Beschäftigung mit der Methode der Multifamilienarbeit stattgefunden. Auch dieses Konzept hat eine starke Ausrichtung in Richtung einer sozialraumorientierten Jugendhilfe.

In der Abteilung Jugend hat in 2012/2013 eine sozialräumlich angelegte Bestands- und Bedarfserhebung an den Schulen in der Stadt Wetzlar stattgefunden. Hier wurde nicht nur jede einzelne Schulgemeinde mit Eltern und Schüler/innen in den Blick genommen, sondern es wurden dezidiert auch die vorhandenen Potentialen in der Schule und im Umfeld der Schule erhoben. In der Folge wurden zwei Familienklassen nach dem Konzept der „Multifamilienarbeit“ eingerichtet, auch hier liegt der pädagogische Focus darauf, die Fähigkeiten und Kompetenzen der Eltern zu nutzen und diese in die Förderung der Kinder, auch am Ort der Schule, einzubeziehen.

In der Abteilung Kindertagesbetreuung entwickeln sich einige Kindertagesstätten in Richtung eines Familienzentrums: Das Familienzentrum steht als Ort der Begegnung und Beratung für einen Stadtteil allen Familien offen mit der zugrundeliegenden Haltung: Eltern sind die Experten ihrer Kinder!

In der Abteilung Frühe Hilfen/Kinderschutz ist der Ausgangspunkt des Rahmenkonzeptes „Frühe Hilfen in der Stadt Wetzlar“ in den einzelnen Stadtteilen angesiedelt und gemeinsam mit den Familienzentren werden unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Stadtteil koordiniert sowie die Ressourcen der Einwohnerinnen und Einwohner eingebunden. Der Fachausschuss „Hilfen zur Erziehung, ...“ diskutierte im vergangenen Jahr das Thema „Mitwirkung und Beteiligung von Kinder, Jugendlichen und Eltern“ intensiv. Grundlage waren hier die Hilfeplanung im Allgemeinen Sozialen Dienst, das Konzept „Multifamilienarbeit“ als Hilfeleistung und schließlich die „Family Group Conference“ (Familienrat) als Methode der Hilfeplanung und -steuerung.

Nach einem Zeitraum von vier bis fünf Jahren lässt sich feststellen, dass der Fachbegriff „Sozialraumorientierung“ schnell missverstanden und in weiten Teilen auf eine „stadtteilbezogene Sozialarbeit“ reduziert wird. Dies entspricht jedoch nicht der pädagogischen Haltung des interdisziplinären Fachkonzeptes, das in den 5 Prinzipien von Prof. Dr. Wolfgang Hinte sehr treffend beschrieben ist. Der fachliche Austausch innerhalb des Jugendamtes wurde in 2014 deshalb noch einmal intensiviert, mit dem Ziel, ein Leitbild für das Jugendamt zu formulieren, das auf einem gemeinsamen Grundverständnis basiert.

6. ABTEILUNG ZENTRALE JUGENDHILFELEISTUNG

6.1 PERSONALSTAND IN DER ABTEILUNG, STAND 31.12.2014

Funktion	Wochenarbeitszeit Vollzeitäquivalente	Anzahl Mitar- beitende / Personen
Unterhaltsvorschuss	2,5	10
Amtsvormundschaft / Beistandschaften	3,5	
Adoptionsvermittlung	0,25	
Statistik / Verwaltung	0,5	
Systemadministration gedok	0,75	
Summe	7,5	

6.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND AUFGABEN DER ABTEILUNG ZENTRALE JUGENDHILFELEISTUNGEN

UNTERHALTSVORSCHUSS

Der Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Unterstützung für alleinerziehende Elternteile, die vom anderen Elternteil keine oder nur unzureichende Unterhaltsleistungen erhalten.

In diesem Fall tritt die zuständige Unterhaltsvorschusskasse zunächst in Vorlage. Die Unterhaltsansprüche des Kindes gehen dann in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses auf den Staat über, der sich die verauslagten Geldleistungen vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückholt und gegebenenfalls einklagt.

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, wenn

- ein Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- das Kind in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt und
- der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, keinen oder nur teilweise oder unregelmäßig Unterhalt zahlt bzw. das Kind nach dem Tod des unterhaltspflichtigen Elternteils keine Waisenbezüge erhält.

Von 1980 bis 1999 handelte es sich ausschließlich um Bundes- und Landesgelder, seit dem 01.01.2000 werden die Kommunen mit einem Drittel der Gelder an Ausgaben und Einnahmen beteiligt.

Die Fachaufsicht liegt bei dem für die Jugendhilfe zuständigen Ministerium, für Wetzlar wurde das Regierungspräsidium Kassel mit den Aufgaben der Fachaufsicht betraut. Die Fachaufsicht gibt Empfehlungen zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes.

Die örtlichen Jugendämter sind auch Widerspruchsstelle und zuständig für Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der UV-Gelder.

Der Unterhaltsvorschuss stellt übergangsweise eine besondere Hilfe für Alleinerziehende dar. Der ausfallende Unterhalt wird zumindest zum Teil ausgeglichen, ohne dass der unterhaltspflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen wird. Die vorgeleistete Unterhaltszahlung wird von den unterhaltspflichtigen Elternteilen zurückgefordert. Aus diesen Zahlungseingängen errechnet sich die Rückholquote.

Unterhaltsvorschuss	2010	2011	2012	2013
laufende Fälle bis 31.12.	507	488	484	433
davon 0-5 jährige	256	254	251	226
davon 6-11 jährige	251	234	233	207
eingestellte Fälle bis 31.12.	112	199	185	90
Gesamtaufwendungen für Unterhaltsvorschussleistungen (Kommune: 1/3)	291.490,85 €	307.200,00 €	298.033,86 €	282.876,31 €
Ertrag Kommune aus Rückforderungen (1/3)	42.179,87 €	43.737,23 €	51.668,69 €	49.809,53 €
Rückholquote in %	14,82	15,28	17,93	18,33
Heranziehungsfälle*	568	651	533	580

* Gesamtzahl der Heranziehungsfälle (alle eingestellten Fälle + alle Fälle aus den Vorjahren, gegen die noch ein Anspruch gegen den Unterhaltspflichtigen besteht und der ggf. realisiert werden kann)

In den Jahren 2010 bis 2013 ist die Fallzahl pro Jahr gesunken. Gleichzeitig steigt die Rückholquote kontinuierlich an. Die Rückholquote hängt ab vom Einkommen der Zahlungspflichtigen. Weiterhin steigen Selbstbehalte sowie Pfändungsfreigrenzen an, so dass die Gelder, die tatsächlich realisiert werden können, begrenzt sind.

Durch neue Verfahrensvorschriften hat sich verändert, dass vermehrt die Geltendmachung der per Gesetz auf die Unterhaltsvorschusskasse übergegangenen Unterhaltsansprüche jetzt im eigenen Sachgebiet Unterhaltsvorschuss erfolgen. In der Vergangenheit wurde das Sachgebiet Unterhaltsvorschuss regelhaft durch das Sachgebiet der Beistandschaften unterstützt, indem die auf den Staat übergegangene Unterhaltsansprüche wieder auf das Kind übertragen wurden. Diese wurden dann durch eine eingerichtete Beistandschaft im Sachgebiet Beistandschaften geltend gemacht. Durch die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes entsteht zusätzlicher Arbeitsaufwand im Sachgebiet Unterhaltsvorschuss und dies bedeutet auch inhaltlich die Notwendigkeit einer höheren Fach- und Sachkenntnis der Mitarbeitenden.

BEISTANDSCHAFTEN/VORMUNDSCHAFTEN/PFLEGSCHAFTEN

Die Aufgaben im Sachgebiet Beistandschaften bestehen zum einen aus der Beratung von nicht miteinander verheirateten Eltern gem. §§ 52a, 18 SGB VIII hinsichtlich der Abstammung, des Sorgerechtes sowie der Unterhaltsberechtigung des minderjährigen Kindes. Die Eltern werden

ebenfalls über die Bedeutung des Sorgerechtes sowie Hilfsmöglichkeiten durch das Jugendamt beraten. Wenn eine nicht verheiratete Frau ein Kind bekommt, erhält das Jugendamt eine Mitteilung darüber und ist verpflichtet, der Mutter Hilfe bei der Vaterschaftsstellung anzubieten und sie bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu unterstützen.

Eine weitere Aufgabe ist die rechtliche Vertretung von minderjährigen Kindern im Rahmen einer Beistandschaft gem. § 1712 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Eine Beistandschaft kann bis zur Volljährigkeit eines Kindes vom allein sorgeberechtigten Elternteil oder bei gemeinsamer elterlicher Sorge, von dem Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt werden. Die Beistandschaft kann auf Wunsch der Antragsteller zu jeder Zeit beendet werden. Das Angebot des Jugendamtes ist kostenfrei und sichert in vielen Fällen die rechtliche Mindestabsicherung der Kinder und Jugendlichen. Die mit der Wahrnehmung der Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung sind in der konkreten Einzelfallentscheidung selbstständig und von möglichen Einflussnahmen der Behörde unabhängig, aber persönlich verantwortlich gegenüber dem Familiengericht bzw. bei Beistandschaften gegenüber den Sorgeberechtigten.

Beistandschaften Stand zum 31.12.	2010	2011	2012	2013
Beistandschaften	549	544	529	433
Beratung junger Volljähriger in Fragen des eigenen Unterhaltsanspruchs	3	3	2	1
Erstberatung bei Geburt	51	57	72	43
Unterstützung § 18 SGB VIII (Beratung von unverheirateten Eltern, siehe oben)	6	2	10	9
Summe	609	606	613	486

Die Fallzahlen sind in diesem Bereich zurückgegangen, weil die Geltendmachung von übergegangenen Unterhaltsansprüchen nun überwiegend von den zuständigen Sozialleistungsträgern bearbeitet wird. Außerdem wurde in diesem Bereich auch im Hinblick auf die Einführung einer neuen Software der Fallbestand überarbeitet und vorhandene Altfälle formal abgeschlossen. Aufgrund dieser Tatsache ist diese Statistik nur bedingt aussagekräftig.

Beurkundungen gem. § 59 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

Die Jugendämter sind verpflichtet, geeignete Angestellte oder Beamte als Urkundspersonen zu ermächtigen. Hier werden vorwiegend Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft und die Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung sowie die Beurkundung von Unterhaltsverpflichtungen ausgestellt. Das Sorgeregister, in dem alle Sorgeerklärungen der Eltern sowie richterli-

che Beschlüsse zur gemeinsamen Sorge der Eltern eingetragen werden, wird geführt und Sorgeerklärungen nach § 58a SGB VIII werden erstellt.

Beurkundungen / Stand zum 31.12.	2010	2011	2012	2013
Beurkundungen	314	291	255	292
- davon Sorgerechtserklärungen	98	103	85	115
- davon Vaterschaftsanerkennungen	147	118	104	130
Auskünfte aus dem Sorgeregister	181	118	159	172

Auffällig ist, dass mittlerweile bei fast jeder Vaterschaftsanerkennung auch eine Erklärung über die gemeinsame Sorge abgegeben wird. Dies ist eine neue Entwicklung und kann vermutlich damit erklärt werden, dass Väter zunehmend häufiger auch bereit sind, die Verantwortung für die Sorge und Erziehung des Kindes zu übernehmen und Mütter auch eher bereit sind eine gemeinsame Sorgeerklärung zu vereinbaren.

Der Rückgang in den Beurkundungen von 2010 bis 2013 kann nicht mit einem Geburtenrückgang aufgrund des demografischen Wandels in Wetzlar erklärt werden. Die Zahl der gemeldeten Kinder von 0 > 1 Jahr für die Stadt Wetzlar stellt sich folgendermaßen dar:

Entwicklung der Kinderzahlen in der Stadt Wetzlar 2011-2013 *					
A	B	C	D	F	G
Geb.-Jhrg.	EWO 31.12.11	EWO 31.12.12	EWO 31.12.13	Beurkundungen	Anteil von Beurkundungen am letzten Jahrgang
2011	415	428	437	291	70%
2012		411	411	255	62%
2013			434	292	67%
Summe					

* Quelle: ekom 21, Einwohnermeldeamt, für den Stichtag 31.12.2010 liegen keine Daten vor.

Die Einwohnermeldedaten werden Mitte Januar vom Einwohnermeldeamt abgerufen. Es sind die Daten zum 31.12. eines Jahres und die Anzahl beinhaltet die gemeldeten Personen, die zum 31.12. im entsprechenden Jahrgang in der Stadt Wetzlar wohnten. Sie stellen aber nicht ausschließlich die Geburtenentwicklung dar. Betrachtet man in der obigen Tabelle den jeweils letzten Jahrgang der Kinder von 0 > 1 Jahr (grüne Felder), ist festzustellen dass eine Steigerung von 415 auf 434 Kinder stattgefunden hat. Diese Steigerung beinhaltet neben der Zahl der geborenen und in Wetzlar wohnhaften Kinder auch die Kinder, die mit ihren Eltern zugezogen

sind. Auch bei einer Querbetrachtung der jeweiligen Jahrgänge kann festgestellt werden, dass kein Rückgang festzustellen ist. Vielmehr handelt es sich um einen leichten Zuwachs, der sich auch aus Zuzügen von Familien in die Stadt Wetzlar erklären lässt.

Bundesweit wird festgestellt, dass durch die vermehrte Anzahl von Kindern, die nicht in einer Ehegemeinschaft geboren werden, auch die Zahl der Beurkundungen, die bei nichtehelichen Kindern notwendig sind, ansteigt. Dieser Trend ist für die Stadt Wetzlar in den Jahren 2010-2013 noch nicht zu beobachten.

VORMUNDSCHAFTEN/PFLEGSCHAFTEN GEM. § 1793 BÜRGERLICHES GESETZBUCH

Das Sachgebiet Vormundschaften/Pflegschaften umfasst die Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften für minderjährige Kinder. Vormundschaften und Pflegschaften werden eingerichtet, wenn die Eltern bzw. andere Sorgeberechtigte ihr Sorgerecht vollständig oder in Teilbereichen nicht wahrnehmen können und das Familiengericht das Jugendamt zum Vormund oder Pfleger bestellt hat.

Die Aufgabe der Vormundschaft ist umfassend und bezieht sich auf die gesamte elterliche Sorge. Sie beinhaltet sowohl die Personensorge als auch die Vermögenssorge. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen gesetzlichen Vormundschaften (Minderjährigkeit der Mutter, Adoptionspflege) und bestellten Vormundschaften (Bestellung durch das Familiengericht wenn die Eltern das Sorgerecht tatsächlich nicht ausüben können bzw. nach Entzug der elterlichen Sorge).

Eine Pflegschaft hingegen bezieht sich nur auf einzelne Angelegenheiten der elterlichen Sorge entsprechend der gerichtlichen Entscheidung (z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Gesundheitsfürsorge).

Zentrale Aufgabe ist die Interessenvertretung des Mündels, wobei der Schutz des Mündels, die strategische Verantwortung und die rechtliche Vertretung im Mittelpunkt stehen.

Durch die Übernahme der Elternrechte aus Art. 6 des Grundgesetzes übernimmt der Amtsvormund persönlich auch die Garantenstellung der Eltern und übt damit die Funktion des Beschützergaranten für das jeweilige Mündel aus.

Die Amtsvormünder/Amtspfleger sind integraler Bestandteil der Hilfeplanung und sichern in diesem Rahmen die Rechte des Mündels gegenüber den Hilfen zur Erziehung Leistenden und der Leistungsverwaltung des Jugendamtes. Sie haben gegenüber dem Jugendamt und dem Gericht eine eigene Rechtsposition.

Der Amtsvormund trägt die persönliche Verantwortung für den Entwicklungsweg für bis zu 50 Mündel. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 sind grundlegende Änderungen vorgenommen worden, die – ausgelöst durch den

„Fall Kevin“ in Bremen – einen engeren Kontakt zwischen Vormund und Kind und damit auch einen verbesserten Kinderschutz zum Ziel haben.

Fallzahlen Amtsvormundschaften / Beistandschaften / Stand zum 31.12.	2010	2011	2012	2013
Gesetzliche Amtsvormundschaft	2	3	4	3
Ergänzungspflegschaften	33	34	29	24
Bestellte Amtsvormundschaft	13	20	19	17
Summe	48	57	52	44

Das Gesetz sieht insbesondere vor, dass ein Amtsvormund höchstens 50 Mündel betreuen soll. Weiterhin soll der Vormund in der Regel jeden Monat persönlichen Kontakt mit dem Mündel in seiner gewohnten Umgebung aufnehmen. Er hat die Pflicht, den Mündel persönlich zu fördern und seine Erziehung zu gewährleisten. Die Aufsicht wird durch das Familiengericht wahrgenommen.

Durch das Ziel, den Kinderschutz durch die neue Gesetzgebung (Bundeskinderschutzgesetz und FamFG) zu verbessern, veränderte sich in den letzten Jahren sowohl die personelle Ausstattung der Abteilung wie auch die Arbeitsorganisation und –abläufe. Die Erfahrungen in der Praxis nach der Vormundschaftsreform zeigen auf, dass es einem Vormund, der 50 Vormundschaften führt, nicht möglich ist, jeden Mündel einmal im Monat aufzusuchen. Dies bedeutet, dass die mit der Führung der Vormundschaft beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem gesetzlichen Auftrag nicht umfänglich gerecht werden können. Der Kommunalverband Baden-Württemberg hat bereits auf diese Erkenntnis reagiert und in seinen Kommunalen Orientierungshilfen vom April 2012 modifizierte Personalrichtwerte empfohlen, die sich beispielsweise bei den Vormundschaften in einer Rahmenzahl zwischen 42 und 46 Vormundschaften je Vormund niederschlagen.

In der Abteilung Zentrale Jugendhilfeleistungen besteht die Regelung, dass jede/r Mitarbeiter/in sowohl Beistandschaften als auch Beurkundungen und Vormundschaften bearbeitet. Auf diese Weise entstehen „Mischarbeitsbereiche“. In der Abteilung ist es so, dass die Fallzahl von 40 Vormundschaften/Pflegschaften pro Mitarbeiter/in nicht überschritten wird.

Bislang erfolgte die Betreuung von Mündeln häufig von Verwaltungsfachkräften ohne eine pädagogische Grundausbildung. Hier hat eine fachliche Weiterentwicklung stattgefunden. Zum einen wurden pädagogische bzw. handlungsfeldspezifische Fortbildungen wahrgenommen, zum anderen wurden bei Stellenneubesetzungen Mitarbeiter/innen mit sozialpädagogischer Ausbildung in das Team integriert. Die mit der Bearbeitung von Pflegschaften sowie Vormundschaften betrauten Mitarbeitenden nehmen seit 2012 regelmäßig an einer Supervision teil. Dies ist vor dem Hintergrund der häufig schwierigen Konfliktfelder, in denen die Kinder leben, eine notwendige professionelle Unterstützung für die zuständigen Fachkräfte.

ADOPTIONSVERMITTLUNG

Die Adoptionsvermittlung ist als Aufgabe des Jugendamtes im Adoptionsvermittlungsgesetz (§ 2 AdVermiG) geregelt. Die Mitwirkungsverpflichtung in familiengerichtlichen Verfahren von Adoptions-sachen ergibt sich aus § 50 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe.

Die Adoption eines Kindes wird in Betracht gezogen, wenn eine Lebensperspektive des Kindes in der Herkunftsfamilie auch mit Unterstützungsangeboten nicht gegeben ist. Die Eltern des gegebenenfalls noch ungeborenen Kindes werden umfassend über den Verlauf des Adoptionsverfahrens und die Auswirkungen einer Adoption beraten, so dass eine Entscheidung über die Zukunft des Kindes mit allen emotionalen und rechtlichen Konsequenzen getroffen werden kann (siehe auch § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Ziel der Adoptionsvermittlung ist es, für Kinder geeignete Familien zu finden. Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Die qualifizierte vorbereitende und nachgehende Beratung der künftigen Eltern sowie eine sorgfältige Auswahl der Adoptiveltern und die Vermittlung des Kindes sind Schwerpunkte im Bereich der sogenannten Fremd- bzw. Volladoption.

Neben der Fremdadoption bildet die Adoption durch Verwandte oder Stiefeltern einen weiteren Schwerpunkt in der Arbeit des Adoptionsdienstes. Die Adoptionsvoraussetzungen und die Adoptionseignung werden hierbei mit der gleichen Sorgfalt wie bei Fremdadoptionen geprüft.

Über die Bearbeitung von Adoptionsverfahren hinaus werden Jugendliche, junge Erwachsene aber auch Adoptierte auf der Suche nach ihren leiblichen Eltern und Familien unterstützt und begleitet: Unterstützung bei der „Wurzelsuche“.

Art der Tätigkeit	2010	2011	2012	2013
1. Adoptionsverfahren (Fremdadoptionen)	1	2	1	-
2. Verfahren Stief-/Verwandtenadoption	12	9	5	10
3. Beratung werdender Eltern mit Adoptionsabsicht	2	1	1	-
4. Verfahren Eignungsprüfung Adoptionsbewerber	2	2	3	2
5. Beratung/Information potentieller Adoptionsbewerber	2	2	2	6
6. Kontakte mit auswärtigen Bewerbern	6	12	22	24
7. Unterstützung bei „Wurzelsuche“	5	4	2	2
8. Sonst. Beratungskontakte	10	9	13	7
Vorgänge insgesamt	40	41	49	51

Dass die Kontakte mit auswärtigen Bewerbern in den letzten Jahren so stark angestiegen sind, begründet sich durch die bundesweiten Bewerbungen der adoptionsbereiten Eltern.

6.3 FACHLICHE UND THEMATISCHE WEITERENTWICKLUNGEN

Der bundesweite Anstieg von nicht miteinander verheirateten Eltern wird sich vermutlich in den nächsten Jahren auch in Wetzlar niederschlagen. Bereits in 2014 war die Anzahl derer, die eine Vaterschaftsanerkennung beurkunden ließen, ansteigend.

Mit der Reform des Vormundschaftsrechtes wurde seitens des Gesetzgebers beabsichtigt, dass Vormünder nicht nur gesetzlich im Sinne eines Verwaltungshandelns betreuen, sondern die Fürsorge und das Aufwachsen des Mündels aktiv und persönlich begleiten. Diese stärkere persönliche Präsenz des Vormundes soll auch im Laufe des Heranwachsens aufrechterhalten werden. Vor diesem Hintergrund ist die Erarbeitung von Stellenprofilen, die ebenfalls pädagogische Aspekte berücksichtigen und vor allem auch das Wissen und die Kenntnis über spezifische Verhaltensauffälligkeiten oder Problemlagen der Mündel eine wichtige Anforderung für diesen Arbeitsbereich in der Abteilung.

Der aktuelle Zustrom von Flüchtlingen nach Deutschland führt auch zum Anstieg von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Die Zuständigkeitsregelung sieht bislang vor, dass die Familiengerichte den Jugendhilfeträgern der Landkreise die Amtsvormundschaften übertragen. Deshalb ist die Stadt Wetzlar in diesem Bereich bislang noch nicht in dem Ausmaß betroffen, wie derzeit die Jugendhilfeträger der Landkreise. Gegenwärtig wird allerdings eine Reform der Zuweisung und der Zuständigkeitsregelungen sowie der Aufgaben der Vormundschaften diskutiert. Es ist zu erwarten, dass die Zahl der Amtsvormundschaften für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge für Stadt Wetzlar eine zusätzliche Anforderung in den kommenden Jahren darstellen wird.

7. ABTEILUNG SOZIALE DIENSTE

7.1. PERSONALSTAND IN DER ABTEILUNG ZUM 31.12.2014

Funktion	Wochenarbeitszeit Vollzeitäquivalente	Anzahl Mitarbei- tende / Personen
Info / Frontoffice	2	23
Wirtschaftliche Jugendhilfe	2	
Jugendberufshilfe	0,5	
Ambulante Erziehungshilfe	0,25	
Fachberatung Pflegeeltern	0,5	
Jugendhilfe in Strafsachen	2	
Allgemeiner Sozialer Dienst	10,5	
Abteilungsleitung	1	
Summe	18,75	

7.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND AUFGABEN IM SOZIALEN DIENST

WIRTSCHAFTLICHE JUGENDHILFE

Zu den Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gehören:

Prüfung und Abrechnung der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen und der anderen Aufgaben nach dem SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe,

Überprüfung der Kostenheranziehungsmöglichkeiten,

Bearbeitung von Fallübernahmen und Fallabgaben an andere Jugendämter oder andere Sozialleistungsträger,

Erstellung von Kostenzusagen,

Einrichtung und Kontrolle von Zahlungsabläufen,

Prüfung von Kostenerstattungsansprüchen sowie Mitwirkung in Widerspruchsverfahren und damit auch Mitwirkung in diesbezüglichen Klageverfahren.

Zusätzlich ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe maßgeblich unterstützend tätig in der Erstellung des Haushaltes und Nachtragshaushaltes.

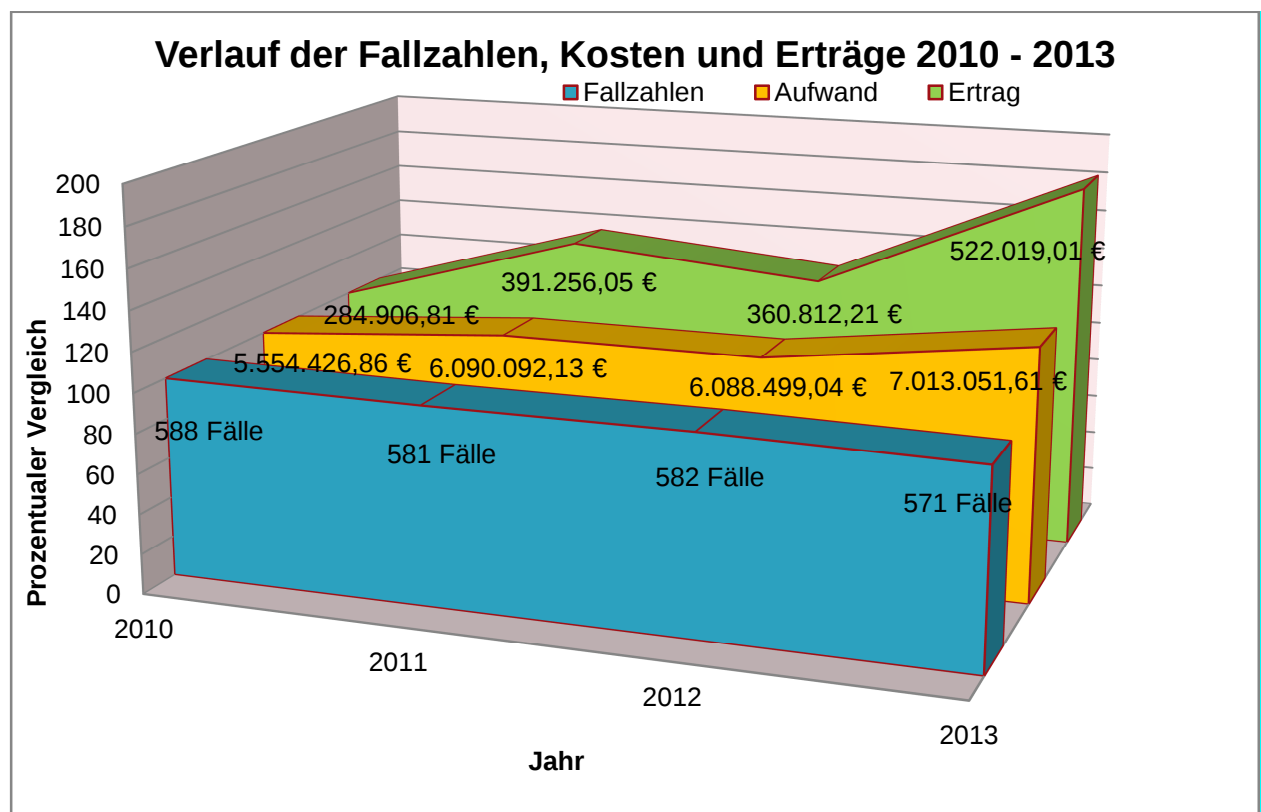
Im Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe werden die zahlungswirksamen Erziehungshilfen bearbeitet. Die Software innerhalb der Abteilung bietet eine Schnittstelle zwischen der Falldokumentation der sozialpädagogischen Fachkräfte im Sozialen Dienst und der Kostenrechnung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Dieses Verfahren erlaubt eine Auszahlung an den Hilfeebringer nur, wenn eine aktuelle Fortschreibung der Hilfeplanung erfolgt ist. Damit wird gewährleistet, dass eine pädagogische und zielorientierte Begleitung der einzelnen Hilfen erfolgen muss.

Gleichzeitig kann die Verwaltungsfachkraft der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nicht in die einzelnen Fallakten einsehen, hier ist der Schutz der Sozialdaten gesichert.

Neben diesen Aufgaben wird in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe auch die Zuständigkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers geprüft. Dies setzt eine fundierte juristische Fachkenntnis der jeweiligen Mitarbeitenden voraus und erfordert ebenfalls einen hohen Zeitaufwand. Die Fälle, in denen die Zuständigkeit geprüft werden muss und die über den gerichtlichen Weg eingeklagt oder abgelehnt werden müssen, sind in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen.

Jahr	Fallzahlen	Aufwand*	Ertrag*
2010	588	5.554.426,86 €	284.906,81 €
2011	581	6.090.092,13 €	391.256,05 €
2012	582	6.088.499,04 €	360.812,21 €
2013	571	7.013.051,61 €	522.019,01 €

*ausschließlich kostenrelevante Fälle der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfe



Für eine Kosten- oder Ertragssteigerung bzw. –reduzierung sind nicht zwangsweise steigende oder sinkende Fallzahlen verantwortlich. Vielmehr sind Faktoren wie Laufzeiten, Tarifsteigerungen, hohe intensive Bedarfslagen der Einzelfallhilfen, Zuständigkeitsregelungen und/oder Gesetzesänderungen ausschlaggebend.

Die Fallzahlen im o. g. Zeitraum sind konstant bis leicht sinkend. 2,9 % im Vergleich 2010 zu 2013. Die Kosten dagegen steigen. Faktoren für die Steigerung vom Jahr 2010 zu 2011 sind die Hilfen im Bereich § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, §§ 30 und 31

Erziehungsbeistand und Sozialpädagogische Familienhilfe und § 41 i.V.m. §§ 34 und 35a Hilfe für junge Volljährige sowie Heimerziehung und Eingliederungshilfe.

Die Ausgaben zwischen dem Jahr 2011 und 2012 sind gleich; hier auch in Verbindung mit gleichen Fallzahlen. Die erhebliche Kostensteigerung von 2012 auf das Jahr 2013 begründet sich durch 3 Schwerpunkte: Not- und Krisensituationen in Familien, Kostenerstattungspflichten gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und Eingliederungshilfen für seelisch Behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohter junger Menschen.

Die Ertragsituation ist abhängig von den Einkommensverhältnissen der Kostenbeitragspflichtigen, der kontinuierlichen Verfolgung und Bearbeitung der Heranziehung und der Kostenerstattungsmöglichkeiten, die durch Zuständigkeitsregelungen verursacht werden oder durch Gesetzesänderungen bzw. neue Auslegungsansichten von bestehenden Gesetzen, die durch aktuelle Urteile zu befolgen sind.

Die Ertragssteigerung von 2012 zu 2013 begründet sich durch die Auslegung des § 86 (5) SGB VIII, wodurch erhebliche Kosten von anderen Jugendämtern angefordert und durchgesetzt wurden und Kostenerstattungen gegen den überörtlichen Träger für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geltend gemacht wurden.

Die Ertragssteigerung von 2010 zu 2011 ist auf Kostenerstattungsfälle infolge von Zuständigkeitswechseln zurückzuführen im Bereich von § 33 und § 35a SGB VIII (Vollzeitpflege und Eingliederungshilfe).

Über die Kostensteigerung in den Hilfen zur Erziehung bzw. über die Steuerung dieser Kosten erfolgte in den vergangenen Jahren bundesweit eine lebhafte Diskussion. Im Mai 2014 wurde dazu auf der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) ein umfangreicher Beschluss gefasst. Unter anderem, Zitat:

„Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Kinder, Jugend und Familie der Länder sehen es als notwendig an, dass die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung darauf zielt, möglichst frühzeitig Hilfe und Unterstützung anzubieten, eine bedarfsgerechte Infrastruktur zu sichern und die Zugänglichkeit und Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung zu verbessern, aber zugleich auch die Potenziale von Regelangeboten und sozialräumlichen Ansätzen stärker zu nutzen und dadurch die Effizienz des Mitteleinsatzes für erzieherische Hilfen steigern zu können...“

Damit erfolgt die Überleitung zum Allgemeinen Sozialen Dienst, der im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII für den Einsatz und die Steuerung der einzelnen Hilfen zur Erziehung zuständig ist.

Zum Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) kommen Eltern oder Elternteile, die aufgrund einer familiären Problemlage Hilfe, Rat und / oder Unterstützung bei der Erziehung und Betreuung ihres/ihrer Kinder benötigen. Zunächst findet mit den Eltern/-teilen eine Klärung der Problemlage statt und es wird gemeinsam mit den Eltern erarbeitet, in welcher Form eine Unterstützung stattfinden kann. Ziel dabei ist es, dass die Eltern nach dem Ende der Hilfeleistung wieder ohne fremde bzw. zusätzliche Unterstützung ihrer Erziehungsverantwortung nachkommen können. Hierzu verweisen wir auf die umfangreiche Bestandserhebung und die Empfehlungen zu § 36 Mitwirkung/Hilfeplan, die im Jugendhilfeausschuss am 25.03.2015 verabschiedet wurden. Eine weitere Aufgabe des ASD ist der Schutz von Kindern, bei denen das Wohl des Kindes gefährdet ist. Hier gilt es, das staatliche Wächteramt wahrzunehmen und Kinder bei einer akuten oder drohenden Kindeswohlgefährdung vor Gefahren zu schützen. Dies geschieht in vielen Fällen durch eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII.

Die einzelnen Aufgaben des ASD untergliedern sich in

- Beratung zur allgemeinen Förderung und Unterstützung der Erziehung in Familie (§ 16 SGB VIII)
- Beratung in Fragen von Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§§ 17, 18 SGB VIII)
- Unterbringung in Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen (§ 19 SGB VIII)
- Betreuung in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)
- Einleitung und Begleitung von ambulanten teil- und vollstationären Hilfen zur Erziehung nebst Eingliederungshilfen sowohl für Kinder und Jugendliche als auch junge Volljährige (§§ 27 ff. SGB VIII)
- Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- Jugendhilfe in Strafsachen (§ 52 SGB VIII)

In den statistischen Fallzahlen des ASD wurden in der Vergangenheit die Zahlen für die Beratung, insbesondere die Erziehungsberatung nicht erfasst. Gleichwohl stellt diese Aufgabe einen wichtigen Aspekt im Hinblick auf die Qualität der elterlichen Unterstützung, aber auch auf den Zeitaufwand in diesem Arbeitsbereich dar. Durch eine qualifizierte und begleitende Erziehungsberatung erübrigt sich in manchen Fällen eine dauerhafte sozialpädagogische Maßnahme. Ebenfalls ist die statistische Erhebung der Trennungs- und Scheidungsberatung in der Software des ASD eine wesentliche Neuerung. Diese Form der Beratungsleistung ist in den vergangenen Jahren eklatant angestiegen und korreliert mit der steigenden Scheidungsrate in Deutschland. In der Scheidungsrate sind wiederum die Trennungen von nichtehelichen Partnern nicht erfasst, die allerdings in Fragen der Kindererziehung und des Sorgerechts ebenfalls im ASD beraten

werden. Die Trennung der Eltern – ob mit oder ohne Trauschein – stellt für Kinder in der Regel eine Krisensituation dar. Die professionelle Erziehungsberatung der Eltern ist eine wichtige Unterstützung für Kinder und Jugendliche in diesen Krisenzeiten. Erziehungsberatung wird nicht nur im ASD geleistet, sondern in der Stadt Wetzlar ebenfalls in der gemeinsam getragenen Erziehungsberatungsstelle mit dem Lahn-Dill-Kreis, in der Beratungsstelle vom Kinderschutzbund sowie in der Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen. In hochstrittigen Trennungs- und Scheidungsangelegenheiten, die vor dem Familiengericht in Fragen des Umgangs- und Sorgerechts ausgetragen werden, haben die Sozialarbeiter/innen des ASD das Recht, eine Stellungnahme aus Sicht des Kindes abzugeben.

Im Auswertungszeitraum alle Leistungen, die mindestens einen Tag laufend waren (beinhaltet auch begonnene und beendete Leistungen)	2010	2011	2012	2013
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	7	13	16	18
Andere Hilfen - diagnostische Verfahren	3	4	2	4
Andere Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen	136	117	108	101
Betreuter Umgang	7	4	6	3
Eingliederungshilfe § 35 a teilstationär	1	1	0	0
Eingliederungshilfe § 35a stationär	9	12	9	8
Eingliederungshilfe nach § 35a ambulant	11	12	13	10
Erziehungsbeistandschaft	32	43	48	58
Heimerziehung / Erziehung in einer sonst. betr. Wohnform	72	64	66	64
Hilfe für junge Volljährige - Eingliederungshilfe	4	9	12	13
Hilfe für junge Volljährige außerh. v. Einrichtungen	6	3	2	4
Hilfe für junge Volljährige EzB	2	8	13	15
Hilfen für junge Volljährige in Einrichtungen	15	15	11	17
Inobhutnahme außerh. v. Einrichtungen	10	7	4	5
Inobhutnahme in Einrichtungen	21	21	23	25
Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung	4	2	2	2
Kostenerstattung Inobhutnahmen	0	1	1	0
Mutter- Vater- Kind-Einrichtungen	6	8	7	6
Notsituation außerh. v. Einrichtungen	5	14	9	6
Notsituation in Einrichtungen	6	1	3	9
Soziale Gruppenarbeit ASD	0	1	3	18
Sozialpädagogische Familienhilfe	89	97	99	84
Tagesgruppen	11	12	10	13
Vollzeitpflege	62	52	50	52
Vollzeitpflege in Erziehungsstelle	8	12	10	10
Gesamtsumme	527	533	527	545

Die Tabelle zeigt, dass es innerhalb der einzelnen Hilfearten leichte Schwankungen gibt. Große Signifikanzen sind nicht festzustellen. Bei der sozialen Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII stellt sich eine Fallsteigerung von 0 in 2010 auf 18 im Jahr 2013 dar. Diese Entwicklung ist damit zu begründen, dass seitens eines freien Trägers ein neue Hilfeform in einem Gruppensetting angeboten und durchgeführt wird. Dabei erhalten Kinder mit ähnlich gelagerten Problemlagen gemeinsam in einer Gruppe ein sozialpädagogisches Angebot. Ebenso gibt es Elternabende, die dieses Gruppenangebot der Kinder flankieren.

Diese Ausrichtung entspricht einem sozialraumorientierten Ansatz (Ressourcenorientierung und stärkere Beteiligung der Eltern). Ebenso stellt diese neue Form der Hilfeleistung eine weitere

Differenzierung der Hilfearten dar und vergrößert damit die Bandbreite der zur Verfügung stehenden „geeigneten“ und „notwendigen“ Leistungen.

JUGENDHILFE IN STRAFSACHEN (JIS)

Auf der Grundlage des SGB VIII und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) wirkt die Jugendhilfe (Jugendhilfe in Strafsachen) im Falle von Ermittlungs- bzw. Strafverfahren für Jugendhilfe oder junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr im gesamten Verfahren mit. Aufgabe der Jugendhilfe ist es, „die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen“ Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Durch die Hervorhebung sozialpädagogischer Unterstützungs- und Reaktionsmöglichkeiten soll im Ermittlungs- oder Strafverfahren das explizite Ziel der Jugendhilfe, nämlich die soziale Integration junger Menschen unter Beachtung des Vorrangs der Jugendhilfe vor dem Strafrecht unterstrichen werden. Nicht zuletzt steht die Entwicklung junger Menschen und deren Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und das Entgegenwirken erneuter Straffälligkeit im Vordergrund.

Über die Jugendhilfe in Strafsachen werden zahlreiche Angebote, Leistungen und Kurse angeboten und in die laufenden Verfahren als mögliche sozialpädagogische Intervention und Unterstützungsleistung eingebracht. Zielsetzung ist neben der oben genannten generellen Grundausrichtung der Jugendhilfe in Strafsachen auch die Auseinandersetzung des jungen Menschen mit der eigenen Tat.

Die Jugendhilfe in Strafsachen wirkt in allen Ermittlungs- und Jugendgerichtsverfahren aktiv mit und fertigt umfangreiche Sozialberichte über die jungen Menschen an, die dann im Gerichtsverfahren die individuellen Sozialisationsbedingungen der jungen Menschen genau beleuchten.

Ferner ist die Jugendhilfe in Strafsachen damit betraut, Auflagen und Weisungen des Jugendgerichtes zu überwachen und über deren Erfüllung Bericht zu erstatten. Im Rahmen der separaten Leistungsangebote, auf die die Jugendhilfe in Strafsachen zurückgreifen kann (Antiaggressivitätskurs, sozialer Trainingskurs, Betreuungshilfen etc.) werden die Elemente der Hilfeplanung angewandt.

Jugendhilfe in Strafsachen	2010		2011		2012		2013	
Anzahl betreuter Personen		149		215		170		200
Geschlecht	m	w	m	w	m	w	m	w
Anzahl Personen Geschlecht	123	26	171	44	126	44	150	50
Verhältnis männlich/weiblich	82,6%	17,4%	79,5%	20,5%	74,1%	25,9%	75,0%	25,0%
Zu- Abnahme betreuter Personen zum Vorjahr			44,3%		-20,9%		15,0%	

Wie die Tabelle insgesamt deutlich macht, sind die Schwankungen im Jahresverlauf erheblich, so dass auch bei einer Zunahme der Personenzahl von 2010 zu 2013 um 25 % noch kein negativer Trend festgestellt werden kann. Ebenso kann konstatiert werden, dass das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Straftäter/innen in etwa 80% zu 20% bleibt. Bundesweit hat

sich hier eine andere Entwicklung abgezeichnet, dass nämlich der Anteil der weiblichen Straftäterinnen zugenommen hat. Für Wetzlar kann diese Entwicklung noch nicht festgestellt werden.

Wie im Abschnitt „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ beschrieben, ist die Kostensteigerung in den Hilfen zur Erziehung bundesweites Thema. Nicht zuletzt, weil damit auch beträchtliche Ausgaben der Kommunen verbunden sind, die auf eine überwiegend schwierige kommunale Haushaltssituation treffen. Problematisch dabei ist, dass die Hilfen zur Erziehung isoliert betrachtet werden anstatt diese im Zusammenhang mit einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zu diskutieren. Gesamtgesellschaftlich ist eine Zunahme von Trennungen und Scheidungen und eine Zunahme von suchterkrankten und psychisch kranken Menschen zu verzeichnen. Immer mehr Familien, leben mit einem Einkommen unterhalb der Armutsgrenze. Solche Lebensumstände erschweren die Rahmenbedingungen für ein förderliches Aufwachsen von Kindern. Diese gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen zeigen sich sowohl in den Daten des Sozialstrukturatlas' der Stadt Wetzlar von 2014 als auch in der steigenden Zahl derer, die eine Unterstützung seitens des Jugendamtes beantragen. In Anbetracht dieser Entwicklungen, empfiehlt daher die Jugend- und Familienministerkonferenz 2014 in Mainz mit gleicher Beschlussfassung (siehe oben):

„Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Kinder, Jugend und Familie der Länder sehen es als notwendig an, dasseine Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung deshalb notwendigerweise im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, dem Ausbau sozialräumlicher und infrastruktureller Angebote für Kinder und Jugendliche und der gegenseitigen Kooperation mit den Regelsystemen, z.B. Kitas und Schulen, erfolgt,...“

FACHBERATUNG PFLEGEELTERN

In diesem Arbeitsbereich der Abteilung Sozialer Dienst werden Eltern, die den Wunsch haben und bereit sind, ein Pflegekind in ihrer eigenen Familien aufzunehmen, beraten. Sie erhalten die grundlegenden Informationen und werden auf ihre spätere Tätigkeit vorbereitet. Nach einer umfangreichen Qualifizierungsphase werden sie vom Jugendamt anerkannt und können künftig in den Fällen, wo ein Verbleib des Kindes in der Herkunftsfamilie nicht möglich ist, vom Jugendamt angefragt und belegt werden. Seit 2012 gibt es im Jugendamt der Stadt Wetzlar zwei unterschiedliche Pflegeformen:

1. die Kurzzeitpflege, die geeignet ist, wenn Kinder – insbesondere Säuglinge oder Kleinkinder - kurzfristig in Obhut genommen werden; und
2. die Dauerpflege, wenn für ein Kind ein langfristiger oder dauerhafter Verbleib außerhalb der Herkunftsfamilie notwendig ist.

Für die Fachberatung der Pflegeeltern ist die Fortführung und der Ausbau der konzeptionell beschriebenen Fortbildungen und die fachliche Begleitung der Pflegeeltern vordringlich. Ziel ist es, die bereits für das Stadtjugendamt Wetzlar agierenden Pflegeeltern gut zu begleiten und ggf. weitere spezialisierte Pflegeformen (beispielsweise Bereitschaftspflegestelle) mit vorhandenen Pflegefamilien zu entwickeln. Hierfür wurden in 2013 differenzierte Pflegesätze durch den Magistrat entschieden. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Pflegefamilien in der Stadt Wetzlar ist nicht ausreichend. Die weitere Anwerbung von Pflegefamilien wird deshalb weiterhin ein Schwerpunkt in diesem Handlungsfeld bleiben.

	2010	2011	2012	2013
Anzahl der Pflegestellen in Wetzlar	Keine Angaben	26	36	33
Anzahl belegter Pflegestellen in Wetzlar	38	25	35	32
Anzahl der Kinder die untergebracht waren	44	29	39	36

Durch intensive Informationsveranstaltungen, die über die Tagespresse beworben wurden, konnte die Zahl der zur Verfügung stehenden Familien insgesamt erhöht werden. Allerdings kam die Mehrzahl der Interessenten aus Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises. Die gesetzliche Zuständigkeitsregelung sieht vor, dass diese Familien für den öffentlichen Jugendhilfeträger des Landkreises zur Verfügung stehen. In der Vergangenheit konnten hier einvernehmliche kooperative Lösungen mit dem Lahn-Dill-Kreis getroffen werden. In 2014 hat nun eine verstärkte Informationsinitiative in den städtischen Kindertageseinrichtungen stattgefunden. Ziel ist es, engagierte Familien zu akquirieren, die bereit sind, ein oder zwei Kinder zusätzlich zu ihren eigenen Kindern aufzunehmen. Diese Aufgabe erfordert ein hohes Maß an Flexibilität und Engagement seitens der Pflegeeltern. Die „Vergütung“, die Pflegeeltern für diese Arbeit erhalten, beläuft sich auf eine Kostenerstattung für die zusätzlichen Ausgaben sowie eine etwas erhöhte Aufwandspauschale. Das Pflegegeld kann dabei nicht mit einer Erwerbstätigkeit gleichgesetzt werden.

FACHSTELLE JUGENDBERUFSHILFE UND AMBULANTE ERZIEHUNGSHILFEN

Auf Grundlage von § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit, der jungen Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen eine zusätzliche Unterstützung für ihre schulische und berufliche Integration bietet, wurde in diesem Arbeitsbereich das Angebot „Alt hilft Jung“ seit 2007 sukzessive ausgebaut. Hierbei handelt es sich um lebenserfahrene Personen, die eine Patenschaft mit einem Kind bzw. Jugendlichen ehrenamtlich eingehen und bereit sind, den jungen Menschen z.B. in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen und zu begleiten. Die Patenschaftsbeglei-

tung wird nicht als eine andere Form der Nachhilfe verstanden, die ausschließlich zur Kompensation von schulischen Kompetenzen dient. In der Patenschaft entwickelt sich ein Vertrauensverhältnis zu einer erwachsenen Person außerhalb der Familie und außerhalb von familiären Problemlagen. Von der Fachstelle Jugendberufshilfe werden die Paten angeworben, auf ihre Aufgabe vorbereitet und ebenfalls begleitet. Die Kinder oder Jugendlichen werden über die Schule oder den Träger einer Einrichtung vermittelt oder seitens des/der Sozialarbeiters /-in im Allgemeinen Sozialen Dienst auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht. Damit das sogenannte „Matching“, das Zusammenfinden von Pate/Patin und jungem Menschen, auch nachhaltig gelingt und die Patenschaft tragfähig ist, bedarf es einer guten kontinuierlichen Begleitung der Patenschaften sowie einer verlässlichen Kontaktpflege mit den Paten/Patinnen seitens der Fachstelle.

Patenschaften im Angebot „Alt hilft Jung“

	2010	2011	2012	2013
laufende Patenschaften (junge Menschen)	12	15	20	29
beendete Patenschaften	5	8	10	14
neu begonnene Patenschaften	9	10	14	18
durchschnittliches Alter der jungen Menschen	18	17	18,5	14,5
Anteil der weiblichen jungen Menschen	33,33%	53,33%	80,00%	68,97%
Anzahl der Paten (Personen) insgesamt	12	14	14	14

Die Zahlen zeigen, dass mit Zunahme der Bekanntheit dieses Angebotes auch das Interesse der anfragenden Einrichtungen steigt. Eine Steigerung von 12 (2010) auf 29 (2013) laufende Patenschaften ist ein kontinuierlicher und signifikanter Anstieg von 140 %.

Neben dem Angebot „Alt hilft Jung“ führt die Fachstelle Jugendberufshilfe Beratungsgespräche mit Jugendlichen und/oder deren Eltern in Fragen der Berufsorientierung. Darüber hinaus steht die Mitarbeiterin in regelmäßigen Kontakt mit dem JobCenter Lahn-Dill und den Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im Übergang von Schule und Beruf.

In der Fachstelle „Ambulante Erziehungshilfen“ wird ein Fachkräftepool gepflegt der als Betreuungshilfe gem. § 30 zur pädagogischen Begleitung von jungen Menschen eingesetzt wird. Diese Fachkräfte arbeiten auf Basis von Honorarverträgen und werden von der Fachstelle begleitet und vermittelt. Der Allgemeine Soziale Dienst fragt in der Fachstelle nach einer geeigneten Person für den jungen Menschen an. Alle Honorarkräfte haben eine einschlägige Berufs- und Lebenserfahrung oder befinden sich in einem pädagogischen Studium. Sobald eine Vereinbarung zwischen ASD, jungem Menschen und der Honorarkraft zustande kommt, verläuft die weitere Hilfeplanung ohne Einbezug der vermittelnden Fachstelle.

7.3 FACHLICHE UND THEMATISCHE WEITERENTWICKLUNGEN

Für die Abteilung Soziale Dienste wird zukünftig die Weiterentwicklung der sozialräumlichen Orientierung in der Arbeit bestimmend sein. Dazu gehört die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur in den Stadtbezirken und die Kooperation mit am Ort aktiven Trägern ebenso, wie Aktivitäten der sozialpädagogischen Fachkräfte in den Stadtteilen und -bezirken (beispielsweise in den Nachbarschafts- und Familienzentren). Die Entwicklung und Umsetzung neuer bzw. alternativer Hilfeleistungen spielt dabei eine wesentliche Rolle.

Die bundesweite Diskussion befasst sich mit der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung bzw. deren Steuerung. Der zentrale Punkt, an dem die Hilfen zur Erziehung gesteuert und geplant werden ist die „Hilfeplanung“ gem. § 36 SGB VIII. In diesem Bereich wird sich das Jugendamt der Stadt Wetzlar mit der Frage „Familienrat“ als eine Form der Hilfeplanung beschäftigen.

Im Konzept des „Familienrates“ wird die „äußere Familie“ (Verwandte, Freunde, Nachbarn etc.) in die Hilfestellung und Lösungsfindung mit einbezogen. Hier wurden ausgesprochen positive Erfahrungen im Hinblick auf die Wirksamkeit der Hilfeleistung in vielen anderen Jugendämtern gemacht. Bestimmend bei allen Methoden ist eine Haltungsänderung der Sozialarbeiter/innen im Hinblick auf eine stärkere Ressourcenorientierung: Ressourcen und Potentiale der Familien und auch des Wohnumfeldes sind zu ermitteln und in den Hilfeprozess einzubinden.

Auch die abteilungsübergreifenden Kooperationen, insbesondere zwischen der Abteilung Jugend und der Jugendhilfe in Strafsachen, z.B. das Projekt „Bessere Wege“⁷ oder die Familienfreizeit des ASD, bei der hilfeschuchende Familien von Mitarbeiter/innen des ASD begleitet werden, sind wichtige Schritte in eine Praxis, die sich beteiligungsorientiert und bereichsübergreifend versteht.

⁷ „Bessere Wege“, erstaußfällige Jugendliche und ihre Eltern erhalten ein Gruppenangebot in der Girmeser Villa (Kooperation mit der Jugendhilfe in Strafsachen).

Alle diesbezüglichen Entwicklungen benötigen eine veränderte Haltung und Sichtweise der Fachkräfte, die durch entsprechende Fortbildungen und interne Fachtage zu erarbeiten und zu schulen ist.

Im großen Feld der Arbeit mit jungen Menschen mit Behinderungen bleibt für die Zukunft abzuwarten, ob die sogenannte „große Lösung“ in der Jugendhilfe politisch beschieden werden wird. Die große Lösung würde bedeuten, dass neben der Eingliederungshilfe für seelische Behinderung oder von seelischer Behinderung bedrohter junger Menschen künftig die Bearbeitung aller Hilfefälle für Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen (auch körperliche und geistige Behinderungen) als neue Hilfeform, der „Hilfen zur Teilhabe“, im SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe zusammengeführt wird. Dies würde insbesondere für die Abteilung Soziale Dienste erhebliche personelle und finanzielle Veränderungen erforderlich machen sowie zusätzliche Qualifizierungen und Professionen benötigen.

8. ABTEILUNG KINDERTAGESBETREUUNG

8.1 PERSONALSTAND IN DER ABTEILUNG ZUM 31.12.2014

Innerhalb der Verwaltung Funktion	Wochenarbeitszeit Vollzeitäquivalente	Anzahl Mitarbeitende / Personen
Abteilungsleitung	1,00	9
Fachberatung Kindertageseinrichtung	1,00	
Trägerberatung / Betriebskostenabrechnung	1,00	
Sachbearbeitung Integrationsmaßnahmen und Kostenausgleich	1,20	
Finanzverwaltung Kindertageseinrichtungen	2,00	
Fachberatung Tagespflege	1,00	
Sachbearbeitung Tagespflege	0,50	
Summe	7,7	

Der Abteilung Kindertagesbetreuung sind im Bereich der Kindertagesstätten weiterhin
16 VZÄ auf KiTa-Leitungsebene und
117,65 VZÄ Fachkräfte im Gruppendienst
11,7 VZÄ im Hauswirtschaftsbereich sowie 4 Springerkräfte auf Minijobbasis und
4,6 VZÄ als Zusatzkraft zugeordnet.

Im Praktikumsbereich sind in der Abteilung insgesamt 28 Personen tätig.

8.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND AUFGABEN DER ABTEILUNG KINDERTAGESBETREUUNG

BETRIEB VON TAGESEINRICHTUNGEN UND FACHBERATUNG

Die Umsetzung des in 2005 erarbeiteten, für alle Wetzlarer Kindertagesstätten verbindlichen, Bildungskonzeptes ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Der darin beschriebene Bildungs- und Erziehungsauftrag wird qualitätsorientiert an sich verändernde familiäre und gesellschaftliche Gegebenheiten angepasst. Er berücksichtigt insbesondere geschlechtsspezifische, integrative und kulturelle Aspekte in der Bildungs- und Erziehungsarbeit in Einrichtungen. Bildung hat, ebenso wie Elternarbeit, neben Erziehung und Betreuung einen hohen Stellenwert. Seitdem die Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans eine Co-Finanzierung über das neue hessische Kinderförderungsgesetz erhält, wird auch in den städtischen Einrichtung nach dieser pädagogischen Empfehlung gearbeitet.

Das Personal wird entsprechend regelmäßig informiert, geschult und weiterqualifiziert. Dafür steht seitens des öffentlichen Jugendhilfeträgers eine Vollzeitstelle „Fachberatung“ zur Verfügung.

Einzug der Elternbeiträge: Die Höhe der Elternbeiträge ist in der Kindertagesstättensatzung der Stadt Wetzlar vom 12.12.2013 geregelt und wurde zum 01.03.2014 in der Höhe und den zugrundeliegenden Betreuungszeiten angepasst. Der Einzug der Elternbeiträge erfolgt ebenso wie ggfls. der Einzug von Essensgeldbeiträgen durch das Jugendamt Wetzlar. Bezieher niedriger Einkommen erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu den Kindertagesstättegebühren bis zur Höhe der Benutzungsgebühren. Ebenso können die Essenskosten bei Vorliegen bestimmter finanzieller Voraussetzungen übernommen werden. Die Bearbeitung der Kostenübernahme (Bearbeitung von Anträgen, Bewilligungsbescheide, Auszahlungen, etc.) erfolgt durch das Jugendamt.

Umsetzung / Abwicklung von Förderprogrammen: Für die Umsetzung vielfacher Förderprogramme von Bund und Land Hessen (z.B. Bambini/Knirps, Investitionsprogramm, Offensive für Kinderbetreuung, Programme zur Sprach- und Bewegungsförderung usw.) werden durch das Jugendamt der Stadt Wetzlar Mittel bei den jeweils zuständigen Stellen beantragt. Einnahmen aus diesen Programmen werden durch die Stadt Wetzlar verwaltet und an die jeweiligen Einrichtungen (auch Einrichtungen freier Träger) weiter geleitet.

AUSBAUPLANUNG FÜR PLÄTZE FÜR UNTER-DREIJÄHRIGE:

Es wird an dieser Stelle vom Berichtszeitraum 2010-2013 abgewichen, um den kompletten Zeitraum der Ausbauphase für Unter-Dreijährige darzustellen. Mit Bekanntwerden des gesetzlichen Rechtsanspruchs in 2007, der ab 01.08.2013 wirksam werden sollte, mussten die Plätze für die Unter-Dreijährigen um über 300 Plätze erweitert werden.

Ausbau der Betreuungsplätze für Unter-Dreijährige in Einrichtungen							
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Kinder lt. Meldeamt 31.12. d.J.	1287	1282	1285	1309	1301	1282	1331
Plätze für U3 lt. Betriebserlaubnis	218	264	335	394	442	490	501
neue Plätze für U3 lt. Betriebserlaubnis	46	71	59	48	48	11	23
Versorgungsquote U3 in Prozent	20,51%	26,13%	30,66%	33,77%	37,66%	39,08%	39,37%

Der öffentliche Jugendhilfeträger ist seit 2008 aufgefordert mindestens jährlich eine Ausbauplanung für die U3-Bedarfe vorzulegen. Dies ist in Wetzlar über den Jugendhilfeausschuss und dem Magistrat für die Planungsebene der Stadtteile und –bezirke erfolgt. In

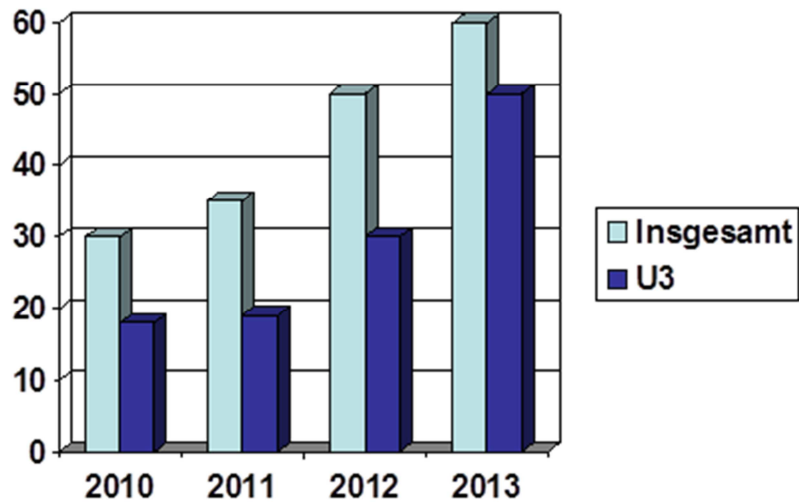
2014 wurde der jährliche Ausbauplan an einigen Stellen statistisch ergänzt: Die Anzahl der Kinder von 3-6 Jahren mit der Anzahl der vorhandenen Plätze für die 3-6jährigen wurde mit aufgenommen. Durch den Ausbau der U3-Plätze, der zum Teil auch durch die Öffnung oder die Umwandlung von Kindergartengruppen erfolgte sowie durch die Aufnahme von Integrationskindern, reduzierte sich die Anzahl der Plätze für die 3-6 jährigen. In der Stadt Wetzlar haben wir zur Zeit eine Versorgungsquote von 107 % für die 3-6jährigen. In manchen Stadtteilen liegen wir allerdings auch unter der 100% - Quote, so dass nicht genügend Plätze für die Kindergartenkinder im Stadtteil zur Verfügung stehen. Diesem Fakt muss in den kommenden Jahren verstärkt Rechnung getragen werden.

FÖRDERUNG VON KINDERN IN DER TAGESPFLEGE:

Tagespflegepersonen betreuen Kinder unter 3 Jahren, Kinder im Alter von 3-6 Jahren und Schulkinder im eigenen Haushalt, im Haushalt der Familie der Kinder oder in anderen geeigneten Räumen. Die Tagespflegebetreuung ist ein ergänzendes Angebot zu den vorhandenen institutionellen Betreuungsformen. Sie deckt sogenannte Randzeiten ab, die die Öffnungszeiten der Einrichtungen übersteigen und ermöglicht insbesondere Familien mit Kindern unter 3 Jahren die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Bei einer Betreuungszeit der Kinder von 15 Wochenstunden und länger als 3 Monaten unterliegen die Tagespflegepersonen für die Ausübung ihrer Tätigkeit den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII. Alle Tagespflegepersonen werden vom Jugendamt auf ihre persönliche und fachliche Eignung hin geprüft und müssen vor Erhalt der Pflegeerlaubnis die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Das Jugendamt vermittelt Tagespflegepersonen und garantiert durch Fortbildung und Schulung deren Qualifizierung. Derzeit sind 43 Tagespflegepersonen mit der erforderlichen Qualifizierung bzw. mit gültiger Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII gemeldet. Hieraus ergibt sich die theoretische Größe von max. 215 Betreuungsplätzen für Kinder in der Kindertagespflege. Allerdings stehen nicht alle Tagespflegepersonen jederzeit für eine Aufnahme eines Tagespflegekindes zur Verfügung. Ebenso gibt es Tagespflegepersonen, die trotz Aufnahmemöglichkeit nicht „belegt“ sind. Die Gründe hierfür sind meist persönlichen Lebensumständen der Tagespflegepersonen geschuldet. Auch verfügen nicht alle Tagespflegepersonen über eine Pflegeerlaubnis mit der max. Aufnahmezahl von 5 gleichzeitig anwesenden Kindern.

Die Neuqualifizierung von Tagespflegepersonen gleicht derzeit nur die Fluktuation der Tagespflegepersonen aus, eine deutliche Steigerung der Tagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis ist derzeit nicht gelungen.

**Entwicklung der Betreuungszahlen in der Tagespflege:
(Durchschnitt pro Monat) in Wetzlar:**



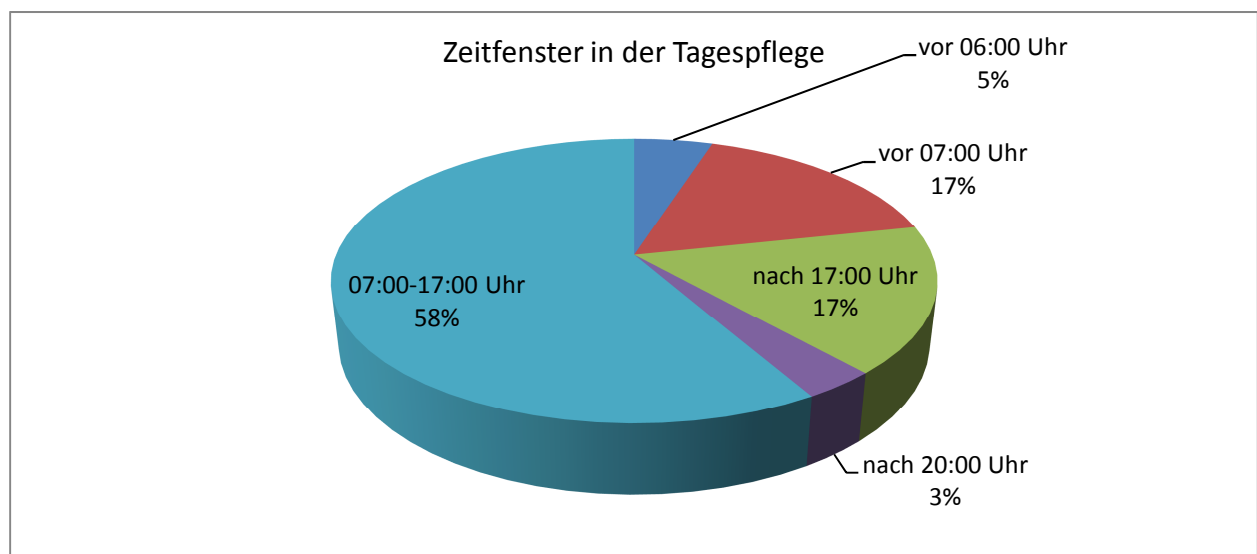
2010: 30 Kinder in Tagespflege insgesamt (U3 und Ü3)

2011: 35 Kinder in Tagespflege insgesamt

2012: 50 Kinder in Tagespflege insgesamt

2013: 60 Kinder in Tagespflege insgesamt

Die Anzahl der Kinder in Kindertagespflege hat sich im Zeitraum von 2010 bis 2013 verdoppelt. Das Alter der Kinder, die in Tagespflege betreut werden, variiert von unter 1-jährigen bis hin zu 13-jährigen Kindern. Die Altersgruppe der 1 bis 3- Jährigen ist mit fast zwei Dritteln am größten. Der Anteil der ein- und zweijährigen Kinder hat im Vergleich zum Vorjahr zugenommen und wird voraussichtlich auch weiterhin zunehmen. Beim Umfang der Betreuung ist die Tagespflege nach wie vor variabel, so werden die Kinder zwischen 1 und 5 Tagen pro Woche betreut. Steigend ist die Nachfrage nach Betreuung zu Randzeiten. Randzeiten sind definiert als Zeiten vor 7 Uhr und nach 17 Uhr.



vor 6 Uhr: 3 Kinder
 vor 7 Uhr: 10 Kinder
 nach 17 Uhr: 10 Kinder
 nach 20 Uhr: 2 Kinder
 zwischen 7-17 Uhr: 35 Kinder

Die tägliche Betreuungszeit kann nach Absprache mit dem Fachdienst und der Tagespflegeperson den Bedürfnissen der Eltern und Kinder angepasst werden.

Insbesondere bei Alleinerziehenden in den Berufsfeldern Pflege und Einzelhandel besteht eine größer werdende Nachfrage nach Randzeitenbetreuung. Im Rahmen der Kindertagespflege können sogenannte Betreuungssettings auch zu Randzeiten gestaltet werden. Diese Flexibilität können institutionelle Einrichtungen mit festen Öffnungszeiten nicht gewährleisten.

Das Jugendamt bildet neue Kindertagespflegepersonen nach dem aktuellen Curriculum des Deutschen Jugendinstituts mit 160 UE (UE= Unterrichtseinheit à 45 min.) aus. Bestandteile der Qualifizierung sind unter anderem theoretisches Basiswissen, wie zum Beispiel die frühkindliche Entwicklung sowie ein einwöchiges Praktikum in einer Kindertageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle. Weiterhin wird jährlich ein umfassendes Fortbildungsprogramm für bereits ausgebildete Tagespflegepersonen angeboten. Tagespflegepersonen müssen verpflichtend pro Jahr Fortbildungen im Umfang von mindestens 25 UE besuchen, der Nachweis erfolgt über Teilnahmebescheinigungen bzw. Anwesenheitslisten, welche dem Jugendamt vorzulegen sind.

Fortbildungen für Tagespflegepersonen

Jahr	Anzahl Fortbildungen pro Jahr	Fortbildungstage pro Jahr
2010*	43	54
2011*	57	69
2012*	61	75
2013*	64	78

* In den Jahren 2010 bis 2013 wurde die Qualifizierung in Kooperation mit dem Fachdienst Kindertagespflege des Lahn-Dill-Kreises durchgeführt. Durch zurückgehende Nachfragen zur Ausbildung als Kindertagespflegeperson sowie aufgrund der Zusammenlegung des Fortbildungsprogrammes der Abteilung Kindertagesstätten und Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Wetzlar wird die Qualifizierung ab 2014 nicht mehr in Kooperation mit dem Landkreis durchgeführt.

UNTERSTÜTZUNG SELBSTORGANISIERTER FÖRDERUNG / FREIE TRÄGER

Freie Träger der Jugendhilfe sowie Betriebskindertagesstätten erhalten vertraglich vereinbarte laufende Zuschüsse zum Betrieb und investive Zuschüsse zum Erhalt und zur Erweiterung der Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Trägerberatung der Stadt Wetzlar unterstützt die freien Träger der Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Das Produkt beinhaltet die Beratung bei Betriebsaufbau und Organisation (Betriebserlaubnisse), Konzeptentwicklung, Ausbauplanung sowie kontinuierliche Beratung und Vermittlung von Informationen über Neuregelungen und gesetzliche Änderungen (Trägerkonferenzen).

Die Trägerlandschaft in Wetzlar setzt sich aus 8 freien Trägern, welche 15 Einrichtungen betreiben, zusammen.

EINZELINTEGRATIONSHILFEN

Die Stadt Wetzlar fördert die integrative Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern in Kindertageseinrichtungen auf Grundlage der Rahmenvereinbarung „Integrationsplatz“ des Landes Hessen. Zu diesem Zweck arbeiten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammen.

In Verbindung mit der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ sowie der „Verordnung zur Neuordnung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder“ werden Integrationsmaßnahmen über ein Antragsverfahren beim Zentrum für Beratung und Eingliederungshilfen

des Lahn-Dill-Kreises beantragt. Gleichzeitig müssen die Betriebserlaubnisse der Kindertagesstätten sowie die Personalplanung beachtet werden.

Einzelintegrationsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen

Jahresangabe	I-Maßnahmen pro Jahr
2010	39
2011	42
2012	44
2013	34

Für die Betreuung eines behinderten Kindes wird auf Antrag beim des Zentrum für Beratung und Eingliederungshilfen des Sozialhilfeträgers (Lahn-Dill-Kreis) eine festgelegte Personalstundenzahl zur Förderung des Kindes bewilligt. Für die Platzzahl innerhalb einer Gruppe entspricht eine Integrationsmaßnahme dabei fünf Regelplätzen. Integrationsmaßnahmen werden derzeit nur für Kinder ab einem Alter von drei Jahren bewilligt.

SCHULKINDBETREUUNG:

Seit 01.08.2013 ist der Jugendhilfeträger verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter (ab Schuleintritt) vorzuhalten. Anders als für die Betreuung der 1-3 jährigen besteht hierauf kein subjektiver Anspruch auf die Leistung, aber eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Jugendhilfeträgers, auf ein entsprechendes Angebot hinzuwirken. Zu einem überwiegenden Teil wird diese Aufgabe in der Stadt Wetzlar von den Elternvereinen bzw. Fördervereinen der Grundschulen übernommen. Im Jahr 2008 wurden diese Elternvereine als Träger der Jugendhilfe im Jugendhilfeausschuss anerkannt. Sie erhalten eine Landesförderung über das Schulverwaltungsamt sowie in gleicher Höhe von der Stadt Wetzlar.

Schülerbetreuungen Schuljahr 2012 / 2013

Schülerbetreuung	Betreute Kinder	Ferienbetreuung	Träger
Albert-Schweizer-Schule	115	8,5 Wo./ 9 h tgl.	Elternverein
Dalheimschule	39	11 Wo. / 8 h tgl.	Elternverein
Dutenhofen	30	8,5 Wo./ 8 h tgl.	Elternverein
Garbenheim	25	ohne	AWO
Geschwister-Scholl	25	7 Wo. / 5 h tgl	Ev. Kirchengemeinde Niedergirmes
Lotteschule	65	5 Wo. / 8 h tgl.	Elternverein
Ludwig-Erk-Schule	57	4 Wo. / 8 h tgl.	Elternverein
Münchholzhausen	26	7 Wo. / 8 h tgl.	Elternverein
Nauborn-Schwalbach	80	5 Wo. / 8 h tgl.	Caritasverband
Patchwork Naunheim	49	6 Wo. / 9,5 h tgl.	Elternverein
Phillip-Schubert-Schule	55	6 Wo. / 9,5 h tgl.	Elternverein
Steindorf-Albshausen	29	12 Wo. / 8 h tgl.	AWO
Gesamt:	595		

Mit dem steigenden Bedarf von Eltern, ihre Kinder aufgrund von Erwerbstätigkeit auch im Nachmittagsbereich in eine Betreuung zu geben, ist die Zahl der betreuten Kinder in den letzten Jahren stark angestiegen. Im Jahr 2008 wurde eine Zahl von 464 betreuten Kindern an den Grundschulen ermittelt. Zum aktuellen Stand von 595 Kindern bedeutet dies einen Zuwachs von 28 %. Für die überwiegend ehrenamtlich geführten Elternvereine stellt dies eine enorme Herausforderung dar, die Organisation und die Personalleitung der Einrichtungen leisten zu können. Es zeichnet sich deshalb die Entwicklung ab, dass zunehmend freie Träger der Jugendhilfe, wie der Caritasverband oder die Arbeiterwohlfahrt, die Aufgabe der Schülerbetreuung übernehmen. Mit dem neuen Koalitionsvertrag auf Landesebene wird derzeit ein Modellprojekt in ausgewählten Landkreisen erprobt. Unter der Überschrift „Pakt für den

Nachmittag“, wird eine verstärkte Kooperation zwischen den Aufgaben des Kultusministeriums und des Sozialministeriums bzw. der Jugendhilfe angestrebt, damit Grundschulkinder eine ganztägige qualifizierte pädagogische Erziehung und Betreuung erhalten.

8.3 FACHLICHE UND THEMATISCHE ENTWICKLUNGEN

Mit der Einführung des neuen Kinderförderungsgesetzes zum 01.01.2014 wird nicht nur die Finanzierungsgrundlage der Einrichtungen grundlegend geändert (von der platzbezogenen zur kindbezogenen Förderung), sondern es entfallen auch die Eckdaten, die für die Planungsaufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers notwendig sind (Platzzahlen nach Betriebserlaubnis). Dies stellt für den öffentlichen Jugendhilfeträger eine Herausforderung dar, die landesweit noch erörtert und geklärt werden muss. Die Frage der Qualität wird zukünftig stärker in den Fokus gerückt werden. Die qualitative Weiterentwicklung wird auch seitens des Landes in finanzieller Hinsicht unterstützt. So werden z.B. Einrichtungen, die den hessischen Bildungs- und Erziehungsplan umsetzen, gefördert und soziale Problemlagen in einzelnen Einrichtungen berücksichtigt.

Der Gesetzgeber benennt grundsätzlich drei Zielsetzungen für die Kindertagesbetreuung:

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, → Erziehung
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen → Bildung
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. → Betreuung

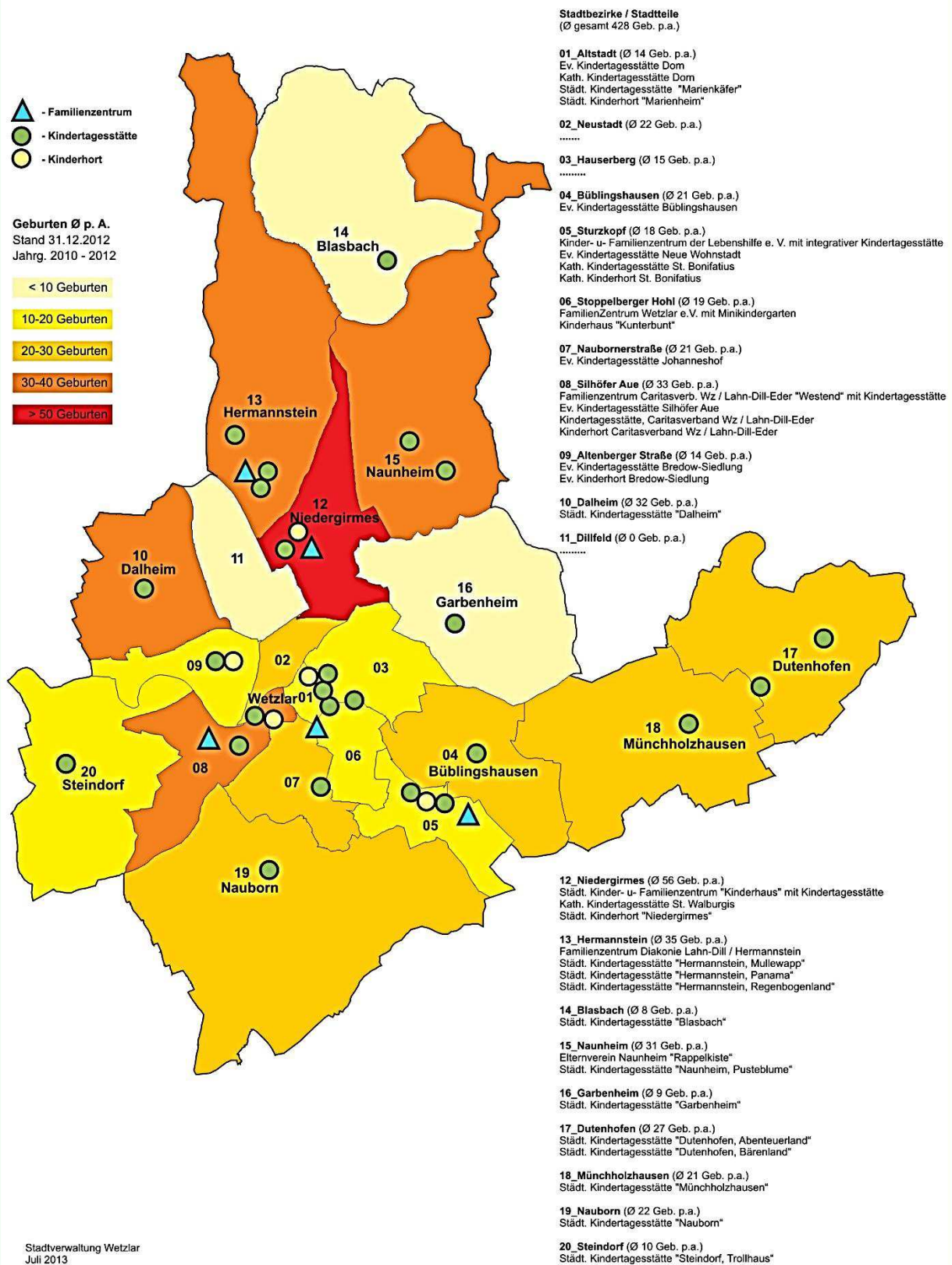
Bemerkenswert dabei ist, dass die „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ erst an dritter Stelle genannt wird, während sie doch in den vergangenen Jahren mit hoher Priorität im Vordergrund der öffentlichen Diskussion stand. Den verstärkten Forderungen insbesondere von Seiten der Agenturen zur Arbeitsförderung bzw. der Wirtschaft, die Betreuungszeiten für Kleinkinder weiterhin auszuweiten, steht die Jugendhilfe kritisch gegenüber, insofern als eine zu lange und zu frühe Betreuung der Kleinkinder außerhalb der Familie den primären Aufgaben der Jugendhilfe entgegensteht und den Aufbau einer tragfähigen Eltern-Kind-Bindung erschwert. Eine bundesweite Statistik⁸ legt dar, dass über 45,5 % der Unter-Dreijährigen, die in Einrichtungen betreut werden, über 36 Stunden in der Woche in der Einrichtung verbringen. 27,7 % der Unter-Dreijährigen, die in einer Einrichtung betreut werden, verbringen mehr als 45 Stunden in der Woche in der Kita. Die Entwicklung, dass Eltern verstärkt eine Ganztagsbetreuung – auch für die Unter-Dreijährigen – wünschen, kann auch für den Bereich der Stadt Wetzlar festgestellt werden. Durch dieses veränderte Nutzungsverhalten entstehen nicht nur Mehrkosten durch Investitionen in Küchen- und Essbereiche, zusätzliche Schlafbereiche und

⁸ KomDat Heft 3/14, 2014

erhöhte Personalbedarfe. Es bleibt darüber hinaus die Frage offen, ob es in jedem Fall sinnvoll und für die Entwicklung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung förderlich ist, wenn Kinder unter drei Jahren über 40 Stunden in der Woche in einer Einrichtung verbringen.

Auch für die Kindertageseinrichtungen gilt mit Priorität die „Unterstützung der Erziehung in der Familie“. Diesem Anspruch wollen wir insbesondere auch mit der Entwicklung von Kindertageseinrichtungen hin zu Familienzentren nachkommen. Kinder- und Familienzentren stehen mit einem breiten Angebot an Unterstützungs- und Beratungsangeboten den Familien wohnortnah zur Verfügung. In den Kinder- und Familienzentren finden Familien einen Ort der Begegnung. Hier werden sie mit ihren Anliegen, Fragen und Sorgen ernst genommen und treffen auf Partner in der Erziehung ihrer Kinder. Die Kinder- und Familienzentren werden im Abteilungsbericht Frühe Hilfen noch einmal dargestellt und sind hier auch erwähnt, weil sie einen abteilungsübergreifenden Bereich darstellen. Von den städtischen Kindertageseinrichtungen ist derzeit das Kinderhaus Niedergirmes ein „Kinder- und Familienzentrum“ und drei weitere Einrichtungen (Dalheim, Nauborn und Hermannstein) befinden sich auf diesem Weg.

Kindertageseinrichtungen und Familienzentren in Wetzlar



9. ABTEILUNG FRÜHE HILFEN / KINDERSCHUTZ

9.1 PERSONALSTAND IN DER ABTEILUNG ZUM 31.12.2014

Funktion	Wochenarbeitszeit Vollzeitäquivalente	Anzahl Mitarbei- tende / Personen
Abteilungsleitung / Koordinierung	1,00	5
Fachstelle Kindergesundheit	0,50	
Beratung Kinderschutz (i.s.e. Fachkraft)	1,00	
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	0,50	
Fachkraft Frühe Hilfen Stadtteil	0,50	
Sachbearbeitung	0,50	
Summe	4	

9.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND AUFGABEN IN DER ABTEILUNG „FRÜHE HILFEN / KINDERSCHUTZ“

Gesetzliche Grundlagen in dieser Abteilung sind im Wesentlichen § 16 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“, das Bundeskinderschutzgesetz vom Januar 2012 und resultierend aus dem Hessischen Landesrecht, das Hessische Kindergesundheitsschutzgesetz von 2010. Seit dem 01.06. 2012 ergänzt die Bundesinitiative Frühe Hilfen die bereits bestehenden Aktivitäten von Ländern und Kommunen zur Etablierung verbindlicher Netzwerke mit Zuständigkeit Früher Hilfen und zur Einbindung von Familienhebammen und vergleichbarer Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich. Die Mittel, die der Bund für diese Initiative zur Verfügung stellt, beträgt in den Jahren 2012 bis 2015 jährlich 30 Mio. Euro, ansteigend auf 51 Mio. Euro.

Ab 2016 stellt der Bund für einen Fond jährlich 51 Mio. Euro zur Verfügung. Das Geld wird im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zum Auf- und Ausbau von Netzwerken Früher Hilfen und zum Einsatz von Familienhebammen und vergleichbarer Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich zur Verfügung gestellt.

Die rechtlichen Grundlagen des Bundeskinderschutzgesetzes sehen folgende Aufgaben für das Jugendamt vor,

1. Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
2. Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

3. Beratungsangebote bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen

Der Begriff Frühe Hilfen wurde in den 70er Jahren von der Frühförderung geprägt und wird seitdem in unterschiedlichen Bereichen des Gesundheitssystems oder der Kinder- und Jugendhilfe verwendet. In den letzten Jahren erhielt der Begriff Frühe Hilfen im Zusammenhang mit Prävention und Kinderschutz eine neue Prägung und wird seitdem intensiv diskutiert und weiterentwickelt.

Frühe Hilfen zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft möglichst frühzeitig und nachhaltig zu verbessern.

Die Begriffsbestimmung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen lautet:

„Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfeangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der Null- Dreijährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.“⁹

FRÜHE HILFEN IN DER STADT WETZLAR

Seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Januar 2012 ist der verbindliche Ausbau von Angeboten Früher Hilfen auch als Sollverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers gesetzlich verankert.

Die Handlungsleitlinien Willkommensbesuche bei allen Eltern mit Neugeborenen

1. Angebote der Frühen Hilfen im Sozialraum
2. Kinder- und Familienzentren als Orte der Begegnung im Sozialraum
3. Netzwerkstrukturen in den Sozialräumen
4. Ausbau Netzwerk Frühe Hilfen / Familienhebammen

INFORMATION VON (WERDENDEN) ELTERN UND FRÜHE HILFEN

Mit dem Rahmenkonzept „Frühe Hilfen in der Stadt Wetzlar“, das seinen Ursprung in dem dreijährigen Modellprojekt „gemeinsam unterwegs“ in Niedergirmes hat und schließlich durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in 2012 als Gesamtkonzept für die Stadt Wetzlar verabschiedet wurde, werden wesentliche Teile des Bundeskinderschutzgesetzes umgesetzt.

⁹ Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2009) Begriffsbestimmung „Frühe Hilfen“ 2013. www.fruehehilfen.de/wissen/ Frühe Hilfen-Grundlagen

Die Information der Eltern findet durch den persönlichen Willkommensbesuch statt, indem von der sozialpädagogischen Fachkraft über die Angebote im Stadtteil /-bezirk informiert wird. Insbesondere in den Stadtteilen, in denen sich ein Kinder- und Familienzentrum befindet, wird dorthin eingeladen und auf die offenen Angebote für Eltern hingewiesen. Ebenso sind Netzwerke auf Ebene der Stadtteile und –bezirke vorgesehen, die die verschiedenen Akteure des Stadtteils zusammenbringen und einbinden.

Verteilung Willkommensbesuche in der Stadt Wetzlar, Stand: 31.12.2014

Durchschn. Geburten pro Jahr	Stadtbezirke	Träger / Anzahl der Geburten im Bezirk	Willkommensbesuche
18	Altstadt	Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e.V.	seit 01.07.2014
17	Neustadt		
13	Hauserberg		
22	Büblingshausen		
18	Sturzkopf		
16	Stoppelberger Hohl		
		104	
16	Nauborner Strasse	Caritasverband Wetzlar LDE	seit 01.01.2013
33	Silhöfer Aue		
		49	
14	Altenberger Strasse		
29	Dalheim		
1	Dillfeld		
59	Niedergirmes	Stadt Wetzlar 59	seit 01.09.2009
35	Hermannstein	Diakonie Lahn-Dill	seit 01.01.2014
8	Blasbach		
		43	
32	Naunheim		
11	Garbenheim		
29	Dutenhofen		
20	Münchholzhausen		
25	Nauborner		
12	Steindorf		
428	Summe Stadt Wetzlar	255	

In Kooperation mit den freien Trägern können zum gegenwärtigen Zeitpunkt 60 % (255 Kinder) der in Wetzlar geborenen Kinder besucht werden, das sind 60 % aller geborenen Kinder in der Stadt Wetzlar. Die Erfahrung zeigt, dass über 90 % der angebotenen Willkommensbesuche positiv angenommen werden. In vielen Fällen ist es gelungen, gerade isoliert lebende Eltern in niedrigschwellige Angebote der Kinder- und Familienzentren einzuführen.

Durch die „Frühen Hilfen“ werden in der Stadt eine Vielzahl an niedrigschwelligen Begegnungs- und Kontaktmöglichkeiten angeboten, die insbesondere für Eltern mit Säuglingen und Kleinkin-

dern attraktiv sind. Dazu gehören Krabbelgruppen und Elterncafés oder auch das Angebot der „Babymassage“. Anders, als die Definition vom „Nationalen Zentrum Frühe Hilfen“ möchte die Stadt Wetzlar nicht nur durch sogenannte „Risikofaktoren“ belastete Familien erreichen, sondern öffnet Kontakt- und Beratungsangebote für alle Familien.

In der bundesweiten Diskussion fokussierte sich der Begriff der „Frühen Hilfen“ auf den Einsatz von Familienhebammen, die über den Zeitraum eines Jahres die Familie mit dem Neugeborenen begleiten. Seit 01.01.2014 kann über die Abteilung „Frühe Hilfen / Kinderschutz“ diese Unterstützungslleistung in der Abteilung Frühe Hilfen/ Kinderschutz beantragt werden.

EINSATZ VON FAMILIENHEBAMMEN

Artikel 1 (§ 3 Absatz 4 KKG) enthält neben den Regelungsbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen den Auftrag des Gesetzgebers, den Einsatz von Familienhebammen zu befördern.

Hierzu bemerken Prof. Dr. Meysen und Prof. Dr. Eschelbach (2012) „Hebammen können Familien, zu denen sie typischerweise einen guten Zugang haben, frühzeitig unterstützen. Damit können sie eine wichtige Brückenfunktion zur Jugendhilfe erfüllen.“

Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen, die zusätzlich eine zertifizierte Fortbildung zur Familienhebamme absolviert haben. Sie arbeiten in der Regel noch in ihrer originären Tätigkeit, beispielsweise als freie Hebamme mit eigener Praxis und / oder mit einer Teilzeitstelle in einer Geburtsklinik. Zusätzlich zu den herkömmlichen Hebammenaufgaben in Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit betreuen sie Familien mit einem erhöhten Hilfebedarf bis zum ersten Geburtstag des Kindes.

Im Oktober 2013 ist eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit einzelnen Familienhebammen aus der Region getroffen worden. Diese beinhaltet neben der Vergütungsregelung auch die Modalitäten der Zusammenarbeit. Hierzu zählen fallübergreifende Aufgaben wie beispielsweise verbindliche und aktive Teilnahme an den örtlichen Netzwerkstrukturen, an interdisziplinären Arbeitsgruppen oder die Möglichkeit zur Supervision und Fortbildung, als qualitätssichernde Maßnahmen.

Die Beauftragung einer Familienhebamme erfolgt niedrigschwellig über eine Anfrage an die Abteilung Frühe Hilfen / Kinderschutz im Jugendamt. Diese erteilt und finanziert den Auftrag. Im Haushaltsjahr 2014 waren vier Familienhebammen in 16 Fällen im Einsatz. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass Familienhebammen in Fällen, in denen das Kindeswohl gegebenenfalls gefährdet und eine Hilfe zur Erziehung seitens des Allgemeinen Sozialen Dienstes notwendig ist, nicht die einzige Maßnahme sind.

KOORDINIERUNG NETZWERK FRÜHE HILFEN

Hilfe, Unterstützung und Schutz für Kinder und Familien kann nur dann wirksam sein, wenn entsprechende Angebote an deren Bedürfnissen orientiert sind und sich nicht auf eindimensionale Blick- und Handlungsweisen verengen. „Dies erfordert von einer familienbezogenen sozialen Arbeit eine Perspektivenerweiterung und den Einbezug anderer Fachkräfte, Dienste und Professionen“¹⁰. Die interdisziplinäre Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und Kinderschutz unter systematischen Einbezug des Gesundheitswesens ist somit eine zentrale Aufgabe aller Beteiligten aus den verschiedenen Handlungsfeldern. Die Investition in ein Netzwerk Früher Hilfen lohnt sich, da sich die Chance bietet, Angebote für Familien aus unterschiedlichen Systemen vorzuhalten und zu koordinieren.

Um das Netzwerk auf eine breite Basis zu stellen und das Fachwissen aller im Bereich Früher Hilfen aktiven Professionen zu bündeln, findet das Netzwerk seit 2013 in Kooperation zwischen den Koordinationsstellen Netzwerk Frühe Hilfen der Stadt und des Landkreises statt, so können Doppelstrukturen vermieden und Synergieeffekte genutzt werden.

In den einzelnen Stadtteilen und Bezirken sind lokale „kleinere“ Netzwerke Frühe Hilfen aktiv. Nach den Handlungsleitlinien ist für die Entwicklung des Rahmenkonzeptes die Initiative aus dem jeweiligen Stadtteil eine grundlegende Voraussetzung (Ressourcenorientierung) für professionelles an den Bedürfnissen der Menschen orientiertes Handeln. „Auf sozialräumlicher Ebene ist die konsequente Beteiligung von Menschen aus dem Wohnumfeld die Voraussetzung dafür, dass eine Akzeptanz vorhanden ist und tatsächliche Bedarfe formuliert werden.“¹¹

Durch die Kooperation und Vernetzung bekommen auch Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich Informationen über zur Verfügung stehende fachliche Kompetenzen und über zur Verfügung stehende Unterstützungsangebote.

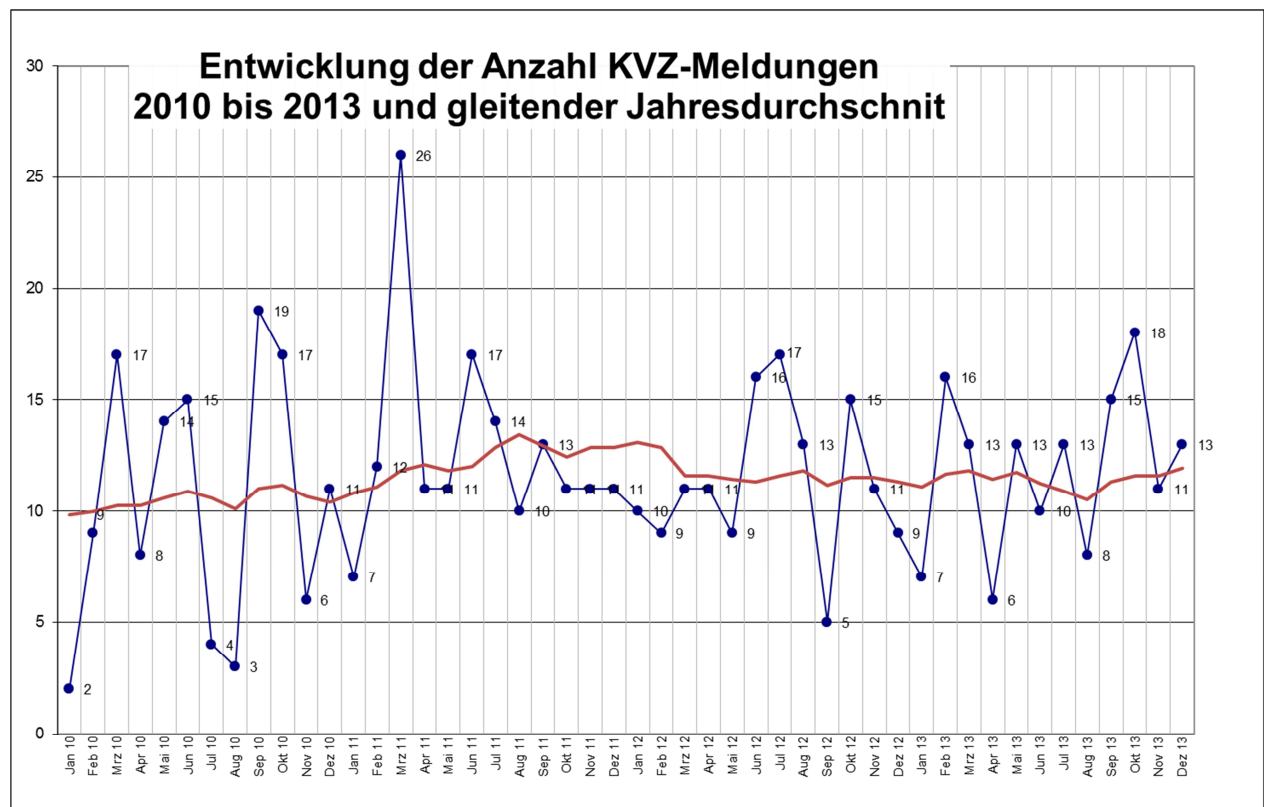
UMSETZUNG DES HESSISCHEN KINDERGESUNDHEITSSCHUTZGESETZES

Zum 01.01.2008 ist in Hessen das Kindergesundheitsschutzgesetz (KiGesSchG Hess.) in Kraft getreten. Das Gesetz sieht u.a. vor, dass im Fall nicht wahrgenommener Früherkennungsuntersuchungen (U4 – U9) in einem ersten Schritt die Eltern vom hessischen Kindervorsorgezentrum (HKVZ) zu der anstehenden Kindervorsorgeuntersuchung (KVU) eingeladen werden. In einem zweiten Schritt werden die Eltern daran erinnert die KVU wahrzunehmen. Kommen die Eltern dieser Erinnerung nicht nach, wird das Jugendamt über die nicht durchgeführte Untersuchung informiert §3 (1) KiGesSchG.

¹⁰ Familien im Blick – Kinder im Fokus, 2012

¹¹ Rahmenkonzept Frühe Hilfen in der Stadt Wetzlar.

Das hessische Gesetz zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder lässt dabei offen, welcher Handlungsauftrag sich für das Jugendamt nach der Informationsübermittlung durch das HKVZ ergibt. In der Abteilung Frühe Hilfen / Kinderschutz ist die Fachstelle Kindergesundheitsschutz vorrangig für die Umsetzung des KindGSchG zuständig. Die im Jugendamt eingehenden Meldung nicht wahrgenommener Vorsorgeuntersuchungen werden geprüft und mit den Eltern wird Kontakt aufgenommen, warum eine Vorsorgeuntersuchung nicht wahrgenommen wurde.



In allen Vorgängen muss ein schriftlicher Nachweis von den Erziehungsberechtigten über die jeweils durchgeführte Untersuchung im Jugendamt vorgelegt werden.

Die Praxis zeigt, dass nicht jede Meldung durch das Kindervorsorgezentrum ein Versäumnis der Erziehungsberechtigten bedeutet. Mögliche Gründe hierfür sind ein nicht ausreichend geregeltes Meldeverfahren zwischen Kinderärzten und Kindervorsorgezentrum oder das Fehlen einer Regelung zur Aktualisierung der Einwohnermeldedaten mit dem Kindervorsorgezentrums oder einfach eine gewisse „Meldemüdigkeit“ bei den Kinderärzten, weil sie das Verschicken der Bescheinigungen über durchgeführte Vorsorgeuntersuchungen nicht abrechnen können.

Jahr	Anzahl Mitteilungen an das Jugendamt	Vorsorgeuntersuchung war bereits erfolgt (Grund der Meldung hinfällig)	Anteil bereits erfolgter Untersuchungen an der Gesamtzahl der Mittei- lungen
2010	125	50	40,00%
2011	154	79	51,30%
2012	137	71	51,80%
2013	138	77	55,80%

Die Tabelle zeigt, dass der Anteil der „unnötigen“ Kontaktaufnahmen bei den Eltern von 2010 auf 2013 um 15 % angestiegen ist.

ERZIEHERISCHER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

Die Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII besteht darin, jungen Menschen und Erziehungsberechtigten ein Angebot zur Verfügung zu stellen, mit dessen Hilfe sich Kinder und Jugendliche besser vor gefährdenden Einflüssen schützen können sowie darin, Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser zu befähigen, ihre Kinder zu schützen. In der Praxis geschieht dies durch die Organisation von Fortbildungen und Informationsveranstaltungen zur Elternbildung.

Um immer wieder die Öffentlichkeit für die Rechte von Kindern zu sensibilisieren und die Freude am Leben mit Kindern zu begeistern, werden darüber hinaus der Weltkindertag, die Eltern- und Familientage in den Stadtteilen, verschiedene Fachtage mit unterschiedlichen Themenbereichen für Eltern und Fachpersonal geplant, organisiert und durchgeführt.

Die „8 Sachen, die Erziehung stark machen“ finden ihren Ursprung ebenfalls in diesem Aufgabenbereich.

„8 SACHEN, DIE ERZIEHUNG STARK MACHEN“



Grundsätzlich hat das Jugendamt die Haltung, dass Eltern der Erziehungsverantwortung ihrer Kinder gewachsen sind. Die „8 Sachen, die Erziehung stark machen“ sollen Eltern Mut machen und sie darin bestärken, dass sie in der Lage sind, ihre Kinder zu erziehen.

Die „Acht Sachen, die Erziehung stark machen“, wurden im Rahmenkonzept „Frühe Hilfen / gemeinsam unterwegs – stark durch Erziehung“ als der „rote Faden“ beschrieben. Sie haben einen äußerst positiven Zuspruch innerhalb aller Abteilungen des Jugendamtes und auch von Seiten der Partner der Freien Träger erhalten. Diese positiven Reaktionen zeigen, dass die pädagogische Ausrichtung dieser Initiative genau richtig liegt. „8 Sachen, die Erziehung stark machen“, geben der pädagogischen Auffassung Ausdruck, dass „die Erziehungsaufgabe“ und das Zusammenleben mit Kindern in erster Linie nicht nur anstrengend und problembehaftet ist, sondern dass „Erziehung“ ganz einfache, natürliche Dinge meint, die die Mehrzahl aller Eltern leisten. Grundlegende Dinge, wie „Zeit haben“, „Freiraum geben“ und „Zuhören können“ sind neben den anderen „5 Sachen“ wichtige Säulen eines gesunden Aufwachsens.

INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT KINDERSCHUTZ

Gemäß § 8a / 8b SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe hat der öffentliche Jugendhilfeträger das Angebot einer anonymisierten Fallberatung anzubieten, um bei der Einschätzung einer Gefährdungslage für ein Kind andere Fachkräfte oder Erziehungsberechtigte zu unterstützen. Diese Aufgabe befindet sich seit 2005 im SGB VIII (sog. §“8a“ und wurde mit dem Bundeskinderschutz in 2015 um § 8b konkretisiert und erweitert. Das Beratungsangebot richtet sich an Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe, an Einrichtungen oder Institutionen, mit denen eine

sogenannte „Schutzvereinbarung“ besteht und an Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendhilfen stehen. Die beiden Mitarbeiterinnen, die im Jugendamt Wetzlar dieser Aufgabe nachkommen, verfügen über eine langjährige Berufserfahrung und haben einen Zertifikatskurs „Kinderschutzfachkraft“ abgeschlossen. Wichtig in diesem Aufgabenbereich ist die Unterscheidung, dass hier keine Verantwortungsübergabe von Fällen an das Jugendamt stattfindet, sondern vielmehr Fachkräfte anderer Institutionen dabei unterstützt werden, die Einschätzung einer Gefährdungslage vorzunehmen und sie darin zu beraten, welche nächsten Schritte sinnvoll sind, um der Sorge zu begegnen. Um ein abgestimmtes Verfahren der Fallzuständigkeit und der Kommunikation in Fällen von Kindeswohlgefährdungen zu regeln, gibt es diesbezügliche Vereinbarungen.

Kennzahlen der insoweit erfahrenen Fachkraft Kinderschutz	Kollegiale Beratung gem. § 8a SGB VIII	Allgemeine Anfragen	Fachliche Einschätzungen im ASD/Kinderschutzkonferenzen/Hausbesuche mit dem ASD	Summe
2010	5	16	28	49
2011	14	23	3	40
2012	12	37	19	68
2013	Aufgrund einer Langzeiterkrankung liegen hier keine Daten vor.			

Die Interpretation dieser Tabelle befindet sich im Kapitel Jugendhilfeplanung, weil das Thema „Kinderschutz“ als abteilungsübergreifendes Thema skizziert wurde.

9.3 FACHLICHE UND THEMATISCHE ENTWICKLUNGEN

Mit dem Beschluss des Rahmenkonzeptes in 2012 durch die Stadtverordnetenversammlung und dem darauf folgenden Ausbau der Willkommensbesuche, der Familienzentren und der Frühen Hilfen hat die Stadt Wetzlar in diesem Bereich überdurchschnittlich viel geleistet. Willkommensbesuche werden in derzeit 12 Stadtbezirken durchgeführt. Die Refinanzierungsmöglichkeiten über die Förderung Früher Hilfen und die Förderung von Familienzentren von Land und Bund sind begrenzt. Drei städtische Kindertageseinrichtungen sind auf dem Weg, ihre Einrichtungen strukturell und konzeptionell auf den Betrieb eines Familienzentrums auszurichten. Hier werden auch zukünftig die beiden Abteilungen Kindertagesbetreuung und Frühe Hilfen/Kinderschutz, die gemeinsame Aufgabe abteilungsübergreifend definieren und konzeptionell beschreiben.

Für den Einsatz der Familienhebammen bleibt zu beobachten, inwiefern diese Unterstützungsleistung sinnvoll ist und welche Bedarfe sich zukünftig entwickeln werden. Das gleiche gilt für weitere Angebote der „Frühe Hilfen“. Insbesondere besteht hier die Herausforderung darin, in Zusammenarbeit mit Jugendhilfeplanung und in Kooperation mit den freien Trägern, die Wirkung der Frühen Hilfen festzustellen und deren Qualität weiter zu entwickeln.

Der Bereich „erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ wird sich noch stärker der medialen Veränderung in der Kinder- und Jugendarbeit widmen. Die Aussagen des 14. Kinder- und Jugendberichts, der Sinusstudie sowie zahlreicher weiterer Forschungsberichte verweisen auf das veränderte Kommunikations- und Sozialverhalten durch soziale (digitale) Netzwerke. Als Jugendhilfe sind wir in besonderem Maße aufgefordert, diesen Prozess zu verstehen, zu begleiten und auf eventuelle Gefahren hinzuweisen.

Die Beratungen in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen werden prognostisch ansteigen. Durch die Schutzvereinbarungen mit den Schulen werden voraussichtlich mehr Lehrer und Lehrerinnen diese Leistung in Anspruch nehmen. Dies wäre eine positive Entwicklung, denn damit wird sich die Qualität der Zusammenarbeit in Fällen von Kindeswohlgefährdungen auch interdisziplinär verbessern. Dies gilt im Übrigen auch für weitere Berufsgruppen, wie zum Beispiel für den Bereich des Gesundheitswesens.

10. ABTEILUNG JUGEND

10.1 PERSONALSTAND 31.12.2014

Funktion	Wochenarbeitszeit Vollzeitäquivalente	Anzahl Mitarbeitende / Personen
Abteilungsleitung	1	17
Jugendbildungswerk	1,5	
Sachbearbeitung	0,64	
Jugendförderung	1	
Sachbearbeitung	1,5	
Jugendzentren / Jugendtreffs	6	
Summe	11,64	

10.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND AUFGABEN IN DER ABTEILUNG JUGEND

POLITISCH-KULTURELLE JUGENDBILDUNG (JUGENDBILDUNGSWERK)

Angebote der politisch-kulturellen Jugendbildung knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an. Sie werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet und regen zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und sozialem Engagement an. Sie finden als außerschulisches Bildungsangebot statt und zielen auf den Erwerb von Lebenskompetenzen und die Entfaltung von Identität ab.

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger (gem. § 35 HKJGB) die Gleichstellung von Mädchen und Jungen sowie junger Frauen und junger Männer als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming).

Angebote der politisch-kulturellen Jugendbildung haben ihrem Charakter nach eine eindeutige Bildungsfunktion mit teilweise curricularen Anforderungen. Jedoch liegt hier kein enges Verständnis von Bildung zu Grunde. Vielmehr werden die verschiedenen Lebensbereiche und das Umfeld der Kinder- und Jugendlichen berücksichtigt (Sozialraum- und Lebensweltbezug).

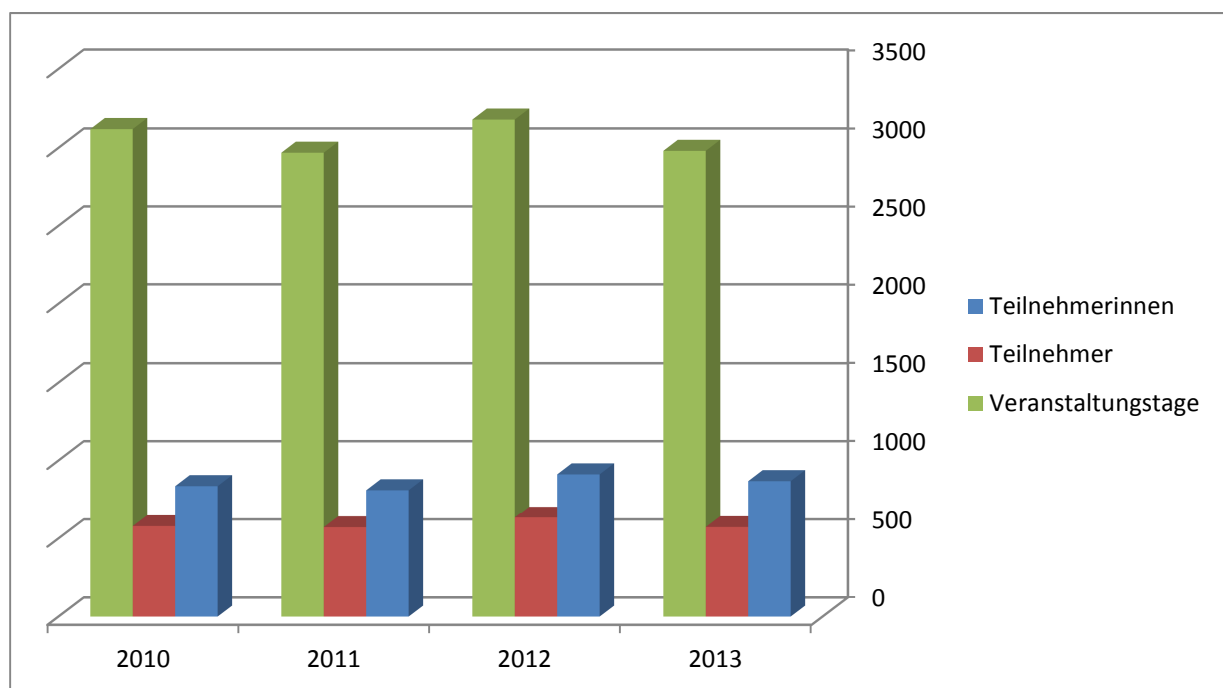
Das Jugendbildungswerk hält in diesem Sinne folgende Angebote vor:

- Konzeption und Durchführung von Seminaren und Projekten in Kooperation mit Wetzlarer Schulen / Schulklassen: Themen- und zielgruppenspezifische Seminarangebote (z.B. Schülervertretungsseminare (SV), „Gut drauf“)
- Geschlechtsspezifische Seminarangebote (EMMA / JIM)

- Angebote zur Berufsorientierung für Mädchen (Abenteuer Technik, Girls Day)
- Moderation und Qualifizierung des Wetzlarer Jugendforums als kommunales Jugendbeteiligungsjprojekt
- Kulturelle Projekte (Jugendtheaterprojekt, Kindertheaterprojekt, Graffiti-AG)

Ein besonderes Merkmal des Jugendbildungswerkes ist, dass es einen Verwaltungsausschuss gibt, der in halbjährlichen Sitzungen die inhaltliche Programmplanung mit bestimmt und begleitet. In diesem Verwaltungsausschuss sitzen fünf Vertreter/innen der politischen Fraktionen sowie fünf Jugendvertreter/innen. Den Vorsitz hat Herr Bürgermeister Wagner als Jugend- und Sozialdezernent.

Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Veranstaltungstage aller Seminare, Arbeitsgemeinschaften und Projekte des Jugendbildungswerkes:



Die grünen Säulen der Veranstaltungstage verdeutlichen, dass das Veranstaltungsvolumen im Jugendbildungswerk zwar leichten Schwankungen unterliegt, insgesamt aber stabil geblieben ist. Auch zeigt sich im Jahresvergleich, dass die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer relativ konstant geblieben ist. Auffällig ist, dass die Teilnahme der Mädchen durchgängig höher liegt, als die der Jungen. Dies liegt an der Tatsache, dass Mädchen die Seminarangebote (EMMA) an den Wochenenden stärker nutzen. Obwohl es auch in der Seminarreihe „JiM“, Jungen im Mittelpunkt, attraktive und genauso viele Seminarangebote gibt, sind Jungen offensichtlich schwerer für diesen Veranstaltungstyp zu aktivieren. Auch bei den Seminarangeboten für die Schülervertretungen ist in den vergangenen Jahren festzustellen, dass mittlerweile der überwiegende Teil der Klassensprecher/innen Mädchen sind. Perspektivisch sollte an dieser Stelle darüber nachgedacht werden, wie Veranstaltungen „jungengerechter“ gestaltet werden können, damit auch Jungen das politisch-kulturelle Angebot verstärkt für sich in Anspruch neh-

men. Dies ist ein Vorteil der Schulkooperationsseminare: hier werden Mädchen wie Jungen gleichermaßen angesprochen, da es sich um eine verbindliche schulische Veranstaltung handelt.

WETZLARER JUGENDFORUM

Bereits 1994-2006 war das Wetzlarer Jugendforum ein „Leuchtturmprojekt“ der politischen Beteiligung in Hessen. Unter anderem durch ein verändertes Freizeitverhalten von Jugendlichen und durch gestiegene Anforderungen durch Schule und Ausbildung, sank die Mitwirkungsbereitschaft in der Altersgruppe der 14-18 jährigen. Mit dem politisch gewollten Neustart Ende 2013 sind Kinder und Jugendliche eingeladen, ohne Wahlverfahren eigene Interessen, Ideen, Kritik und Verbesserungsvorschläge in die Kommunalpolitik einzubringen. Mit einer Moderatorin des Jugendbildungswerkes finden seitdem regelmäßige „Arbeitstreffen“ statt, die auch von gemeinsam geplanten Freizeitaktivitäten unterstützt werden. Das Alter der engagierten Jugendlichen ist deutlich jünger als vor einigen Jahren. Auch hier zeichnet sich ab, dass die Aktivitäten von Mädchen im Vergleich zu den Jungen deutlich höher sind.

JUGENDFÖRDERUNG / KINDER- UND JUGENDERHOLUNG

Durch Angebote im Rahmen von Ferienprogrammen (Osterferien, Juki-Sommerferienprogramm, Kinderkulturtage) erhalten Kinder und Jugendliche Erlebnis-, Kreativ- und Bildungsangebote für eine aktive Freizeitgestaltung. Das breite Spektrum an Angeboten wird neben den Einrichtungen der städtischen Jugendarbeit insbesondere durch zahlreiche Kooperationspartner aus Wetzlarer Vereinen, Kirchengemeinden und Verbänden umgesetzt.

Inhaber/innen der WetzlarCard erhalten eine 50%-Kostenermäßigung auf alle Teilnahmegebühren (außer Ferienfreizeiten).

Vereine und Verbände werden im Rahmen der Gruppenförderung (Förderrichtlinien) finanziell und beratend unterstützt, pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zu unterbreiten. Dies betrifft auch Projektförderungen, die Unterstützung des Stadtjugendrings und die Verleihung des Jugendpreises Minneburg mit der Durchführung einer würdigenden Jahresabschlussveranstaltung mit allen Kooperationspartnern und Unterstützern der Kinder- und Jugendarbeit. Bei der Kinder- und Jugenderholung finden mit Freizeiten, Ferienspielen und Familienfreizeiten gezielte Angebote zur Gesundheitsförderung und Stärkung des sozialen Miteinanders statt. Ferienspiele mit Kindern aus Familien mit niedrigem Einkommen finden inklusiv und in Kooperation mit der Lebenshilfe statt. Die Familienfreizeit wird in Kooperation mit Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes geplant und durchgeführt, ebenso die Auswahl der Ferienspiele-Kinder.

Ehrenamtliche Gruppenleitungen sowie Betreuer/innen werden mit Fortbildungen unterstützt. Inhaber/innen der Jugendleiter/innenCard erhalten z.B. freien Eintritt in die Wetzlarer Schwimmbäder.

WETZLAR CARD

Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung werden Kinder aus Wetzlarer Familien, die Leistungsansprüche nach SGB II und SGB VII beziehen, mit der WetzlarCard bei Kinder- und Jugendangeboten begünstigt. Gemessen an der Wetzlarer Einwohnerzahl beträgt deren Anteil etwa 14% an der Gesamtbevölkerung. Mit der WetzlarCard sind z.B. Angebote der Jugendförderung wie das Juki-Sommerferienprogramm, die Kinderkulturtage oder die „JiM- und EMMA“-Angebote des Jugendbildungswerkes zu 50% ermäßigt. Dies erfolgt durch das einfache und unbürokratische Vorzeigen der Card, die beim Sozialamt der Stadt Wetzlar beantragt wird. Zeitgleich mit der Einführung der Wetzlar Card wurde die Abgabe kostenloser Ferienpässe eingestellt. Das klassische Ferienpassangebot wurde ab 2013 durch das Ferienprogramm Juki-online abgelöst. Mit der Wetzlar Card ist das Angebotsspektrum für Kinder aus einkommensschwachen Familien größer. Für das Jahr 2013 ist im Bereich der Abteilung Jugend von 147 Kindern und Jugendlichen bei 336 Programmangeboten davon Gebrauch gemacht worden. Damit hat die Stadt Wetzlar indirekt einen Zuschuss in Höhe von € 2.799.- geleistet..

sonstige Jugendarbeit / Jugendförderung	2010	2011	2012	2013
Anzahl kostenlos abgegebener Ferienpässe für Kinder aus einkommensschwachen Familien	116	101	97	
Nutzung der Wetzlar Card für Kinder aus einkommensschwachen Familien	0	0	0	147

Mit der Wetzlar Card können auch andere Angebote in der Kinder- und Jugend(bildungs)arbeit für die Hälfte der regulären Teilnahmegebühren genutzt werden. Die Inanspruchnahme von Ermäßigungsleistungen ist um etwa 50% angestiegen ist (von 97 in 2012 auf 147 in 2013). Zahlreiche positive Rückmeldungen von Eltern und Kindern bei den Veranstaltern dokumentieren den Effekt der WetzlarCard. Es ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren die Wetzlar Card durch einen stärkeren Bekanntheitsgrad noch stärker genutzt wird.

OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT / JUGENDZENTREN UND JUGENDTREFFS

Offene Jugendarbeit bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit, ihre freie Zeit gemeinsam zu gestalten. Die drei städtischen Jugendzentren sowie die neun offenen Treffs in den Stadtteilen sowie im Westend mit der Funsporthalle eröffnen den sozialen Raum für Begegnungen, Geselligkeit und zu Bildungszwecken.

Offene Jugendarbeit ermöglicht jungen Menschen Übungsfelder, in denen politische und soziale Aufgaben erfüllt, Verhalten trainiert, Möglichkeiten und Grenzen erfahrbar gemacht werden. Formen können beispielsweise Freizeitaktivitäten (Sport, Spiel, kulturell, musisch usw.), Fahrten/Freizeiten, geschlechtsspezifische Angebote, themen- und zielgruppenorientierte Angebote, Gespräche und die Vermittlung von Lebenshilfen sein.

Offene Jugendarbeit bietet Beratung, Begleitung und Unterstützung junger Menschen bei aktuellen Fragen / Problemen, die Planung und Durchführung von Freizeitaktionen und Projekten sowie von Gruppenangeboten in Bezug auf bestimmte Zielgruppen und Bedarfe.

Seit Januar 2013 ist die Jugendarbeit im Westend vom Caritasverband Wetzlar L/D/E in die städtische Jugendarbeit und Trägerschaft übernommen worden. Eine Mitarbeiterin koordiniert die 9 Jugendtreffs und die Jugendarbeit im Westend mit jeweils einer halben Personalstelle. Die Jugendtreffs finden in den Stadtteilen mit ihren offenen und sozialraumbezogenen Angeboten ihren Platz als Ergänzung zu den vielfältigen Aktivitäten von Vereinen und Kirchengemeinden.

Besucher/innen im offenen Bereich der drei Jugendzentren

Durchschnittliche Besucher/innen täglich im offenen Bereich des Jugendzentrums												
	2010			2011			2012			2013		
	männl.	weibl.	Summe	männl.	weiblich	Summe	männl.	weiblich	Summe	männl.	weiblich	Summe
Haus der Jugend	24	6	30	17	10	27	19	6	25	24	8	32
Girmeser Villa	15	3	18	12	4	16	12	4	16	13	4	17
Spielhaus Dalheim	20	4	24	22	4	26	12	6	18	15	5	20
Summen der 3 Jugendzentren	59	13	72	51	18	69	43	16	59	52	17	69
Anteil der Jungen an der Gesamtzahl	81.94%			73.91%			72.88%			75.36%		

In den Jugendzentren und -treffs werden jährliche Statistiken geführt, die auf der Basis von täglichen Strichlistenzählungen gepflegt werden.

In dieser Tabelle werden ausschließlich die täglichen Besucher/innen (durchschnittlich) im „Offenen Bereich“ dargestellt. Eine Vielzahl von anderen Gruppen- und Projektangeboten sowie eine Hausaufgabenbegleitung findet parallel zum „Offenen Bereich“ statt. Im Hinblick auf die

Geschlechterverteilung wird deutlich, dass der offene Bereich in den Jugendzentren zu einem hohem Maß von Jungen genutzt wird. Gerade durch spezifische Gruppenangebote (Mädchengruppen, Kindergruppen, Töpferkurse, etc.), die in den Jugendzentren stattfinden, wird allerdings in der Gesamtbilanz der Jugendzentren ein ausgewogeneres Verhältnis von Jungen und Mädchen erreicht.

Gezielt werden die Jugendzentren bei Erlebnis- und Kreativangeboten in eigener Initiative oder in Kooperation mit dem Jugendbildungswerk oder der Jugendförderung (Osterferien- und Sommerferienprogramm sowie Kinderkulturtage) als Bildungs- und Kulturzentren weiter entwickelt. Außerhalb und innerhalb der Öffnungszeiten nutzen verschiedene Zielgruppen, spontane Initiativgruppen und Jugendgruppen von Vereinen die Jugendzentren nach Absprache.

10.3 FACHLICHE UND THEMATISCHE ENTWICKLUNGEN

Die Frage der Erreichbarkeit von Mädchen und Jungen wird insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit diskutiert. In den 80er Jahren wurden spezielle Angebote für Mädchen und junge Frauen entwickelt, die der offensichtlichen Benachteiligung von Mädchen entgegenwirken sollten. Es ist nach mehr als 20 Jahren festzustellen, dass durch die seinerzeit gegründeten Mädchengruppen und durch das Angebot von heutigen Mädchenseminaren (EMMA und Abenteuer Technik) die Mädchen als Nutzerinnen der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere der politisch-kulturellen Jugendarbeit gewonnen werden konnten. Nach wie vor erfahren diese spezifischen Angebote einen großen Zuspruch. Zunehmend mehr gelten allerdings die Jungen als die Gruppe, die im Bildungsbereich benachteiligt sind. Auch sind sie weniger stark an Seminaren oder Gruppenangeboten interessiert. Nach wie vor wird es Auftrag einer Kinder- und Jugend(bildungs)arbeit sein, das Geschlecht als einen Sozialisationsfaktor im Blick zu behalten und das gesellschaftliche und familiäre Rollenbild von Mann und Frau zu thematisieren – gegebenenfalls zu hinterfragen. Wir erleben, dass in vielen Familien noch immer ein traditionelles Rollenbild gilt. Gerade in der Phase der Pubertät, in der Jungen und Mädchen auf der Suche nach ihrer Geschlechterrolle sind, ist es wichtig, dass ihnen unterschiedliche Rollenmodelle und eventuelle Alternativen als Option angeboten werden.

Das Thema „Kooperation Jugendhilfe-Schule“ ist ein Thema, das seitens des Jugendamtes am stärksten in der Abteilung Jugend diskutiert werden muss. Dieses Thema ist in diesem Bericht im Abschnitt „Jugendhilfeplanung“ bereits angesprochen worden, sei aber der Vollständigkeit halber auch hier benannt. Die Statistiken im Bereich „außerschulische Jugendbildungsarbeit“, also die Teilnahmezahlen in den Seminaren, insbesondere aber auch die Nutzung der Kooperationsseminare mit den Wetzlarer Schulen zeigen, dass hier nach wie vor eine unverminderte Nachfrage seitens der Schulen besteht.

Kooperationen mit Schulklassen der Wetzlarer Schulen (ab Klasse 5)

	2010	2011	2012	2013
Anzahl Seminare	24	21	23	20
Anzahl Teilnehmer/innen	598	485	538	527
Anzahl Seminartage (TNxTage)	1588	1173	1386	1399

Insbesondere die sozialen Kompetenztrainings, wie „Gut drauf!“, die in den fünften Schuljahren stattfinden, unterstützen die Klassenfindung nach der Grundschule und werden häufig von Klassenlehrerinnen und –lehrern nachgefragt. Positiv wird hier von den Lehrer/innen in der Rückmeldung festgestellt, dass außerschulische (nonformale) Bildungsmethoden und soziales Lernen in der Gruppe, als eine wichtige Bereicherung für den Schulalltag erprobt werden und in den schulischen Alltag übernommen werden können. Ein weiteres Element in der Zusammenarbeit mit den Schulen sind die Trainings mit den Schülervertretungen (SV, Klassensprecher/innen), die das Thema „Demokratie“ und „Partizipation“ stärker in den Fokus der „Lebenswelt“ Schule rücken. Mit der Weiterarbeit in der AG Kooperation Jugendhilfe-Schule, die von allen Beteiligten gewünscht wurde, werden weitere Themen und Aspekte in der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule aufgegriffen und vertieft.

Im dargestellten Berichtszeitraum, insbesondere im Jahr 2013, sind wichtige abteilungsübergreifende Kooperationen entstanden, die fortgeführt werden. Auf der Basis einer sozialraumorientierten Grundhaltung, die den Einbezug der Eltern als notwendige Partner für gelingende Bildungs- und Erziehungsbiografien für wichtig erachtet, wurden die Eltern-Kind-Freizeiten und auch das Projekt „Bessere Wege“¹² für junge Erststraftäter/innen ins Leben gerufen und seither fortgeführt. Auch die in 2014 eingeführten und von der Abteilung Jugend mit begleiteten Familienklassen an den beiden Grundschulen Lotte- und Dalheimschule gehören in den Kontext der verstärkten Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.

¹² In Kooperation mit Abteilung Sozialer Dienst, Jugendhilfe in Strafsachen

11. ZUSAMMENFASSUNG / PERSPEKTIVEN AUS SICHT DER AMTSLEITUNG

Wie in der Einleitung dargestellt, war die Jugendhilfe im beschriebenen Berichtszeitraum 2010 – 2013 bundesweit von entscheidenden Gesetzgebungen betroffen. Die sich daraus ergebenden Entwicklungen in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht sind dargestellt worden.

Die Jugendhilfe in der Stadt Wetzlar und damit sind die öffentliche Jugendhilfe, die freie Jugendhilfe und die Jugendverbände gemeint, haben sich diesen Herausforderungen gestellt und viele Aufgaben mit einem positivem Ergebnis bewältigt.

Für die Umsetzung der beschriebenen Prozesse spielten die freien Träger der Jugendhilfe eine entscheidende Rolle. Die Vereinbarungen zum Kinderschutz, die Regelung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, die Umsetzung des Rahmenkonzeptes Früher Hilfen sowie die Qualitätsdiskurse und Arbeitsgruppen mit Ehrenamtlichen und Fachkräften in allen Arbeitsbereichen der Jugendhilfe sind ein Indiz für die gute Kooperation zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe in Wetzlar.

Die große Beteiligung des Jugendamtes, aber auch der Träger der freien Jugendhilfe am Hestag 2012, insbesondere das „Kinderland“, führte zu viel Anerkennung.

Rückblickend kann festgehalten werden, dass es sich von 2010-2013 um einen sehr bewegten, mitunter problematischen Zeitraum handelte.

Einige der angestoßenen Themen reichen bis in die Gegenwart und in die Zukunft hinein. Was sind also die Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe bundesweit und konkret in der Stadt Wetzlar?

- *„Die Jugendhilfe ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen“* ist ein Zitat aus dem 14. Kinder- und Jugendbericht 2013. Diese Aussage begründet sich nicht nur in der finanziellen und personellen Expansion der Jugendhilfe, sondern auch in den gestiegenen Anforderungen an die Jugendhilfe und deren Bedeutungszuwachs. Die Kinder- und Jugendhilfe trägt heute zum Gelingen des Aufwachsens nahezu aller Kinder und Jugendlichen bei und ist als sozialstaatliches Leistungsfeld damit auch in einer neuen Verantwortung. Auch dies ist im 14. Kinder- und Jugendbericht so formuliert worden. Jugendhilfe ist deshalb nicht nur ein spezifischer Teil der sozialen Dienstleistung, sondern zunehmend eine tragende Säule der gesellschaftlichen und sozialen Fürsorge für junge Menschen und alle Familien. Jugendhilfe ist insbesondere durch das Bundeskinderschutzgesetz aufgefordert, im Bereich des Kinderschutzes Kooperationen und Vernetzungen zwischen verschiedenen Regelsystemen des Sozialstaates zu vereinbaren und zu gestalten.

In Zukunft wird die Jugendhilfe in der Bundesrepublik sich damit auseinandersetzen müssen, dass Bildung weiter an Bedeutung gewinnt, d. h. Orte wie Kita und Schule näher zusammenrücken. Es wird weiter darum gehen, Antworten auf eine zunehmende Individualisierung non-formaler und informeller Bildung zu finden. Die Frage des Überganges von Schule zum Beruf wird eine weitere Anforderung der Zukunft sein. Eine besondere pädagogische Herausforderung stellt die Lebensphase „nicht mehr jugendlich, noch nicht erwachsen“ dar, aus der der Appell zur „Entwicklung einer eigenständigen Jugendpolitik“, erwachsen ist. Es wird die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung kritisch zu betrachten sein: Im Hinblick auf die Zielgruppen die erreicht werden ebenso wie hinsichtlich der Wirkungszusammenhänge und deren Steuerung.

Inwieweit die Jugendhilfe in ihrer Verantwortung auch finanziell unterstützt wird, insbesondere die Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ist bislang ungeklärt. Wenn es darum geht, in den angrenzenden Sozialleistungsbereichen, wie der Eingliederungshilfe, der Ganztagschule und des SGB II, Misch- oder Poolfinanzierungen zu ermöglichen, müssen neue gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Zukünftig wird das große Thema Inklusion auch auf die Jugendhilfe zukommen. Dies wird organisatorisch, personell und finanziell eine große Herausforderung darstellen.

Neben dieser überörtlichen Perspektive werden im Folgenden auch konkrete Entwicklungen und Aussichten für die örtliche, freie und öffentliche Jugendhilfe formuliert. Diese haben dabei durchaus einen Bezug zu den oben geschilderten „großen“ Themen der Jugendhilfe in der Bundesrepublik.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung wird es zukünftig weiter darum gehen, das Kinderförderungsgesetz, die Finanzierungsgrundlagen und die Verfahrensabläufe mit freien Trägern und Elterninitiativen der Kindertagesbetreuung zu diskutieren und zu einvernehmlichen Regelungen zu kommen. Dies betrifft die vertraglichen Grundlagen sowie die weitere Ausdifferenzierung von Betreuungsangeboten, gemeinsame Bildungsstandards und das Thema Integration/Inklusion in Kindertageseinrichtungen.

Die konzeptionelle Weiterentwicklung von Kinder- und Familienzentren wird fortgeschrieben werden mit dem Ziel Kompetenzzentren zu haben, die ein Aufwachsen von Kindern in Begleitung ihrer Eltern im Wohnumfeld ermöglichen. Dies wird eine mehrjährige und anspruchsvolle Aufgabe sein.

Die Abteilung Frühe Hilfen/Kinderschutz wird weiterhin, das Bundeskinderschutzgesetz in seinen vielfältigen Facetten konsequent umsetzen. Schon jetzt werden aus dieser Abteilung vielfältige Aktivitäten gestartet, die auch in andere sozialstaatliche Systeme hineinreichen. Der Ausbau von Netzwerkstrukturen im Bereich Früher Hilfen wie auch weitere Kooperationen im Bereich des Kinderschutzes wird hier Aufgabe sein. Die Zahl der Willkommensbesuche bei Eltern mit Neugeborenen und die Angebote Früher Hilfen in den Stadtteilen in Kooperation mit den Trägern der freien Jugendhilfe werden voranschreiten. In Kooperation mit Jugendhilfeplanung wird der aktuell begonnene strukturierte Qualitätsdiskurs fortgeführt, so dass in einem mittelfristigen Zeitraum auch Erkenntnisse über Wirkungszusammenhänge auf kommunaler bzw. stadtteilbezogener Ebene vorliegen werden.

Bei den Zentralen Jugendhilfeleistungen wird es darum gehen, das Profil der Vormünder qualitativ zu schärfen und die Aufgabenstellung und -wahrnehmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe ebenso wie mit den Abteilungen innerhalb des Jugendamtes zu entwickeln. Mit den Familiengerichten und Rechtspflegern der Amtsgerichte sollten in Zukunft regelhafte Gespräche eingeführt werden, um auch hier Standards und Regelungen gemeinsam zu entwickeln.

Die Abteilung Soziale Dienste ist schon jetzt und wird sich auch zukünftig mit dem Thema Steuerung und Wirkungszusammenhänge der Hilfen zur Erziehung beschäftigen. In Kooperation mit den Trägern der freien Jugendhilfe, aber auch im internen Diskurs mit den Fachkräften, werden Verständigungsprozesse stattfinden um weitere passgenaue Hilfen zu entwickeln. Bei jedem weiteren Entwicklungsschritt besteht hier die Aufgabe, den schwierigen Balanceakt zwischen einerseits Hilfe und Kontrolle und andererseits Prävention und Intervention auszuloten und neue Hilfen und Verfahren rechts- und handlungssicher zu implementieren.

Die Abteilung Jugend wird sich in der Diskussion um das Bildungsverständnis weiterhin aktiv beteiligen und vor allen Dingen im Zusammenwirken mit dem Regelsystem Schule den Begriff des „erweiterten Lernbegriffs der Jugendhilfe“ konkretisieren. Die Entwicklung von Jugendhilfemaßnahmen an und in Schule ist aktuell ein konkretes Thema und wird es auch zukünftig bleiben. Der Wert und der Gewinn jugendpflegerischer und jugendfördernder Betätigung gemeinsam mit den Jugendverbänden, Vereinen und Trägern der freien Jugendhilfe für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen muss beschrieben und verdeutlicht werden. Der Forderung des 14. Kinder- und Jugendberichtes nach einer „eigenständigen Jugendpolitik“ wird in erster Linie mit der Weiterentwicklung in der Abteilung Jugend nachgekommen werden.

Im Bereich Haushalt und Controlling besteht die Aufgabe darin, ein Kennzahlensystem für die Handlungsfelder der Jugendhilfe zu entwickeln, das einerseits in der Lage ist, steuerungsrele-

vante Zahlen darzustellen und andererseits Zusammenhänge und Wirkungen innerhalb des Leistungsspektrums abzubilden. Darüber hinaus sind interne Verfahren z. B. im Bereich der Korruptionsvermeidung oder des Vergaberechtes zu entwickeln und jeweils über alle Bereiche des Jugendamtes zu implementieren. Ebenso werden Verfahren zur Qualitätssicherung und Steuerung auf Grundlage neuer Daten und Erkenntnisse entwickelt werden.

Für die Jugendhilfeplanung als Stabsstelle wird es weiterhin Aufgabe sein, die Entwicklung der örtlichen Jugendhilfe durch den kontinuierlichen Prozess der Bestandserhebung, der Entwicklung von Qualitätskriterien sowie von Empfehlungen voranzutreiben. Hier sind vielfältige Kooperationen mit der Verwaltung des Jugendamtes, den freien Trägern der Jugendhilfe und der Politik notwendig. Im Bereich der Entwicklung der Jugendhilfe durch Fachkonzepte wird aus dem derzeit noch uneinheitlichen Begriff der Sozialraumorientierung ein Fach- und Handlungskonzept für die Jugendhilfe zu entwickeln sein. Dieser Prozess ist breit angelegt und betrifft das Jugendamt ebenso wie die Träger der freien Jugendhilfe. Letztlich ist es immer Aufgabe der Jugendhilfeplanung, das aus fachlichen Gründen Optimale darzustellen und das Machbare mit Amtsleitung, Leitungskräften des Jugendamtes sowie mit Politik auszuhandeln. In Zukunft wird die Diskussion über das Selbstverständnis und die Notwendigkeit von Jugendhilfeplanung für eine öffentliche und freie Jugendhilfe auch auf kommunaler Ebene zu führen sein, da diese mehr ist als eine fachbezogene Tätigkeit als Funktionsstelle. Jugendhilfeplanung ist Aufgabe der Jugendhilfe insgesamt und damit auch des Jugendhilfeausschusses, der Fachausschüsse und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Jugendhilfeplanung ist unmittelbar mit Beteiligung und dem Ausgleich und/oder der Umsetzung von Interessen im Sinne der jungen Menschen und ihren Familien befasst und damit immer ein kommunikativer und andauernder Prozess.

Wichtigste Themen aus Sicht der Amtsleitung sind zum einen die Sozialraumorientierung auf den unterschiedlichsten Ebenen, zum anderen wird auch die Haushaltskonsolidierung perspektivisch und in den nächsten Jahren Beschäftigung der Jugendhilfe bleiben. Die Steuerung der Jugendhilfe, insbesondere der Hilfen zur Erziehung, die Entwicklung von aussagefähigen Kennzahlen sowie ein Berichtswesen werden auch in Zukunft behandelt werden. Insofern ist mit dem vorliegenden Bericht hierzu ein erster richtiger und guter Schritt unternommen worden.

Sitzungschronologie des Jugendhilfeausschusses von 2010 bis 2013

Jugendhilfeausschuss	Tagesordnung	Bemerkungen/Beschlüsse/Berichte
18. Sitzung 20.01.2010	1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Genehmigung der Tagesordnung der 18. Sitzung 3. Genehmigung der Niederschrift der 17. Sitzung 4. Haushaltsberatung 2010 5. Bericht aus der Verwaltung 6. Mitteilungen 7. Verschiedenes	→ Benennung eines Vertreters für die neue Koordinierungsgruppe "Frühe Hilfen" des Jugendhilfeausschusses der Stadt Wetzlar: Herr H. Arndt, Caritasverband Wetzlar Lahn-Dill-Eder → Beschlussantrag an die StVV über die Erhöhung der Bezuschussung von Hausaufgabenhilfen
19. Sitzung 11.03.2010	1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Genehmigung der Tagesordnung der 19. Sitzung 3. Genehmigung der Niederschrift der 18. Sitzung 4. Genehmigung von TOP 4 der 17. Sitzung 5. Kinderschutzbericht des Jugendamtes 2007-2009 6. Ausbauplan Betreuungsplätze U3 5. Bericht aus der Verwaltung - Klausurtagung 2010: Amtsziele des Jugendamtes 6. Mitteilungen 7. Verschiedenes	→ Bericht über den Kinderschutz mit Falldaten von 2007-2009 im Jugendamt der Stadt Wetzlar → Bericht über die Klausurtagung der Leitungs- und Planungskräfte 2010 mit Amtszielen → Bericht über die Ergebnisse der Mitarbeiter/innenbefragung → Beschluss über die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung an beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss → Nachbenennung von Frau H. Gerth und Frau V. Heep als beratende Mitglieder für die Initiative zur Vertretung der Arbeit mit Mädchen, IVAM, im Jugendhilfeausschuss → Vorschlag über den Wechsel der Sitzungsorte → Nachfrage bezüglich des Einbehalts bei den Erlösen aus der Jugendsammelwoche
20. Sitzung 05.05.2010	1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Genehmigung der Tagesordnung der 20. Sitzung 3. Genehmigung der Niederschrift der 19. Sitzung 4. Bericht aus den Fachausschüssen (Sitzung v. 15.05.2010) 5. Bericht über das Projekt „Gemeinsam unterwegs“ 6. Bericht über Modellregion Integration 7. Änderung der Satzung des Jugendamtes 8. Anerkennung des Förderkreis der Albert-Schweitzer-Schule als Träger nach § 75 SGB VIII 9. Mitteilungen 10. Verschiedenes	Ort der Sitzung im Albert-Schweitzer Kinderdorf Hessen e.V., Stoppelberger Hohl, Wetzlar → Vorstellung der Arbeit des ASK → erste Zahlen und Daten aus dem Projekt nach ca. einem halben Jahr Laufzeit → Beschluss über die 2. Änderungssatzung, Liste der beratenden Mitglieder, Regelungen für die Fachausschüsse → Beschluss über die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII des Förderkreises der Albert-Schweitzer-Schule
Sondersitzung 10.06.2010	Vortrag zur 137. Vergleichenden Prüfung des Landesrechnungshofes	Gemeinsame Sitzung mit Finanz- und Sozialausschuss

21. Sitzung 30.06.2010	1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Genehmigung der Tagesordnung der 21. Sitzung 3. Genehmigung der Niederschrift der 20. Sitzung 4. Bericht aus den Fachausschüssen (Sitzung v. 23.06.2010) 5. Bericht Klausurtagung 2010: Sozialraumorientierung 6. Information über das Unterhaltsvorschussgesetz 7. Bericht Frühe Hilfen 8. Bewertung zur Bestandserhebung zu § 16 SGB VIII 9. Mitteilungen 10. Verschiedenes	Ort der Sitzung im Nachbarschaftszentrum Silhörer Aue/Westend, Caritasverband Wetzlar Lahn-Dill-Eder → Vorstellung der Arbeit des Quartiersmanagements im Westend durch Frau H. Schneider → Beschluss über weitere Satzungsänderungen → Beschluss zur 137. Vergleichenden Prüfung hinsichtlich der Arbeit der Abteilung Jugend → Beschluss über die Aktualisierung und Fortschreibung der Bestandserhebung sowie Empfehlungen zur § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie → personelle Belastungssituationen in den Abteilungen
22. Sitzung 16.09.2010	1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Genehmigung der Tagesordnung der 22. Sitzung 3. Genehmigung der Niederschrift der 21. Sitzung 4. Bericht aus den Fachausschüssen (Sitzung v. 13.09.2010) 5. Datenschutzvereinbarung mit Freien Trägern der Jugendhilfe - Information und Sachstand 6. Erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG Hier: Stellungnahme des DiJuF zur Kenntnis 7. Abschließende Stellungnahme zur 137. Vergleichenden Prüfung 8. Mitteilungen (Änderung der Sitzungstermine) 9. Verschiedenes	→ Beschluss über die Einladung an Junge Wetzlarer gegen Rechtsextremismus in den Jugendhilfeausschuss → Projektbeschreibung "Gemeinsam unterwegs" → Informationen über Gruppendiskussionen in ausgewählten Sozialräumen → Bauverschiebung des Kinder- und Familienzentrums in Niedergirmes → Sachstand Ludwig-Erk-Schule
23. Sitzung 11.11.2010	1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Genehmigung der Tagesordnung der 23. Sitzung 3. Genehmigung der Niederschrift der 22. Sitzung 4. Bericht aus den Fachausschüssen (Sitzung v. 03.11.2010) 5. Rechtsextreme Jugendliche in Wetzlar - Vortrag 6. Nachtragshaushalt 2010 7. Gruppenpauschale 2010 8. Bestandserhebung und Empfehlung zu § 30 SGB VIII – Beschlussvorlage 9. Bestandserhebung und Empfehlung zu § 31 SGB VIII – Beschlussvorlage 10. Rahmenvereinbarung ambulante Hilfen 11. Mitteilungen 12. Verschiedenes	→ Beschluss Gruppenpauschale 2010 → Beschluss über die Aktualisierung und Fortschreibung der Bestandserhebung sowie Empfehlungen zu § 30 SGB VIII, Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer → Beschluss über die Aktualisierung und Fortschreibung der Bestandserhebung sowie Empfehlungen zu § 31 SGB VIII, Sozialpädagogische Familienhilfe → Beschluss über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Sicherung eines ausreichenden und qualifizierten Angebotes ambulanter Hilfen, §§ 16, 27 ff. SGB VIII → Nachbenennung von Frau Kuhn-Pietsch und Frau Turba (Stellvertretung) als beratende Mitglieder der Lahn-Dill-Arbeit im Jugendhilfeausschuss

1. Sitzung 25.10.2011 konstituierende Sitzung Neue Legislaturperiode	1. Begrüßung durch den Bürgermeister und Dezernenten - kurze Vorstellungsrunde aller Anwesenden - 2. Verpflichtung gem. § 21 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung 3. Aufgaben des Jugendhilfeausschusses 4. Wahl des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses 5. Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses 6. Aufgaben der Fachausschüsse - Wahl der Mitglieder 7. Ausblick auf die Themen der Jugendhilfe in der laufenden Legislaturperiode 8. Nachtragshaushalt 2011 9. Anpassung der Richtlinien für Schülerbetreuungsvereine 10. Verschiedenes	→ konstituierende Sitzung → Verpflichtung der Mitglieder → Wahl Vorsitz Jugendhilfeausschuss: Herr Wagner → Wahl stellv. Vorsitz Jugendhilfeausschuss: Frau Borchers → Wahl der Mitglieder in die Fachausschüsse → Beschluss Nachtragshaushalt 2011 → Anpassung Richtlinien Schülerbetreuungsvereine
2. Sitzung 13.12.2011	1. Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Genehmigung des Protokolls / der Tagesordnung 3. Vorstellung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes 4. Vormundschafts- und Betreuungsrecht - Vorstellung der gesetzlichen Grundlagen und des Arbeitsfeldes 5. Pflegekinderwesen - Hinweise aus der 137. Vergleichenden Prüfung und Vorstellung der Fachstelle 6. Ausbauplanung für die Betreuung von Kindern von 0-3 Jahren a) aktueller Stand b) Bedarfslagen und Planungen für 2012 7. Gruppenpauschale - Beschlussfassung für die Auszahlung 2011 8. Mitteilungen 9. Verschiedenes	→ Die Gruppenpauschale 2011 wird beschlossen. → Frau Eichler stellt die Änderungen des Bundeskinderschutzgesetzes anhand einer Präsentation vor. → Frau Redeker, Frau Martens und Herr Schott stellen das Arbeitsfeld "Vormundschaften und Betreuungen" im Jugendamt vor. → Frau Hümer-Pfeiffer stellt die Fachberatung Pflegefamilien vor. → Beschlussfassung über die Gruppenpauschale 2011
3. Sitzung 12.01.2012	1. Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Genehmigung des Protokolls / der Tagesordnung 3. Vorstellung der Arbeit des Albert-Schweitzer-Kinderdorfes 4. Ausbauplanung für die Betreuung von Kindern von 0-3 Jahren a) aktueller Stand b) Bedarfslagen und Planungen für 2012 5. Haushalt 2012 6. Mitteilungen 7. Verschiedenes	→ Beschlussfassung zum Haushalt 2012
4. Sitzung 20.03.2012	1. Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit	→ Beschlussfassung zur Bestandserhebung § 13 SGB VIII

	2. Genehmigung des Protokolls / der Tagesordnung 3. Berichte aus den Fachausschüssen 3.1 Hilfen zur Erziehung, Jugendberufshilfe, Jugendhilfe in Strafsachen am 24.01.2012 und 15.03.2012 3.2 Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung und Bildung am 26.01.2012 4. Beschlussfassung zur Bestandserhebung § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit 5. Bericht von der Klausurtagung – Vorstellung der Amtsziele des Jugendamtes 6. Vorstellung des Entwurfes des Rahmenkonzeptes „Frühe Hilfen – gemeinsam unterwegs“ 7. Sachstand Koordinierungsgruppe „Prävention und Frühe Hilfen“ 8. Mitteilungen 9. Verschiedenes	→ Vorstellung der Amtsziele des Jugendamtes (Bericht Klausurtagung) → Vorstellung Entwurf Rahmenkonzept "Frühe Hilfen - gemeinsam unterwegs" → Den Mitgliedern und stellv. Mitgliedern des JHA wurden die Ordner "Fortschreibung der Bewertung zur Bestandserhebung nach § 80 SGB VIII" zur Verfügung gestellt → Neufassung des § 13 SGB VIII
5. Sitzung 22.05.2012	1. Begrüßung / Genehmigung der Tagesordnung 2. Genehmigung des Protokolls vom 20.03.2012 3. Vorstellung der Arbeit des Internationalen Bundes Wetzlar 4. Bestandserhebung / Empfehlung zu § 33 SGB VIII Hier: Bericht aus dem Fachausschuss Hilfen zur Erziehung, Jugendberufshilfe, Jugendhilfe in Strafsachen vom 15.03.2012 Anlage 5. Bundeskinderschutzgesetz: Konsequenzen für das Jugendamt der Stadt Wetzlar Hier: Finanzielle und personelle Konsequenzen Anlage 6. Rahmenkonzept „Frühe Hilfen in der Stadt Wetzlar – gemeinsam unterwegs – stark durch Erziehung“ Hier: Bericht aus dem Fachausschuss „Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung, Bildung“ vom 24.04.2012 7. Sachstand der Koordinierungsgruppe „Prävention und Frühe Hilfen“ gemeinsam mit dem Lahn-Dill-Kreis 8. Verschiedenes	→ FA HzEr, Jbh, JhiS Vorsitzende: Benita Schniewind Stellvertreterin: Ingrid Müller → FA KiJu, Kita und Bildung Vorsitzende: Frau Herbert Stellvertreterin: Britta Westen → In FA wurde § 33 SGB VIII „Vollzeitpflege“ diskutiert. Neufassung sowie eine Empfehlung wurden beschlossen. → Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Entwurf des Rahmenkonzeptes zur Diskussion an den FA weiter zu geben. → Ordner „Fortschreibung der Bewertung zur Bestandserhebung nach § 80 SGB VIII“ wurden den stimmberechtigten und den Stellvertretern zur Verfügung gestellt.

6. Sitzung 11.09.2012	1. Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Genehmigung des Protokolls / der Tagesordnung 3. Berichte aus den Fachausschüssen 3.1 Hilfen zur Erziehung, Jugendberufshilfe, Jugendhilfe in Strafsachen am 28.06.2012 3.2 Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung und Bildung am 14.08.2012 4. Antrag auf Anerkennung der offenen Arbeit hier: Ev. Kirchengemeinde Niedergirmes 5. Besetzung der Minneburg-Jury Beschlussfassung über Nachbenennung 6. Angebote der Jugendhilfe in Kooperation mit Wetzlarer Schulen – Bestandsdarstellung, aktueller Sachstand und geplante Vorhaben 7. Kommunale Erziehungsberatungsstelle des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar – Vorstellung und Beschlussfassung 8. Ausbauplanung U3: Aktueller Sachstand und Prognosen 9. Bundeskinderschutzgesetz: Vorstellung der Umsetzungsplanung und Beschlussfassung 10. Mitteilungen 11. Verschiedenes	→ Beschlussfassung des Antrages auf Anerkennung der offenen Kinder- und Jugendarbeit für Jungentreff Ev. Kgm. Ndg. → Beschluss Besetzung Minneburg-Jury → Vortrag zur Problematik Jugendhilfe - Schule in der Stadt Wetzlar kontroverse Diskussion mit freien Trägern zum Thema: Sozialarbeit an Schulen und Verwendung der BuT-Mittel Verweis an die Fachausschüsse → Beschlussfassung Erhöhung HH-Ansatz 2013 der kommunalen Erziehungs- und Familienberatungsstelle Lahn-Dill-Kreis/Wetzlar → Ausbauplanung U3: Hinweis auf die Unterversorgung in Dalheim → Von der IVAM rückt Frau Viola Heep für Frau Heike Gerth als beratendes Mitglied im JHA nach
7. Sitzung 07.11.2012	1. Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Genehmigung des Protokolls / der Tagesordnung 3. Vorstellung der Arbeit der Lebenshilfe Wetzlar Weilburg e.V. 4. Kooperation Jugendhilfe / Schule in der Stadt Wetzlar 4.1 Bericht aus der gem. Sitzung der Fachausschüsse am 08.10.2012 4.2 Planung der Verwendung der Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket 5. Rahmenkonzept Frühe Hilfen in der Stadt Wetzlar 5.1 Aktueller Umsetzungsstand 5.2 Vorstellung des Familienzentrums Westend / Frühe Hilfen für den Stadtbezirk Silhöfer Aue 5.3 Beschlussfassung über Umsetzung und Finanzierung 6. Gruppenpauschale 2012 7. (neu) Nachtragshaushaltsplan 2012 8. Ergebnisse des Klausurtages am 11.10.2012 9. Mitteilungen 10. Verschiedenes	→ Beschlussfassung Kooperation Jugendhilfe / Schule in der Stadt Wetzlar: Bildung der Arbeitsgruppe; Bestands- und Bedarfserhebung → Beschlussfassung Umsetzung und Finanzierung Familienzentrum Westend / Frühe Hilfen für den Stadtbezirk Silhöfer Aue: Träger Caritasverband → Beschluss Gruppenpauschale 2012 → Der Nachtragshaushaltsplan 2012 wird zur Kenntnis genommen → Darstellung Organigramm des Jugendamtes (Ergebnis Klausurtag) → Rücktritt Frau Eberl vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Region Mittelhessen, als beratendes Mitglied im JHA → Für Frau Hasche, Agentur für Arbeit Wetzlar, rückt Frau Späth als beratendes Mitglied im JHA nach → Bekanntgabe der Sitzungstermine für den JHA für 2013 → Verabschiedung Frau Grotstollen

8. Sitzung 17.01.2013	1. Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Genehmigung des Protokolls vom 07.11.2012 / der Tagesordnung 3. Information über eine neue Software für die Veranstaltungsplanung im Jugendamt 4. Sachstand AG Kooperation Jugendhilfe / Schulen 5. Haushalt 2013 6. Mitteilungen 7. Verschiedenes	→ Beschluss, dass die Verteilung der Karten/Anmeldungen für Veranstaltungen des Jugendamtes im Softwareprogramm ANTON nach dem Zufallsprinzip ohne soziale Indikatoren stattfinden soll → Die Mitglieder der AG Kooperation Jugendhilfe / Schule werden bekannt gegeben → Beschlussfassung des vorgelegten Haushaltsentwurfs 2013 in der vorgelegten Fassung mit den ergänzten Erläuterungen
9. Sitzung 19.03.2013	1. Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Genehmigung des Protokolls vom 17.01.2013 / der Tagesordnung 3. Sachstand der AG Kooperation Jugendhilfe - Schule 4. Kooperationen zwischen Abteilung Jugend und Allgemeiner Sozialer Dienst: - Projekt "Teen-Court" - Vorstellung des Projektes "Bessere Wege" - Eltern-Kinder-Freizeit 5. Bericht aus der gem. Fachausschuss-Sitzung am 13.11.2012 6. Vorstellung des überarbeiteten Verfahrens bei Kindeswohlgefährdungsmeldungen im ASD 7. Informationen zum Regierungsentwurf des KiFöG 8. Mitteilungen 9. Verschiedenes	→ H.Hofmann berichtet über die Einführung der Familienklasse an der Grundschule Dalheim → Bessere Wege: zwischen Girmeser Villa und Jugendhilfe in Strafsachen: Elternarbeit → Familienfreizeit unter Betreuung von ASD-Mitarbeitenden mit Eltern mit HzE-Bedarf → neues §8a-Verfahren im ASD → Vortrag über geplante Änderungen im KiFöG: - Beschluss über neue AG 78 Kita - Beschluss über Erhalt der jetzigen Standards als Mindeststandards in der Stadt Wetzlar - Beschluss über Entwicklung eines Qualitätshandbuchs für Kitas → Information über Abschluss: Vereinbarung nach § 72a: gemeinsam aktiv im Kinderschutz mit dem Stadtjugendring → neu beratendes Mitglied: Herr Thelen, AWO Lahn-Dill; für die AG 78 HzE

10. Sitzung 06.05.2013	1. Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Genehmigung des Protokolls vom 19.03.2013 / der Tagesordnung 3. Vorstellung der Arbeit des Caritasverbandes Wetzlar Lahn-Dill-Eder im Bereich der Jugendhilfe 4. Bericht aus dem Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung und Bildung 5. Vortrag zur Bestands- und Bedarfsfeststellung zu den Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Schulen im Stadtgebiet Wetzlar 6. Informationen zum 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung 7. Zielkaskaden 2013 für das Jugendamt 8. Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen Beschlussfassung 9. Mitteilungen 10. Verschiedenes	→Felix Löttsch berichtet über die ersten Zwischenergebnisse aus der Befragung der Schulleitungen →Herr Becker verweist auf grundlegende Aussage zum 14. Kinder- und Jugendbericht →E.Eichler stellt die Zielkaskaden 2014 mit den Planungen für das Jugendamt vor →Beschlussfassung über die Vorschlagslisten Jugendschöffen →Rücktritt stellvertretendes Mitglied Jugendhilfeausschuss für Ev. Kirchenkreis: Frau Merklinger →beratendes Mitglied Dt. Gewerkschaftsbund: Tufan Yener, neu →Ankündigung Änderung der Gebührenordnung für Kitas →Einladung zum Multifamilientherapie-Kongress in Wetzlar durch Dr. Spannaus, ASK
11. Sitzung 20.06.2013	1. Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Genehmigung des Protokolls vom 06.05.2013 / der Tagesordnung 3. Vorstellung der neuen Abteilungsleiterin "Frühe Hilfen / Kinderschutz" 4. Vorstellung der Arbeit der Diakonie Lahn-Dill im Bereich der Jugendhilfe der Stadt Wetzlar 5. Fortschreibung des Rahmenkonzeptes "Frühe Hilfen - Kinderschutz" im Haushaltsjahr 2014 a) Vorstellung des Konzeptes für Hermannstein b) weitere Perspektiven 6. Beschlussfassung über die Zuordnung der Arbeitsfelder "Frühe Hilfen / Kinderschutz" zum Fachausschuss "Hilfen zur Erziehung..." 7. Bericht aus dem Fachausschuss "Hilfen zur Erziehung, Jugendhilfe in Strafsachen und Jugendberufshilfe" am 10.06.2013 8. Benennung einer Vertretung für den Beirat der Käthe-Kollwitz-Schule - Beschlussfassung 9. Mitteilungen 10. Verschiedenes	→Vorstellung der neuen Abteilungsleiterin Carmen Bördner für die "Frühe Hilfen-Kinderschutz" → Vorstellung des Konzeptes "gemeinsam unterwegs-stark durch Erziehung" in Hermannstein / Blasbach; Rahmenkonzept Frühe Hilfen; Beschlussfassung für Umsetzung durch Diakonie Lahn-Dill ab 01.01.2014 →Information durch Herrn Wagner über Planungen in Dalheim und Nauborn, Familienzentren der städt. Kitas →Beschluss über Zuordnung "Frühe Hilfen" zum Fachausschuss "HzE" →Beschluss über Benennung von Frau Höchst für den Fachbeirat Käthe-Kollwitz-Schule →Besetzung Stadtjugendring im JHA: statt R.Henke neu: B. Godelmann

12. Sitzung 29.08.2013	1. Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Genehmigung des Protokolls vom 20.06.2013 / der Tagesordnung Anlage 3. Vorstellung der Schulgenossenschaft Friedrich-Wilhelm-Raiffeischschule (Grundschule in Freier Trägerschaft in der Spilburg) 4. Vorstellung der Arbeit des Deutschen Kinderschutzbundes im Bereich der Stadt Wetzlar 5. Anerkennung des offenen Kinder- und Jugendarbeit „Zeit mit Kindern“ der ev. Kirchengemeinde Niedergirmes Anlage 6. Bericht aus dem Fachausschuss „Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendarbeit, Bildung“ am 27.06.13 7. Mitteilungen - Sachstand und Entwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung / Schülerbetreuung - Stellungnahme des Deutschen Vereins „Mittel BuT“ Anlage - Weiterentwicklung des Rahmenkonzeptes Frühe Hilfen 8. Verschiedenes	Beschlussfassung betreffend offene Kinder und Jugendarbeit in Niedergirmes über einen Zeitrahmen im Angebot: Zeit mit Kindern Hinweis auf Antrag der Lebenshilfe für das Rahmenkonzept im Bereich der Kernstadt Neubesetzung Stadtjugendring: Herr Berndt wird Stellvertreter von Herrn Godelmann
13. Sitzung am 31.10.2013	1. Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Genehmigung des Protokolls vom 29.08.2013 / der Tagesordnung 3. Bericht aus dem Fachausschuss Hilfen zur Erziehung am 18.09.2013 4. Vorstellung des Softwareprogramms „easy-kid“ zur zentralen Platzerfassung in der Kindertagesbetreuung 5. Änderung der Satzung und der Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen – Beschlussfassung 6. Satzungsänderung für die Kindertagespflege - Beschlussfassung 7. Weiterentwicklung des Rahmenkonzeptes „Frühe Hilfen – gemeinsam Unterwegs – stark durch Erziehung“ Vorstellung des Konzeptes für die Kernstadt durch die Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e. V. – Beschlussfassung 8. Vorstellung des Konzeptes zum Einsatz von Familienhebammen in der Stadt Wetzlar 9. Nachtragshaushalt 2013 10. Mitteilungen - Veränderungen im Jugendhilfeausschuss - Veränderungen in den Fachausschüssen 11. Verschiedenes	→Frau Schlier stellt die Software-Erweiterung der Abt. Kita vor →Vorstellung des Konzeptes der Lebenshilfe zur Umsetzung der Frühen Hilfen im Bereich der Kernstadt: Frau Möller und Frau Ott, Beschlussfassung →einstimmige Zustimmung über die Änderung der Gebührenordnung und Nutzungszeiten der Kindertageseinrichtungen →Vorstellung der Tagespflege durch Herrn Ackermann; einstimmige Zustimmung über die Änderung der Satzung und die Gebührenanpassung →Einsatz von Familienhebammen entfällt durch Krankheit von Frau Bördner →Nachtragshaushalt 2013 wird beschlossen →Jugendhilfeausschuss: Weggang von Frau Neuhaus, Kath.Kirche →Fachausschüsse: neu: Frau Hitz-Zucker, QM Westend, Caritas →neu: Frau Kaiser-Martin, Frühe Hilfen Hermannstein →neu: Frau Weber, NBZ, Niedergirmes

14. Sitzung am 28.11.2013	1. Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Genehmigung des Protokolls vom 31.10.2013 / der Tagesordnung Anlage 3. Bericht aus dem Fachausschuss Hilfen zur Erziehung am 05.11.2013 4. Bericht aus dem Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung und Bildung am 25.11.2013 5. Gruppenpauschale 2013 – Beschlussfassung Anlage 6. Bericht 2013 der Fachstelle Kindergesundheit 7. Bericht zur Bestandserhebung „Kooperation Jugendhilfe-Schule“ Anlage: Anhang 8. Mitteilungen 9. Verschiedenes	→Frau Herbert berichtet über Bestands- und Bedarfsfeststellung zu § 12 SGB VIII im Fachausschuss →Frau Schniewind berichtet über die Triologie im FA zur Beteiligung in der Hilfeplanung und -durchführung und kündigt Befassung mit § 36 SGB VIII an →Beschlussfassung Gruppenpauschale →Gruppenpauschale für 2013 wird diskutiert, weil nicht transparente Darstellung der Kriterien für Förderhöhen →Frau Kästingschäfer stellt den aktuellen Bericht mit Statistiken dar →Felix Löttsch stellt die abgeschlossene Bestands- und Bedarfsfeststellung vor; Schwerpunkt: Resumee des Berichtes Empfehlungen und Handlungsoptionen werden von Frau Eichler vorgestellt, →Beschlussfassung über Fortbestand der Arbeitsgruppe und erneute Befassung im JHA am 22.07.2014
---------------------------	--	---